

## VI. Rechtsaltertümer

## 1. Dingstätte

Die Dingstätte<sup>1)</sup>, an der sich die Rechtsgenossen zu Beratung und Gericht versammelten, erforderte eine sorgfältige Wahl der Lage. Der ruhige Ablauf der dort gepflogenen Verhandlungen und vorgenommenen Rechtsgeschäfte mußte gesichert sein. Außerdem aber sollte der rechtmäßige Schauplatz die Rechtmäßigkeit und Verbindlichkeit der dort geschehenen Rechtsakte außer Zweifel stellen. Darum finden wir die Dingstätten von jeher an Orten, die durch kultische Bedeutung schon geweiht sind oder an Orten, die durch die Natur irgendwie ausgezeichnet sind und durch die Dinghegung eigens befriedet werden. Die weitere Entwicklung brachte künstlich hergestellte Dingstätten (mit aufgeworfenen Hügeln und zusammengetragenen Steinen), wobei das Gericht noch immer unter freiem Himmel tagte. Es folgt dann die gedeckte, wenn auch offene Laube und schließlich das geschlossene Rathaus, in dem nur das Öffnen der Fenster bei Verkündung des Urteils an den einstigen freien Himmel erinnert.

Wenn wir mit Herbert Meyer das Ahnengrab als Kult- und Gerichtsstätte des Edelhofes ansehen, so haben wir bei dieser ältesten Form der Dingstätte die Befriedigung und das Tabu sehr einfach und selbstverständlich gegeben. Eschurtschenthaler sieht in den Palmsteinen Südtirols, die als Gerichtssteine gelten, germanische Grabstätten und vielleicht Freiungs- und Grabstätten.

Gerichtsstätten bei Hünengräbern lassen sich nachweisen; so das Gericht am Steine zwischen Blankenburg am Harz und Langenstein, ferner die Gerichtslinden bei Neinstadt, Kreis Quedlinburg und die Gerichtsstätte auf dem Hofeckenberg bei Dittfurt<sup>2)</sup>.

Bei allen späteren Formen wird durch die Dinghegung ein Zauberkreis gezogen, die Stätte eigens geweiht, unter den Schutz der Gottheit (in heidnischer Zeit wohl Tiu mit dem Beinamen Thingus)

<sup>1)</sup> Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 411 ff. — v. Amira: Bilderhandschr. d. Sachsenpiegels, Erläuterungsband I, S. 103 ff. — J. Meier: Der blaue Stein zu Köln (Z. f. Vf. 1930, S. 29 ff.) — W. Müller: Hessische Rechtsaltertümer (Hessische Heimat I, 1920). — J. L. Brandstetter: Dingstätten des Mittelalters (Geschichtsfreund der 5 Orte 51, 1896, S. 293 ff.). — Wilhelm: Ruhsteine, Dorfsteine, Gerichtssteine (Z. f. österr. Vf. 12, 1906, S. 128 ff.). — R. Frölich: Nachrichten d. Gießener Hochschulgesellschaft 1936, S. 68 ff.

<sup>2)</sup> 1291 Codex Diplomaticus Quedlinburgensis 294. — G. Richter: Grundstücksübertragung im ostfälischen Sachsen, 1934, S. 21.

gestellt, der Friede wohl auch besonders verkündet. So war dann der ungestörte und würdevolle Verlauf auch durch erhöhte Strafen gesichert. Das Umreiten der Gerichtsstätte, das Schrankenreiten, das gelegentlich berichtet wird, deutet gleichfalls auf kultische Zusammenhänge hin<sup>1)</sup>.

Die Dinghegung fand sowohl beim ordentlichen Ding an der herkömmlichen Stelle als auch beim außerordentlichen Notgericht, das irgendwo plötzlich abgehalten werden mußte, statt. Soweit die Dingstätte nicht bereits durch Steinsetzung oder feste Schranken unveränderlich bestimmt war, wurde sie ausgemessen. Entweder wurde ein Kreis von einem gewissen Durchmesser gezogen oder mit der Königsrute (von 16 Schuh Länge) ein rechteckiger Platz abgegrenzt. Wenn nicht ein Pfahl, Baum, Stein oder sonst ein Wahrzeichen genügend Gewähr bot, daß man genau am alten geweihten Platze das Gericht hegte, so konnte man ähnlich wie bei Grenzsteinen die Lage dadurch sichern, daß man unverwesliche Stoffe wie Kohle, Asche, Ziegel u. dgl. vergrub. Die Dingstätten nehmen einen sehr kleinen Raum ein: soweit sie nicht gleichzeitig Richtstätten waren, genügte z. B. ein Quadrat von 16 Schuh Seitenlänge. Die in der Flureinteilung gelegentlich erhaltenen Flurstücke (mit den Namen Königsstuhl<sup>2)</sup>, Freierstuhl, Erfurter-Gericht, Nürnberger-Gericht<sup>3)</sup> usw.) sind gleichfalls von ähnlichem Umfang; ebenso die umsteintene Lye und die sonstigen Malstätten. Die abgegrenzten Gerichtsstätten hießen wohl auch von der roten Gerichtsfarbe und Gerichtsfahne in Westfalen rote Erde, in Niedersachsen und Ostfalen rotes Land. (Hieraus erklärt Herbert Meyer den Namen des Rolandstandbildes.)

Der Mittelpunkt der Dingstätten (Ring, Warf, Kreis) ist ein Pfahl, ein Stein oder sonst ein Wahrzeichen. Der Pfahl oder Kreuzpfahl wird von Herbert Meyer als das Geschlechtswahrzeichen, als Ahnenpfahl angesehen. Das christliche Kreuz, das gleichfalls als Gerichtszeichen vorkommt, ist teils eine naheliegende Umdeutung, teils eine neue Einführung. Der Holzpfahl ist begreiflicherweise nur zufällig erhalten und da nur aus später Zeit. Beständiger war die Steinsäule, ein Erz- oder Steinbild, wie z. B. der eiserne Braunschweiger Löwe oder die Rolande, soweit sie die Gerichtsbarkeit symbolisieren. Pfahl, Säule oder Standbild können auch gleichzeitig als Pranger mit Halseisen dem Strafvollzuge dienen.

1) R. Hindringer: Weihenroß und Rossweih, 1932, S. 28 ff.

2) Siehe Abbildung 6.

3) Abb. 297 im Handb. d. dtsch. Bl. I, 214.

Merkwürdige Steine, Monolithe usw. werden von der Sage gern mit Dingstätten in Beziehung gebracht. In Einzelfällen läßt sich das geschichtlich bestätigen. Z. B. haben wir vom Langenstein, einem Monolith von 3,70 m Höhe, 1,48 m Breite in der Gemarkung Ober-saulheim, entsprechende Nachrichten schon im Jahre 1274<sup>1)</sup>.

Neben dem Dingpfahl, aber auch ohne ihn, ist an der Gerichtsstelle der Dingstein zu finden. Auf ihm steht der Richter bei der Eröffnung. Von ihm aus werden die Urteile verkündet; von ihm aus erfolgen Ladungen, Friedloslegungen usw. In heidnischer Zeit war es wohl gleichzeitig der Opferstein, auf dem das Urteil vollstreckt wurde. Wenn der Gerichtspfahl oder das Gerichtskreuz wie so oft einen stufenförmigen Unterbau hatten, dann war damit eine Verbindung von Dingstein und Dingpfahl gegeben, und die erwähnten Rechtshandlungen wurden von den Stufen aus vorgenommen. In Jütland hieß der Stein inmitten der vier Dingschranken Typsten (Diebstein) und war der Platz für den Verbrecher. In der Altstadt Frankfurt war der Heißenstein, in der Neustadt der Rodenstein (von seiner roten Farbe) der Gerichtsstein<sup>2)</sup>.

Eine Bodenerhebung war für die Dingstätten sehr beliebt und geeignet. So wie im skandinavischen Norden, so war auch bei den Deutschen ein Hügel der Ort des Gerichts, der Malberg. Mitunter lag der Malstein sogar auf einem wirklichen Berge. Im Flachland aber und an der Küste hat man künstliche Erhöhungen aufgeworfen. Die niederdeutschen Tie sind solche erhöhten und ummauerten Plätze, und auch die Freiberge im Eiderstädtischen darf man dazu rechnen, wenn sie wirklich Gerichtsorte waren. Wall und Graben um die Dingstätten sind bisher nicht einwandfrei nachgewiesen.

Der Richter muß sitzen, in manchen Quellen wird sogar ausdrücklich verlangt, daß er mit übergeschlagenen Beinen sitzt. Darin sollte wohl die besondere Ruhe und Würde des Gerichts sichtbar werden<sup>3)</sup>. Demnach ist der Stuhl geradezu Symbol des Gerichts. Die Schöffen

<sup>1)</sup> Erläuterungen zum Atlas der Rheinprovinz VI, S. 383; belgische Beispiele im Bulletin de l'Académie de Belgique, Classe de lettres 1913, S. 365. Vgl. G. L. Gomme: Primitive Folk-Moots, 1880, S. 163.

<sup>2)</sup> J. Meier: Heißenstein (Volkskundearbeit, Lauffer-Festgabe 1934, S. 234 ff.).

<sup>3)</sup> Das Überschlagen der Beine gilt nach manchen volkstümlichen Überlieferungen als eine Zauberhandlung mit hemmender und abwehrender Wirkung, ähnlich dem Binden, Flechten, Knüpfen usw. Es könnte also auch bei der Sitzstellung des Richters einst dieser Gedanke zugrunde gelegen haben. Vgl. H. Bächtold-Stäubli: Beine Kreuzen oder verschränken (Schweiz. Arch. f. Bk. 26, 1926, S. 47).

sitzen auf Bänken, die oft im Rechteck aufgestellt sind; daher ist von den vier Bänken oder der 'vierschar' die Rede, in fränkischer Zeit von den quattuor solia. Da Stühle und Bänke aus Holz im Freien immer erst herbeigeschafft werden mußten, so waren solche aus Stein zweckmäßiger. Diese haben jedenfalls das Gericht Jahrhunderte überdauert und sind heute noch Zeugen der Vergangenheit. Der eigentliche Ring oder der Platz zwischen den vier Pfählen war durch Schranken oder durch Ummauerung oder sonstwie abgegrenzt; man sprach auch vom 'Rahmen'. Der abgegrenzte Platz durfte nur mit besonderer Erlaubnis des Richters von den Parteien betreten werden.

In des Wortes engster Bedeutung ist Dingstuhl<sup>1)</sup> der Sitz des Richters im Gericht. Er war erhöht oder auf Stufen. Soweit die Dingstätte unter freiem Himmel war, empfahl es sich, an Stelle des vergänglichen Holzes beständigen Stein zu nehmen. Solche Richtersitze haben sich bis heute erhalten, z. B. der Stuhl des Hofgerichts Rottweil aus Sandstein im Rokoko-Stil des 18. Jahrhunderts. Ein Steinstuhl an der Grenze von Baldorf und Exter (bei Herford), der 1659 erneuert wurde, weist Hausmarken auf<sup>2)</sup>. Holzstühle mußten zur Sitzung im Freien jedesmal herbeigeschafft werden. So spricht eine schweizerische Satzung des 18. Jahrhunderts ausdrücklich davon, wie für ein Landgericht in Malefizsachen „auf einer etwa eineinhalb Schuh vom Boden erhabenen Bühne ein fauteuil parat“ gehalten werden soll und ein mit einem anständigen Tuch gedeckter Tisch, auf den der Gerichtsstab gelegt wird. In den Bilderhandschriften des Mittelalters ist der Richterstuhl in der Regel ein Sitzkasten auf einem Podium. Sonst kommt auch ein Faltstuhl oder ein Lehnstuhl vor.

Zum Dingstuhl im weiteren Sinn gehören auch die Schöffensitze; das waren meist Bänke, später auch Einzelsühle. Ein solcher Sessel aus dem 17. Jahrhundert mit einer Justitia als Rückenlehne wird im Märkischen Museum in Berlin aufbewahrt. Er stammt aus dem Gerichtsgebäude in Arnswalde. Zur Beistellung des Dinggestühls im Freien war wohl auch ein einzelner, der Dingstätte am nächsten wohnender Gerichtsgenosse verpflichtet, z. B. der Meier Duff in Biemsen, der den Erdhügel für die Dingstätte „uppe dem Heyenlo“ bei Herford unterhalten und Tische und Stühle liefern mußte. Bisweilen wurde ein umfangreiches Gestühl gezimmert. Wir haben

1) v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen II, S. 95 ff.

2) Homener: Hausmarken, S. 250.

einen ausführlichen Bericht, wie im 18. Jahrhundert der Sutholter Gerichtsstuhl auf der Lahrer Heide unter bestimmten Feierlichkeiten aufgebaut wurde durch eine Mannschaft, die aus den drei nächstgelegenen Münsterschen Kirchspielen kam. Das Ganze sollte die Form einer Krambude haben, 20 Fuß lang und 12 Fuß breit sein. Bei dem Blutgericht an der Kreuzgasse in Bern war einst der Richterstuhl aus Stein, später wurde er jedesmal aus Holz neu aufgebaut. Noch heute ist die Gerichtsstätte in Nonn bei Reichenhall zu sehen, die sog. „Schranne“. Um einen Nußbaum liegen auf steinernen Sockeln im Quadrat 4 Balken von je 10 Fuß Länge, die als Bänke dienten. Runde Steinbänke hat die Gerichtsstätte von Cavalese im Fleimsen Tal (s. Abb. 7). Den Gerichtstisch in Trautliebendorf (Schlesien) umgeben 9 Sitze, von denen 2 niedrige Rückenlehnen hatten; alle sind aus Felsblöcken herausgearbeitet. Das sog. „Römer Femgericht“ in Hainhaus im Odenwald ist nicht echt, sondern diese 6 Steinsitze stammen aus dem 18. Jahrhundert und waren nie Gerichtsstühle<sup>1)</sup>.

Daß der Name Dingstuhl und seine Synonymen schließlich auf den ganzen Platz ausgedehnt wurde, ist einleuchtend. So erklären sich mancherlei Flurnamen<sup>2)</sup>, die auf ehemalige Dingstätten hinweisen: „Richterstühle“ auf dem Basbrock bei Diefesebeck (bei Hörter); „Königstuhl“ bei Wettefingen (Kurhessen)<sup>3)</sup>; „Hilligenstuhl“ im Ravensburgschen; „Stühle“ im Stampf im Flörsheimer Wald usw. Das ganze Gerichtshaus in Echternach mit der Gerichtslaube im Erdgeschoß wird Dingstuhl genannt.

Ein wichtiges Stück der Einrichtung einer Gerichtsstätte war der Tisch. Auch er war vielfach aus Stein. Auf ihm lagen das Schwert und die Beweisgegenstände der Verhandlung. Auch der Heiligenschein, der zu Eidesleistungen benötigt wurde, fand dort Platz. Der Richtertisch<sup>4)</sup>, „die Tafel der Ehren“, wie ihn ein österreichisches Weistum nennt, war entweder aus Holz oder aus Stein. Er sollte während der Sitzung mit einem Tuch bedeckt sein. So zeigen ihn auch Bilder, z. B. das Soester Femgerichtsbild<sup>5)</sup>. Wer von den

1) Siehe die Abbildung in: Die deutsche Volkskunde II, 1935, S. 191.

2) Siehe unten S. 178.

3) Siehe Abb. 6.

4) Hellmich: Mitt. f. schles. Bf. 33, 1933, S. 92. — D. Menghin: Alte Gerichtssteine bei Brunek (Schlern 6, 1925, S. 108). — P. Lschurtschenthaler: ebd. S. 193. — J. Klapper: Schlesische Volkskunde, S. 49.

5) Vgl. die Wiedergabe im Handb. d. dtsh. Bf. I, 1936, Taf. 11.

Parteien den Tisch berührte oder gar auf ihn schlug, machte sich straffällig<sup>1)</sup>. Steinerne Gerichtstische<sup>2)</sup> sind erhalten in Cavalese (Südtirol; s. unser Bild 7), Vollmarshausen (Kassel-Land), Kirchditmold, Dortmund, Raichen, Basdorf (Herrschaft Itter, Waldeck), im Stumpfwald bei Kaiserslautern, in Strehlen und Trautliebendorf in Schlesien. Der Gerichtstisch von Oberalm bei Hallein, der als Zahlstisch beim Viehmarkt diente, wurde 1930, als der Ort zum Markt erhoben wurde, ins Wappen aufgenommen. Auch der Gerichtsstein (Palmstein oder Jubelstein) auf dem Kirchplatz in St. Georgen bei Brunek scheint einst ein Gerichtstisch gewesen zu sein. Der steinerne Tisch in Leonbronn mit einer fußdicken Platte auf einem Steinwürfel stand früher an einem Kreuzweg. Dort soll das Centgericht der Orte Leonbronn und Zaberfeld abgehalten worden sein. Ein Richtertisch mit Sesseln ist in Ebern im Jhgrund (Unterfranken). — Der Gerichtstisch in Strehlen ist heute Standort der Butterfrauen und heißt der Puttasteen<sup>3)</sup>. Der ehemalige Gerichtstisch in Brieg, der aus einer Grabplatte vom Judenfriedhof bestand, ist jetzt in ein Ringhaus eingemauert.

Die Dingstätte ist oft von einer Baumgruppe umstanden oder wird von einem einzelnen, mächtigen Baum beschattet. Wir dürfen darin etwas Feierliches, Weihevolltes sehen.

Die Linde ist weitaus am häufigsten Gerichtsbaum; sie führt oft einen besonderen Namen, z. B. St. Kilianslinde in Mühlhausen. Daneben treffen wir auch Eichen (z. B. am berühmten Upstalbom) oder andere Bäume, etwa eine Lanne oder Kiefer. Für den niedersächsischen Tie und für andere Versammlungsplätze und Gerichtsstätten wird geradezu der Name Lindenberg gebraucht. Im Niederdeutschen kommt überdies „hanebom“ für den Gerichtsbaum vor. An der Linde waren gelegentlich die Halseisen angebracht, so daß sie als Kaskinde, als Pranger dienen konnte. Da, wo der Platz an der Linde nicht bloß Gerichtszwecken dient, sondern auch für Versammlungen, Feste und Tanz gewählt wird, da wird er auch eigens dafür ausgebaut. Die weitausgreifenden Äste der Linde werden durch Säulen und ein „Gestühl“ gestützt, es werden wohl auch weitere Linden ringsum gepflanzt, und so entsteht ein Lindenzaun oder „linz

1) 1702 Raase (Zf. f. Mähren u. Schlesien 10, S. 280).

2) v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 107.

3) Vgl. die Abbildung in „Das Buch vom deutschen Volkstum“, 1935, S. 137.

denkreeben“, d. h. ein schattiger Versammlungsplatz unter Linden-  
 ästen. In Neuenstadt an der Linde (in Württemberg, am Kocher)  
 ist eine solche Versammlungslinde mit 90 Säulen. Doch sollen einst  
 160 Säulen und 30 Steintische an diesem Festplatz gewesen sein. In  
 Weinsberg steht der Stumpf der abgestorbenen Linde noch zwischen  
 den Säulen<sup>1)</sup>. In Effeltrich, Ottendorf und Birnsfeld (in Franken)  
 sind die Dorf Linden in gleicher Weise dem Versammlungszwecke an-  
 gepaßt. Weitere Beispiele gibt es aus Mitteldeutschland<sup>2)</sup>.

Karl der Große hatte den Gerichten erlaubt, bei schlechtem Wetter  
 ein Dach aufzusuchen. Diesem Rechtsfasse begegnen wir auch später.  
 Das Waldgericht von Dornstetten<sup>3)</sup> (Württemberg) erklärt:

Were öch sach, das man vor unfriid oder unvetter in dem kreenen nit  
 bliiben möcht, so ist das gericht so starckh an im selbs, ehe das underwegen  
 belibe, so soll man das gericht ziehen under die gloekhsnur und soll da richten.

Man darf sich also unter das Dach der Kirche flüchten. In Inns-  
 bruck<sup>4)</sup> heißt es ausdrücklich:

so stet unser öffnung umb die stattschramm vor des Berrenmantels haus,  
 und ist es schön und regent oder sneibt nicht, so mag der stattrichter sitzen  
 außershalb des gewelbs, doch mit dem rugken an das gewelb; ist aber, das  
 es regent oder sneibt, so sol und mag der richter hin in sitzen under das  
 gewelb mit dem rugken an die heuser daselbs, wen sich das also gepurt.

Die an mehreren Seiten offene Laube finden wir als Dingort in  
 Italien und ganz Deutschland. Ein Kreuzgang war dazu sehr geeignet;  
 so sollte das Gericht von Dechant und Kapitel zu Pfalz<sup>5)</sup>

vor der kirchen zu Pfalz im alten creuzgang gehalten werden.

Sonst bildet die Gerichtslaube, die den Übergang zum geschlossenen  
 Raum darstellt, in der Regel einen Teil des Erdgeschosses des Rat-  
 hauses. In der Schweiz kommt auch die Bezeichnung 'Gerichts-  
 vorschopf' vor. Das Stadtgericht in Oldenburg fand entweder auf  
 dem Marktplatz „vor der Rose“ statt oder bei schlechter Witterung  
 „unter der Rose“. Damit war der Gewölbeschlußstein der Gerichts-  
 laube gemeint<sup>6)</sup>. Das einfachste Dinghaus bestand nur aus einem  
 Schuttdach und vier Pfählen; die Rathauslauben sind Weiter-  
 bildungen dieser Urform; manche sind beachtenswert durch künst-

1) S. Abb. 8.    2) F. Schaubach: Paul u. Braunes Beiträge 14, S. 162 f.

3) Grimm: Weistümer I, S. 381.

4) Österreichische Weistümer II, S. 232.

5) 1548 Grimm: Weistümer II, S. 299.

6) Oldenburgisches Jahrbuch 34, 1930, S. 24.

lerische Vollendung. Das Rathhaus in Echternach heißt noch 'Dingstuhl'. Nachdem schon längst eigene Gerichtsgebäude in Gebrauch waren, wurde doch noch wenigstens das peinliche Halsgericht oder Blutgericht unter freiem Himmel auf offenem Markt oder auf der Straße abgehalten, so z. B. 1827 noch das Blutgericht an der Kreuzgasse in Bern. Eine letzte Erinnerung an die öffentliche Versammlung im Freien ist der Brauch, zur Urteilsverkündung Fenster und Türen zu öffnen. Auch von Reichstagen wird dies berichtet. Das Augsburger Bekenntnis wurde z. B. bei offenen Fenstern verkündet.

Das Zusammenfallen von Kult- und Gerichtsstätte in der heidnischen Zeit setzt sich in der christlichen vielfach fort in der Weise, daß der Gerichtsort vor der Kirche ist, oder aber, daß das Gericht auf dem Friedhof gehalten wird. Auch die Vorhalle der Kirche, das sog. Paradies, konnte den Dingplatz abgeben; sie war das geistliche Gegenstück zur weltlichen Gerichtslaube am Rathhaus<sup>1)</sup>.

Freilich konnte es im Atrium der Kirche zu Durchkreuzungen und einem Gegeneinander weltlicher und kirchlicher Gedanken kommen. Daher sah sich ein fränkisches Kapitulare<sup>2)</sup> von 813 veranlaßt zu verbieten:

*Ut nullus in atrium ecclesiae secularia indicia facere presumat, quia solent ibi omnes ad mortem iudicare. Statutum est enim, si quis reus in atrium ecclesie confugerit, non sit opus ecclesiam ingredi sed ante ianuam pacem habeat.*

Sehr oft liest man in alten Quellen, daß ein Gericht an der Straße<sup>3)</sup> abgehalten wurde. Da kommen verschiedene Dinge in Betracht. Einmal lagen tatsächlich manche Dingstätten an der Straße; wir sehen es an heute noch vorhandenen Gerichtsstühlen und Femlinden, aber auch an Flurnamen. Die öffentliche, freie Straße, die königliche Heerstraße galt als Reichsboden und war daher für ein Gericht, dessen Zuständigkeit letzten Endes auf den König zurückging, sehr geeignet. Dazu kam, daß der Straßensriede der freien Heerstraße dem Gerichtsfrieden verwandt war. An der Straße war überdies die Kundbarkeit, die Öffentlichkeit der Verhandlung in besonderer Weise gesichert. Wo ein sofortiges Notgericht erforderlich war, wo

<sup>1)</sup> E. Jung: Altgeweihte Stätten (Mannus, Ergänzungsband 6, 1928, S. 333 ff.). — Enlart: Manuel d'archéologie française I<sup>2</sup>, S. 320 f.

<sup>2)</sup> Monumenta Germaniae, Capitularia I, S. 182.

<sup>3)</sup> v. Künßberg: Die Straße im altheutschen Recht (Die Straße 2, 1935, S. 8 ff.).

man weder die ordentliche Dingzeit abwarten noch sich nach dem gesetzlichen Gerichtsort begeben wollte, da bot die öffentliche StraÙe den besten Ersatz für eine Dingstätte, nicht nur dann, wenn es sich um Bestrafung von StraÙenraub handelte. In gleicher Weise waren Brücken<sup>1)</sup> als Dingorte beliebt; an ihnen oder sogar auf ihnen ist Gericht gehalten worden.

Eine Verbreitungskarte der Bezeichnungen für die Gerichtsstätten zeigt 'Malstatt' und 'Malberg' in ganz Süd- und Westdeutschland, wenig im Norden; 'Dingstätte' vor allem im Süden, von der Schweiz bis Österreich und im Süden des Reiches, dann aber auch in Niederdeutschland, wozu die Verwendung im Sachsenspiegel beigetragen haben mag. Sie ist niedersächsisch und westfälisch, Warf friesisch. Daneben findet sich eine ganze Reihe von gelegentlichen Namen, insbesondere für den Dingstein: Bauernstein, Dorfstein, Gerichtsstein, Grafenstein, Jodutenstein, Meierstein, Palmstein, Staffelstein, Bogtstein, Zentstein u. a. Soweit solche Namen noch an bestimmten Punkten der Flur haften, sind sie geeignet, die Erinnerung an altes Gericht wachzuhalten. Ebenso sind Flurnamen zu beachten wie Lindenbergl, Dingbuche, Freistuhl, Hilgerstuhl, Königsstuhl, Roland, Spielberg, Weddplaz, Werffstall usw. Freilich darf man nicht in allen Fällen unbedingt auf eine Gerichtsstätte schließen wollen. Manchmal ist an der heutigen Form des Namens nichts mehr zu erkennen, besonders dann nicht, wenn eine fremde Sprache hineinspielt; z. B. Rotheis bei Maria-Saal in Kärnten geht zurück auf lovenisches rotisce 'Schwurplaz, Malstätte'<sup>2)</sup>.

Für die Zähigkeit der Überlieferung ist es bezeichnend, daß Rechts-handlungen an der alten Dingstätte auch vorkommen, wenn sie bereits wußt liegt. Es wird z. B. „gedingt am Steinhäufen“; oder der Zentbüttel ladet in der Wüstung: „Hört ihr Lebendigen und ihr Toten!“ Manche Sagen und manche Volksbräuche haften an alter Dingstätte, z. B. an dem Hegemal in der Nähe von Buttstädt. Da ziehen die Nachkommen der Demhäuser (eines eingegangenen Dorfes) alle Jahre nach einem Rasenhügel und halten dort ein Feldgericht.

Natürlich ist nicht jede alte Linde, die heute im Volksmunde als Femlinde oder Gerichtslinde bezeichnet wird, eine solche gewesen, und

<sup>1)</sup> Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 419f. — W. van Iterson: Haancoren (Rechtshistorische Opstellungen Meijers, 1935, S. 496).

<sup>2)</sup> Vgl. S. 178. Vgl. auch Edward Schröder: Dinfelsbühl und Verwandtes (Zs. f. Ortsnamenforschung 4, S. 110ff.).

sicher war nicht jeder Hügel, den die Sage zum Dinghügel macht, eine Gerichtsstätte. Aber gewiß wird sich hier noch mancherlei klären. Am sichersten sind dann Schlüsse möglich, wenn noch Steine, Tische oder Bänke erhalten sind. Freilich muß im Einzelfall untersucht werden, ob diese Denkmäler die ursprünglichen sind. So sind z. B. Tisch und Bänke auf dem Freistuhl bei Ehringen vor gar nicht langer Zeit aufgestellt worden, und auch die drei Linden sind erst kürzlich gesetzt<sup>1)</sup>. Herbert Meyer<sup>2)</sup> erklärt ein an der Landstraße zu Reinhausen bei Göttingen eingehauenes Kreuz als das Handgemal (Gerichtszeichen) der bereits im Mittelalter ausgestorbenen Grafen von Reinhausen.

Wenn mehrere Gerichtsherren an einem Orte berechtigt waren, so gab es wohl auch mehrere Gerichtsstätten. Zum Beispiel gab es in Kaufungen nebeneinander die 'Freiheit' (das Stiftsgericht) und den 'gemeinen Platz' oder den 'kleinen Lindenplatz' (das Dorfgericht)<sup>3)</sup>.

Man muß unterscheiden: Gerichtsstätte und Richtstätte. Sie fallen in der Regel nicht zusammen.

## 2. Markt und Friedenszeichen

Der wichtigste Schauplatz des weltlichen Gemeinschaftslebens ist der Markt<sup>4)</sup>. Auf ihm spielt sich nicht nur der hauptsächlichste Handelsverkehr ab, sondern er ist auch durch seine Lage und seine Ausdehnung der gegebene Ort für allerlei Rechtsvorgänge. Aus diesem Grund treffen wir auf dem Markte verschiedene Rechtswahrzeichen und Rechtsaltertümer; zunächst solche, die zum Marktverkehr Beziehung haben: Wahrzeichen der Marktgerechtigkeit und Marktfreiheit, wie das Marktkreuz und das Freiungsschwert; dann aber auch die öffentliche Waage, die öffentlichen Urmaße und die Verkaufsstände; namentlich sind die Marktsteine (dänisch *torvestene*) zu erwähnen, schwere Steine von erheblichem Ausmaß<sup>5)</sup>. In Kiel lagen neun in einer Reihe vor dem Rathaus für die verschiedenen Händler. In Strehlen diente der ehemalige Gerichtstisch als Butterstein (Puttastein)<sup>6)</sup>.

1) E. Heßler: Hessische Landes- u. Volkskunde I<sup>2</sup>, 1907, S. 159.

2) Handgemal, S. 61.

3) Kunstdenkmäler des Bezirks Kassel-Land, S. 18.

4) H. G. Ph. Bengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 121 ff.

5) H. Matthiessen: Torv og Hærstræde, 1922, S. 79 f.

6) Abbildung im „Buch vom Deutschen Volkstum“, 1935, S. 137.

Auch öffentliche Bildwerke wie die Butterjungfrau zu Zerbst<sup>1)</sup> oder der steinerne Fischer<sup>2)</sup> in Klagenfurt gehören zu den Marktwahrzeichen.

Ferner ist der Markt als Verkehrsmittelpunkt der natürliche Platz für das Rathaus sowie für die Aufstellung des bedeutungsvollen Rechtswahrzeichens des Rolandes. Schließlich erfüllen der Pranger und seine Verwandten, an denen die Ehrenstrafe der öffentlichen Schaustellung vollzogen wurde, gerade auf dem Markt am wirksamsten ihren Zweck. Es ist bezeichnend, daß der Schandstein auch Marktstein heißt; denn er hängt auf dem Markt und wird um den Markt getragen<sup>3)</sup>.

Selbst zur blutigen Richtstätte konnte der friedliche Marktplatz sich verwandeln. Bei den Volksfesthinrichtungen der Neuzeit wurde zum mindesten der theatralische endliche Rechtstag, die abgekürzte Wiederholung des peinlichen Gerichtsverfahrens, auf dem Markt abgehalten, manchmal aber auch das blutige Ende dem Volk als aufregendes Schauspiel geboten. Wenn es galt, durch die Hinrichtung politischer Gegner als Hochverräter die eigene Herrschaft zu sichern, dann war der öffentliche Markt als Richtplatz besonders geeignet, der Zuschauermenge sowohl bleichen Schrecken einzujagen, wie auch Triumphgefühle zu wecken. Der Prager altstädtische Markt, auf dem die blutige Abrechnung nach der Schlacht auf dem Weißen Berg erfolgte, ist noch heute ein beredtes Beispiel dieser Art. Aus unzähligen urkundlichen und bildlichen Darstellungen von vollzogenen Todesstrafen kennen wir den Markt als Richtstätte. Auf dem Domhof in Bremen bezeichnete ein großer Pflasterstein mit einem kleinen eingemeißelten Kreuz die Stelle, wo vor etwa 100 Jahren die Giftmischerin Gesche Gottfried hingerichtet wurde. Der Stein wurde von den vorübergehenden Einheimischen bespuckt<sup>4)</sup>. Am Obermarktspiegel in Freiberg in Sachsen, da wo der Prinzenräuber Kunz von Rauffungen am 14. Juli 1455 geköpft wurde, ist heute noch ein blauer Porphyrstein (40 × 50 cm) mit einem eingemeißelten Kreuz zu sehen. Die Spucksitte wird allerdings nur mehr von Schulkindern festgehalten. So hat sich also der ehemalige Abscheu längst in Volkshumor gewandelt, und aus dem Rechtsbrauch ist Kinderspiel geworden.

1) K. Müller: Die Zerbster Butterjungfer (Anhaltische Geschichtsblätter 1932/33, Heft 8/9, S. 5ff.).

2) Siehe unten S. 114 und Abb. 11a.

3) v. Künßberg: Rechtsprachgeographie, 1926, Deckblatt 15.

4) Der Stein ist vor kurzer Zeit — wohl nur vorübergehend — entfernt worden.

Es gab verschiedene Marktwahrzeichen in der deutschen Vergangenheit: den Laubbusch oder Wisch, die Fahne<sup>1)</sup>, das Schwert, den Handschuh und das Kreuz. Für den Handschuh tritt oft die Hand ein, die das ursprüngliche Symbol war; z. B. wurde in Rube eine plumpe eiserne Hand an einer Stange ausgesteckt, wie schon 1590 berichtet wird. Die Marktzeichen beziehen sich teils auf das dem Orte verliehene Marktrecht, teils auf die Marktgerichtsbarkeit, teils aber wieder auf die am Markttorte während der Marktzeit geltende Freieung, d. h. das Recht jedermans, ungehindert den Markt zu besuchen und dort Geschäfte abzuschließen. Damit zeigen sie auch den besonderen Marktfrieden an. Mögen die Symbole immerhin ursprünglich verschiedene Gedanken ausgedrückt haben, so sind sie doch in der Lage, sich gegenseitig zu vertreten, oder aber sie werden zur gegenseitigen Ergänzung nebeneinander und miteinander verwendet; z. B. wird an das Marktkreuz noch der Königshandschuh und das Gerichtsschwert gehängt. Das alte Marktkreuz der Stadt Horbach zeigt noch eine Marktfahne eingemeißelt<sup>2)</sup>. Die Häufung der Symbole war umso leichter möglich, als sie vielfach auf die gleiche Quelle zurückgeführt wurden, auf den Königsbann. Die Marktzeichen wurden zunächst eigens für die jeweilige Marktzeit ausgesteckt, dann aber gab es auch dauernde Wahrzeichen des Marktrechts, vor allem die Kreuze.

Schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts ist in Frankreich ein Marktkreuz<sup>3)</sup> urkundlich bezeugt. Auf deutschem Boden findet sich

<sup>1)</sup> Rechtswörterbuch III, S. 352f. — H. Lardel: Niederdtsh. Zf. f. W. 13, 1935, S. 10f.

<sup>2)</sup> Besler: Geschichte des Schlosses, der Herrschaft u. der Stadt Horbach, <sup>2</sup>1913, Taf. XIII.

<sup>3)</sup> Vgl. Foëma-Andrae: Tijdschr. voor Rechtsgeschiedenis 13, S. 445. — Verwijs en Verdam: Middelnederlandsch Woordenboek II, S. 2155. — Richard Schröder: Die Stellung der Rolandsäulen in der Rechtsgeschichte (in Béringuier: Die Rolande Deutschlands, 1890), S. 11f. — Th. Goerlig: Ursprung und Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 226 ff. — Herbert Meyer: Handgemal, 1934, S. 73. — E. Rosenstœck: Ostfalens Rechtsliteratur, S. 77, 131. — Noordewier: Regtsoudheden, S. 46. — v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 124 ff. — Goblet d'Alviella: Les Perrons de la Wallonie et les Market Crosses de l'Ecosse (Bulletin de l'Académie de Belgique, Classe des Lettres, 1913, S. 363 ff.). — Kurth: La cité de Liegée au Moyen-Âge II, 1910, S. 139 ff. — Borgnet: Perons et pierres de justice à Namur (Annales de la Société archéologique de Namur 7, S. 68 ff.). — R. Frölich: (oben S. 95 Anm. 1) S. 83 ff.

die älteste Erwähnung 1130 für Staffelstein. Weiterhin wird aus niederrheinischen, holländischen und friesischen Orten berichtet, daß für die Dauer eines Marktes ein (rotes) Holzkreuz oder ein eisernes Kreuz aufgestellt wird. Die Kreuze werden an den Stadttore, an Märkte, an der Brücke oder auch auf dem freien Felde angebracht, wenn dort Markt gehalten wurde.

So heißt es in dem Schöffengewistum der Herrschaft Esch an der Sauer<sup>1)</sup>:

Auff sanct Petersstag den ersten tag augusti des abents zuburgehend sieht ain ein mardt uf einen welten feldt gelegen bey Heuderscheidt, genandt heuderscheidtes marck, daselbst hencdt man ain einem creuß ein hulzen schwerdt, und ein hulzen hand.

Auch in Koblenz galt der gleiche Brauch<sup>2)</sup>:

Alwegen uf unser lieben frauen abent nativitatıs zu vesper zeit gaet aen die frey zeit zu Coblents, und als balde suillen die froneboten ein hoilzen creuz mit eime schwerde und einer hand darein gehangeu uf sanct Florins hof uffstellen und auch eins also uf sanct Castors hoif, zum zeichen, das es alsdan frey ist, also das man daraster niemants mehe kummet noch ein gericht beutet, noch den freden claget und kein urtheil weist, und keinen eyd thuit, keiner mag sich auch loiß deylen ader den andern fredebruchig sagen zusehen vorgenannter zeit biß uf den nesten gerichtıs tag nach s. Remigii.

Über den Jahrmarkt in Bruchsal berichtet das gelbe Buch aus dem 16. Jahrhundert<sup>3)</sup>:

(Der jarmarck) hat auch groÙe freiheit, gelaidt und sicherheit. Das wurt vermerck bei ein langen hulzin creuß, einem daran hangendem hulzin schwerdt, schenckel und handt, so man uff sonntag oculi umb den mittlen tag uff dem marck vornen an der fischbank uffriechten und die 14 tag also offentlichen im augenschein stecken läßt, alles zu anzaigung obangeregten freiheiten, das niemand den andern an leib, ehr und gut nit beleidigen noch verlesen oder solche freiheit prechen soll, bei straff 100 marck golds, das halb dem reich und das ander halb teil einem . . . bischofen zu Speyer etc. zu erlegen.

Im historischen Museum der Stadt Kampen (Rheinland)<sup>4)</sup> wird das alte Marktkreuz noch verwahrt, das am Rathaus ausgestellt wurde. Es ist ein leichtes Holzkreuz von etwa 1½ m Länge. An ihm hängt eine Kette mit einer Holzhand.

1) Hardt: Luxemburgische Weistümer, S. 232.

2) M. Bär: Koblenz, S. 6.

3) Oberheinische Stadtrechte I, S. 918.

4) Deutsche Gaue 26, 1925, S. 139.

Entsprach das jedesmalige Aufstellen eines Kreuzes der Verkündung der Marktfreiheit, so konnte der dauernde Besitz des Marktrechts nicht besser ausgedrückt werden als durch ein unbewegliches festes Steinkreuz, an hervorragender Stelle des Marktes aufgestellt. Es ist, wie *Goerliß*<sup>1)</sup> betont, fränkische Rechtsstiftung. Bei Gründung von Städten ist es seit dem Ende des 12. Jahrhunderts in Nordost- und Südfrankreich, in Luxemburg und Lothringen üblich gewesen, Steinkreuze als Symbol der Stadtfreiheit zu errichten<sup>2)</sup>. Nach der berühmten Mutterstadt Beaumont hießen sie *Croix de Beaumont*, Böhmer Kreuz, auch freies Kreuz usw. Es ist verständlich, daß die Städte ihren stolzen Freiheitszeichen Sorgfalt zuwendeten, sie groß und künstlerisch ausstatteten oder wie in Echternach durch beigegebene andere Symbole (Galgen, Rad, Handschuh) näher erklärten. In Trier gibt es zwei alte Marktkreuze, eines vor dem Rathaus und eines vor St. Paulin. Jedes besteht aus einer römischen Säule und einem aufgesetzten gleicharmigen Kreuz. Sie stammen aus dem 11. Jahrhundert. In den Bilderhandschriften des *Sachsenspiegels* wird ein solches Kreuz mit daranhängendem Handschuh (oder einem Handschuhpaar) zur Symbolisierung des Marktes und des Stadtgerichts verwendet, ebenso in der Bilderhandschrift des sächsischen *Weichbildrechts*. Die Gründung eines Marktes zeichnet der Künstler der *Sachsenspiegelbilder* in der Weise, daß ein Marktkreuz aufgerichtet wird.

Mit den Marktkreuzen sind aufs engste verwandt die Dorfkreuze und die Gerichtskreuze.

Bei Neuanlage deutscher Dörfer im Osten war eine kirchliche Weihe der Siedlung üblich<sup>3)</sup>. Das Weiheritual ist uns im Lübecker *Benedictionale* von 1486 erhalten. Der Priester sprach ein bestimmtes Gebet; dann las er aus der Heiligen Schrift *Matthäus 5, 13—16*. Hierauf folgte ein *Ergozismus* mit Wasser und Salz, dann Weihe von Asche und Wein, dann Weihe eines kleinen Kreuzes. Darauf beginnt die Umschreitung des Dorfes und Segnung mit dem kleinen Kreuz sowie mit der Mischung von Wasser, Salz, Wein und Asche. Schließlich wird das kleine Kreuz in der Mitte des Dorfes auf ein großes gesteckt und unter Gebet geweiht.

<sup>1)</sup> Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 228.

<sup>2)</sup> In der französischen Revolution geschah es denn da und dort, daß ein Marktkreuz umgerissen und durch den 'Freiheitsbaum' ersetzt wurde.

<sup>3)</sup> A. Schönfelder: Die kirchliche Weihe der deutschen Ostsiedlungsdörfer im Mittelalter (*Historisches Jahrbuch* 52, 1932, S. 500 ff.).

Die Gerichtskreuze<sup>1)</sup> versinnbildlichen die Gerichtsbarkeit und den Gerichtsfrieden. Zu nennen sind das Zentgerichtskreuz in Neustadt im Odenwald im Mittelpunkt der Stadt an der Hauptstraße. Am Querbalken des hölzernen Kreuzes hängt ein Schwert, auf der anderen Seite ist eine aufrechtstehende Hand angenagelt. Ferner ist erwähnenswert das Gerichtskreuz von Erlenbach am Main (gegenüber von Wörth a. M.); ein 3 m hohes eisernes Kreuz, gleichfalls mit Schwert und Hand am Querbalken, überdies mit einem Hahn auf der Spitze. Es soll einst auf einem Brunnensockel gestanden haben, jetzt ist es auf einem Dache angebracht. Von dem Hochgerichtskreuz in Echternach<sup>2)</sup> berichtet ein Weistum:

uff dem markt stehet ein creuß daran ein galgen und rath, und die hand gottes under sich zue bedeuten das der grontherr das hochgericht hat.

Herbert Meyer sieht den Übergangspunkt für die Gerichtskreuze wie für die Marktkreuze, die nach ihm ursprünglich auch Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit sind, in der Fahnenstange mit Querbalken, dem Gerichtspfahl. Kurth<sup>3)</sup> sagt, daß die Gerichtskreuze die Form seien, die den Megalithen gegeben wurde, die in der heidnischen Zeit als Gerichtsstätte dienten. Auch das auf dem Markt von Coesfeld stehende Steinkreuz wurde als Gerichtskreuz aufgefaßt. In Luxemburg und Belgien wandeln sich die Gerichtskreuze in die Perrons, Säulen auf einer Stufenpyramide.

Freiung oder auch Freiheit<sup>4)</sup> hieß in einer Reihe von Orten Oberösterreichs, Steiermarks und Kärntens das Zeichen des Jahrmarktfriedens. Es bestand aus einer Hand oder einem Unterarm mit Schwert und wurde am Vorabend des Jahrmarktbeginns<sup>5)</sup>

öffentlich im beisein der nachbarschaft solemniter mit drumel, pfeifen und schießen aufgezögt und bleibt also vier wochen aufgestöckter miten in dem dorf.

1) v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 124.

2) Hardt: Luxemburger Weistümer, S. 189.

3) Kurth: La Cité de Liège au Moyen-Age II, 1910, S. 140.

4) Th. Goerliß: Der Ursprung und die Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 221 ff. — G. Graber: Kärntner Volksleben, 1934, S. 322 ff. — J. Broz: Ruka s mečem, od znak prava mestského, trzního a soudního (Česky Lid 27, 1925, S. 72 ff.). — Бенновский: Galgen u. Henker im alten Preßburg 1933, S. 11.

5) Käst in Steiermark, Österreichische Weistümer X, S. 243.

Der jüngste Bürger mußte die Freiheit aufstecken und wieder herunternehmen<sup>1)</sup>. Der Marktrichter<sup>2)</sup> mußte einen

so die Freiheit Petri und Pauli, auch Michaelis in den Jahrmärkten helfen aufstecken und abnehmen und in das Gerichtshaus tragen zu verfrachten geben 2 β 2.

Dieser Jahrmärktebrauch wird heute noch geübt in Niederwölz bei der Fährung des Magelon (Magimilian)-Marktes, sowie bei den Wiesenmärkten in Bleiburg und St. Veit in Kärnten. Das Marktschwert wird an einem hohen Pfahl befestigt und dieser Pfahl dann bewacht. In oberösterreichischen Museen sind verschiedene Marktschwerter unter dem Namen „Marktrichterschwert“ aufbewahrt. So von Linz, Urfar, St. Florian, Wels, Steyr. Das von Freistadt in Oberösterreich ist dadurch bemerkenswert (vgl. Abb. 10), daß an der gleichen Stange noch ein drehbares Wappenbild angebracht ist. Die sog. „Marktschwert“ von Münzbach bei Perg in Oberösterreich ist eine eiserne Hand mit Schwert an einer rotweißen Stange. Die Stange endigt in einer Krone, die mit Äpfeln und Birnen bestückt wird<sup>3)</sup>.

In einigen Orten Niederösterreichs (Heidenreichstein, Dobersberg, Weitersfeld) wird der Schwertarm an den Pranger gesteckt. Ebenso in Hohenfurt in Böhmen. In Wällisch-Birken (Böhmen) und in Preßburg wird das Freiungsschwert an dem Rathausstor befestigt. Die tschechische Sprache kennt ein Wort 'fraid' für Markteinläuten<sup>4)</sup>. Das gehört nächst zum deutschen 'Freite', Freiheit. Der Schwertarm oder das „Sendschwert“ in Münster in Westfalen, das nach dem Beschluß des Stadtrates von 1574 im Jahre 1578 am Rathaus aufgesteckt wurde, geht wohl auf österreichischen Einfluß zurück. Jedenfalls ist sein Vorkommen in Westfalen ganz vereinzelt. Auch in Münster wird der Schwertarm nur gelegentlich der vier Jahrmärkte aufgesteckt.

### 3. Roland<sup>5)</sup>

Zu den eindrucksvollsten und gleichzeitig zu den ältesten Denkmälern des deutschen Rechtes gehören die Rolandstandbilder. In

1) Sibiswald: ebd. S. 219.

2) Aflenz: ebd. VI, S. 85.

3) Deutsche Gaue 27, 1926, S. 117.

4) B. Brandl: Glossarium illustrans bohemico-moravicae historiae fontes, 1876, S. 49.

5) Herbert Meyer: Heerfahne u. Rolandsbild (Nachrichten d. Gesellsch. d. Wissensch. 3. Göttingen 1930). — H. Meyer u. K. Steinacker: Das Roland z.

rund 40 norddeutschen Orten, in Niedersachsen und im Kolonisationsgebiet, stehen heute noch überlebensgroße Holz- oder Steinbilder, die den Namen Roland führen. In der Regel stellen sie einen jugendlichen Bewappneten dar mit einem bloßen, erhobenen Schwert in der Hand. Einige haben auch einen Schild. Einer hebt die Schwurfinger in die Höhe. Allerlei Bildwerk am Sockel des Roland trägt zur Verschiedenheit bei. Der Volksspaßmacher Eulenspiegel ist drei Rolanden Begleiter.

Da diese stolzen Wahrzeichen am Rathaus oder vor demselben, im Mittelpunkt des städtischen Lebens stehen, so knüpfen sich mancherlei Rechtsbräuche und Volksbräuche an sie. Dort werden Verordnungen abgelesen oder angeschlagen, Absagebriefe oder sonstige Verkündungen bekannt gemacht. Dort ist der Sammelplatz bei Feuersnöten. Der neue Gerichtsherr reitet um den Roland, und mancher Roland wird umtanzt. „Hinter dem Roland sitzen“ heißt soviel wie gefangen sein, weil er vor dem Rathausgefängnis steht. Vor dem Roland muß der Stadtverwiesene Urfehde schwören; ebenda befand sich in einzelnen Städten der Pranger. Minderwertiges Brot wurde dort strafweise verkauft. Die Markttelle und der Marktscheffel waren hier am geeignetsten Platz. Beim Roland von Wedel und dem von Bramstedt schließen die Ochsenhändler ihre Verträge ab.

Der Riese von ehrwürdigem Alter beschäftigte den Volksgeist und war Gegenstand von Sage und Volksscherz. So allbekannt und volkstümlich die Rolande sind und von jeher waren, so dunkel und umstritten ist ihre Herkunft, ihre Erklärung. Man kann beinahe eine Bibliothek füllen mit den Arbeiten, die sich mit diesem Rätsel befassen haben. Einzelne Forscher glaubten, im Roland eine heidnische Gottheit erkennen zu können. Ernst Mayer spricht von dem Götterstandbild Jodute, später Sanctus Leiodutus. Von anderer Seite wurde hingewiesen auf die vorzeitlichen Felszeichnungen, auf die Karnevalsriesen, z. B. den steirischen Samson, ferner auf die Riesengestalt des schwedischen Lure Lång. Der Magdeburger Roland wurde als Mohr, als heiliger Mauritius, angesprochen, doch ist sein Haar eher wellig als kraus. An Pfingsten ist es üblich, den Roland von Buch an der Elbe mit einer Blätterkrone zu schmücken; Buch liegt im wendischen Gebiet, und so dürfte es sich um die Frühlingsfeier für den wendischen

Braunschweig u. der Löwenstein (ebd. 1933). — Th. Goerlig: Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934. — K. Hoede: Deutsche Rolande, 1934. — O. Lauffer: Dorf u. Stadt in Niederdeutschland, 1934, S. 106 ff.

Gott Gerovit handeln<sup>1)</sup>. Sello sah im Roland ein Kaiserbild, Heldmann und Jostes wiesen auf die hölzernen Drehpuppen des Rolandspiels hin, das seinerzeit in Norddeutschland verbreitet war und heute in Holstein wieder auflebt.

Selbst der Name Roland ist Gegenstand des Meinungsstreits. Während die größte Zahl von Schriftstellern den Namen auf den Paladin Karls des Großen zurückführt und an das Rolandslied denkt, nimmt Herbert Meyer wieder die Erklärung auf, daß Roland 'rotes Land', d. h. die Dingstätte, bezeichnet, und daß die Rolandsfigur eine Fortentwicklung des alten Gerichtspfahls sei. Er weist insbesondere darauf hin, daß der Platz am Braunschweiger Löwenstein 'das Roland' heißt.

Schon aus dieser großen Zahl von Deutungsversuchen und aus der Verschiedenheit von Ahnen, die für den Roland in Anspruch genommen werden, ist es verständlich, daß die Suche nach einem Urroland, daß eine einheitliche Deutung aller Rolande unmöglich ist. Theodor Goerliß hat daher richtigerweise in seinem Buch „Ursprung und Bedeutung der Rolandsbilder“ jeden einzelnen besonders untersucht. Dabei stellt sich heraus, daß der älteste Roland, der von Bremen, der als Holzroland etwa 1181 errichtet wurde, vielleicht angeregt wurde durch die zwei Riesenstandbilder in der Bildhalle in London, die dort als Schützer der Freiheit der Stadt angesehen wurden. Jedenfalls aber war das deutsche Rolandslied der Anlaß. Der Markgraf Roland, der in der Heidenmission fiel, wurde als Träger königlichen Schutzes angesehen. Bremen war staufisch gesinnt, und so war der Roland auch ein Gegenstück zum welfischen Löwen in Braunschweig, der kurz vorher errichtet worden war. Der kaiserliche Schild wurde dem Bremer Standbild 1191 beigefügt, aber 1366 wurde der hölzerne Roland bei einem Aufruhr verbrannt, weil die Aufrührer der Stadt keine Freiheit gönnten. 1404 wurde der Roland neu errichtet und zwar aus Stein, und nun mit der ausgesprochenen Absicht, Zeichen der Freiheit zu sein. Während er sich ursprünglich auf die Zollfreiheit bezog, dachte man später an die städtische Freiheit überhaupt. Auch bei der Mehrzahl der anderen Rolande trifft es zu, daß sie Wahrzeichen städtischer Vorrechte, vor allem von Zoll-, Stapel- und Handelsvorrechten waren. Auch der Bradač (= Großbart, ein Herkules mit Keule) in Leitmeritz hatte diese Aufgabe. So erklärt

1) Th. Goerliß: Ursprung der Rolande, S. 25.

es sich auch, daß die Schiffsanrufer in Letschen an der Elbe Rolande hießen. In Halle jedoch ist der Roland einwandfrei Gerichtswahrzeichen und zwar des Berggerichts. Es standen dort auch die Gerichtsbänke; und wenn der Burggraf zuerst in die Stadt kam, mußte er um den Roland und die Bänke reiten.

Das Freiheitszeichen Roland war ein Heiligtum der Stadt. Wenn die Freiheit unterging, dann fiel der Roland. Als im Jahre 1477 Quedlinburg erobert wurde, wurde auch das Rolandstandbild umgestoßen. 1481 wurde der Roland in Halle nach der Einnahme der Stadt verbrannt und der Tanz um den Roland verboten. Vermutlich ist der Berliner Roland beseitigt worden, als 1448 nach dem Aufstand den Berlinern Zoll- und Mühlenrechte entzogen wurden. Daß der Bremer Holzroland anläßlich eines Aufstandes verbrannt wurde, ist bereits oben erwähnt. Diese tatsächliche Verbindung von Roland und Freiheitsrechten drückt sich am besten in der Volksüberlieferung aus, in der Wandersage vom gestohlenen Roland. So sollen die Prenzlauer ihren Roland den Rheinsbergern gestohlen haben. Eine Bremer Sage<sup>1)</sup> erzählt: Im Ratskeller wird seit urdenklicher Zeit ein kleiner hölzerner Roland verwahrt. Er soll den steinernen Roland vertreten, wenn dieser einmal stürzen sollte; denn sonst ginge die Freiheit Bremens verloren.

Der Roland ist eine städtische Einrichtung. Wo wir ihn heute in einem Dorf finden (Buch, Pöglow), da handelt es sich um eine beabsichtigte Stadtgründung, die nicht zum Ziel führte.

Die Berühmtheit der Rolandstandbilder hatte selbstverständlich zur Folge, daß der Name auch auf andere Denkmäler übertragen wurde. So haben Seeleute eine steinerne Grenzfigur in Amsterdam (die einen Gerichtsboten darstellt) Roland getauft. Vor allem aber haben Prangersäulen, auf denen eine menschliche Figur stand, diesen Namen übernommen. Beispiel dafür ist der Pranger in Posen. Dieser wurde 1535 errichtet aus den Erträgen eines Luxusverbots für Dienstmädchen, und der Mann auf der Säule ist der Römer Antonius. Auch die „Rolande“ in Brakel und in Plößky sind eigentlich Pranger. Die zahlreichen Pranger und Marktsäulen niederösterreichischer Märkte und Städte sind gleichfalls keine Rolande, wenn sie auch Wahrzeichen von ähnlicher Bedeutung waren und in neuerer Zeit gelegentlich so benannt worden sind. Der „Roland“ zu Wolde an

<sup>1)</sup> L. Mackensen: Hanseatische Sagen, 1928, S. 97.

der mecklenburgisch-pommerschen Grenze ist wohl der heilige Georg und bildet eine Freistätte.

Daß in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Orten deutsche Wahrzeichen in Gestalt von Rolanden aufgerichtet wurden (das Bismarckdenkmal in Hamburg ist das bekannteste Beispiel dieser Art) zeigt, wie tief verwurzelt im Volk der Rolandgedanke ist und bleibt.

Inwieweit die Nachrichten von untergegangenen Rolanden sagenhaft oder geschichtlich sind, muß im einzelnen nachgeprüft werden; denn es könnten ebensogut andere Figuren dagestanden haben. Z. B. heißt es von Düren<sup>1)</sup>: In der Vorhalle des nach dem Brande von 1543 neu errichteten Rathauses hatte eine steinerne Rolandsfigur gestanden, welche ein Schwert in der Hand hielt; nach dieser Figur hieß das Rathaus „Das Haus zum Schwert“. Desgleichen konnte man an eine Roland-ähnliche Gestalt denken, wenn es in der Coutume von Audenaerde (I, S. 440) heißt:

te rechte te zittene binnen der stede van Audenaerde ter plaetsen beteekent by teekene van eenen steenen man.

Doch liegt dieser Ort etwas weit entfernt vom eigentlichen Rolandsgebiet.

Weitab von seinen deutschen Vettern steht der Orlando in der dalmatinischen Stadt Ragusa. Kaiser Sigismund hat ihn 1418 der Stadt geschenkt. Er steht an der Vorderseite eines Steinpfeilers, der einen Flaggenmast aufnimmt. Zum Blasiusfeste wurde dort eine Fahne aufgerichtet und damit für sieben Tage der Festfriede für jedermann gesichert, gerade so wie anderwärts durch das Aufstecken der Marktfahne oder des Freilungsschwertes. Wenn man erwägt, daß am adriatischen Meer die Flaggen säule sonst immer den venezianischen Markuslöwen zeigt (meist im 14. Jahrhundert errichtet), so ergibt sich der gleiche Gegensatz zwischen Orlando und Markuslöwen, wie in Deutschland zwischen Roland und dem Braunschweiger Löwen.

#### 4. Fischer und Bauer auf dem Markt<sup>2)</sup>

Das Standbild des „Steinernen Fischers“ in Klagenfurt stammt aus dem Jahre 1606. Er hat den Hut in der Hand und trägt am

<sup>1)</sup> Quellen zur Rechts- u. Wirtschaftsgeschichte der rhein. Städte. Jülichische Städte I, Düren, 1920, S. 100.

<sup>2)</sup> Siehe Abb. 11 a und b.

Oberkörper nur eine enganliegende Weste. Unter der Figur ist die Inschrift zu lesen:

So lang wil ich da bleiben stahn  
Pis mer mein füsich und khrebs abgan.

Das ist nicht irgendein künstlerischer Einfall, sondern damit ist ein Rechtsfaß ausgedrückt. Am deutlichsten spricht ihn eine Wiener Handfeste von 1340 aus:

Wann die vischer des fürchauftens allermeist pflegen und man sie des nit wol gepessern mag, so setzen wir, das dhain vischer, der grüne vische vail hat, dheinen mantel noch huet habem sondern er sol sten mit plosssem haupte auf dem markt, weil er vische vail hat, sunn und regen, summer und winter, darumb das sie ob den marktst dester baz eilen und den leuten dester pessern chauf geben.

Wie Zaunig im Archiv für Fischereigeschichte 9 (1918), S. 97f. nachweist, kommt dieser Satz schon 1305 im Kremser Text des rudolfinischen Privilegs vor. Er hat aber noch anderwärts Verbreitung gefunden. So heißt es im 14. Jahrhundert in einer Prager Rechtsfassung<sup>1)</sup>:

auch sullen alle fischer, es sey wip oder man, ab iren fischen zu marktsteen und nicht sizgen<sup>1)</sup>.

Das gleiche galt im Mühlendorfer Stadtrecht des 14. Jahrhunderts und in Ofen. Im 18. Jahrhundert enthielt noch das Bannteiding von Perchtoldsdorf bei Wien die gleiche Bestimmung<sup>2)</sup>.

In Wien steht am Haus Ecke Tuchlauben und Landstrongasse das gerade Gegenstück zum Klagenfurter Fischer: das Standbild eines Bauern (aus dem 16. Jahrhundert) mit einem warmen Mantel, dicker Wintermütze und einem wärmenden Kohlenbecken unter sich, so wie man es heute noch auf den östlichen Märkten sehen kann. Da die Fischer dicht dabei ihre Stände hatten, so ist es wohl richtig, in dem Bauernstandbild einen Spott auf die frierenden Fischer zu sehen.

Dieses Sonderrecht der Fischer läßt sich weiter nachweisen in Oldenburg, wo die Fischhandelnden sich nicht setzen durften, solange sie etwas zu verkaufen hatten, und ebenso in Schwège. Der Lehnbrief für die Herren von Schwège vom Jahre 1593 besagt, daß der Fischverkäufer, der sich setzte, seine Fische an die Herren von

<sup>1)</sup> E. Köppler: Das altprager Stadtrecht, 1845, S. 84.

<sup>2)</sup> Österreichische Weistümer VII, S. 602.

Eschwege verlor. Als Wahrzeichen dieses Rechts ist an dem Fischstein dieser Stadt, an dem Fische feilgehalten wurden, das Familienwappen derer von Eschwege angebracht<sup>1)</sup>.

Es ist durchaus denkbar, daß alle die genannten Bestimmungen auf das Wiener Vorbild zurückgehen. Nach Wien ist aber die Marktmaßregel gegen die Fischer wohl vom Mittelmeer hergekommen. Zaunick weist in seiner oben genannten Arbeit darauf hin, daß im mittelalterlichen Venedig die Fischer barhaupt und barfuß auf dem Markte stehen mußten, vermutlich nach einem Marktgesetz von 1173. Jacob Grimm erwähnt das Sitzverbot auch für Athen und Verona<sup>2)</sup>. In Athen soll Solon den wegen ihres unlauteren Gebarens mißachteten Fischhändlern vorgeschrieben haben, auf dem Markte bis zu Ende zu stehen. Dies überliefert Athenaios<sup>3)</sup> in seinen *Δειπνοσοφοισται* (Anfang des 3. Jahrhunderts):

*τὸ μὴ πωλεῖν καθήμενος ἐπι τοὺς ἰχθυοπώλας, διὰ τέλους δ' ἐστὴν κότας.*

Im Süden, wo die Fische noch rascher dem Verderben ausgesetzt sind und daher schon aus gesundheitlichen Gründen rascher verkauft werden sollten, ist die Entstehung des Rechtsatzes sehr nahe gelegen. Im kühleren Klima der Alpenländer und im Norden konnte man den Fischer dadurch zu billigem Verkauf zwingen, daß er frieren mußte.

In einer niederösterreichischen Rechtsquelle kommt ein „Fischer“ als Strafmittel vor, das nicht näher erklärt wird. Es heißt nämlich in der Marktordnung von Poisdorf vom 17. Jahrhundert: Wer die Nachtglockenzeit im Wirtshaus nicht einhält und dazu schimpft, soll „aintweder mit dem rathstübel, gemainen dienerhauß oder kottter und fischer abgestrafft werden“<sup>4)</sup>. Im Glossar zu den Niederösterreichischen Weistümern wird dieser Fischer als Name für „Arrest“ gedeutet. Noch näher scheint es aber gelegen, an einen Pranger zu denken, der vielleicht eine ähnliche Fischerfigur trug, wie die in Klagenfurt war. Oder sollte etwa gar im „Fischer“ die Prügelstrafe

1) Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Kasselschen Landesverfassung III, 1798, S. 539.

2) Rechtsaltertümer II, S. 168.

3) Athenaei Naucratis Dipnosophistarum Libri XV rec. G. Kaibel II 9 (VI 226c v. 12f.); vgl. A. Stöckle in Pauly-Wissowa, Realencyklopädie, Suppl. Bd. IV, S. 458.

4) Österreichische Weistümer VIII, S. 121.

gemeint sein, so wie in der Schülersprache heute noch „Fische“ ein Ausdruck für „Schläge“ ist? Es sei auch daran erinnert, daß in Luzern verurteilte Verbrecher auf der Fischbank ausgestellt wurden<sup>1)</sup>.

### 5. Burgfriedzeichen

Auf Bruch des Burgfriedens<sup>2)</sup> durch Schwertziehen u. dgl. stand seit dem frühen Mittelalter die Strafe des Handverlustes. Darauf weisen die warnenden Steintafeln und Reliefs sowie die gemalten Tafeln hin, die im Eingang besonders befriedeter Gebäude angebracht waren: ein Beil und eine abgeschlagene rechte Hand, bisweilen noch mit dem Richtblock. Solche Warnungsbilder finden sich z. B.: eine bemalte Tafel von 1527 über dem Tor der Burg Braunsfels, eine andere am Eingang vom Schloß Meersburg am Bodensee, eine von 1582 im Torbogen des Schlosses Wallerstein, am Wartturm der Feste Marienberg bei Würzburg, eine aus dem 18. Jahrhundert am Ordenschloß Altshausen (Württemberg), im Schloß Heiligenberg bei Salem. Einst gab es auch über dem Tor des Schlosses Thurnau ein solches Friedzeichen, ebenso eine Steintafel im Gemmingenschen Schloß zu Rapp nau. — Außer an Burgen gibt es diese Darstellung an den verschiedensten Gebäuden: an einem Seitenspeicher der Kirche zu Dorlisheim im Elsaß ist ein entsprechendes Steinrelief; ein anderes über der Wendeltreppe des Spitals zu Rothenburg ob der Tauber mit der Jahreszahl 1578. Im Waisenhaushospital zu Dinkelsbühl ist eine Tafel vom Jahre 1698 mit Hand und Beil und Klotz. Das schönste Beispiel dieser Art ist das Relief vom Heidelberger Burggerichtshaus<sup>3)</sup>, mit der Inschrift „Burgfreiheit 1653 renov. 1731“. Im Rathaus zu Pappenheim war eine bemalte Tafel, mehrere dergleichen im Rathaus zu Nördlingen, wie wir aus einigen Rechtsfällen des 15. Jahrhunderts entnehmen, wonach das Messerziehen „zwischen den zeichen der gemalten hande“ erhöht bestraft wurde. Ferner wies auch der Klosterhof der Nonnen zu St. Walburg in Eichstätt das Burgfriedens-

<sup>1)</sup> H. G. Ph. Gengler: Stadtrechtsaltertümer, S. 200.

<sup>2)</sup> C. Adler: Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich, 1902, S. 118. — v. Amira: Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 357. — His: Strafrecht des M. I, S. 20.

<sup>3)</sup> H. Zöpfl: M. II, S. 477 f. — K. Sillib: Bad. Heimat 1916, S. 156. — S. Abb. 1.

zeichen auf. Auf der alten Frankfurter Brücke war es zu sehen mit dem Spruch:

Wer dieser Brücke Frieden bricht,  
Dem wird sein Frevelhand gericht.

Ebenso auf der Dresdner Brücke. Anderwärts begegnete man den Versen:

Wer stört allhier den Friedenstand,  
Dem straft das Beil die Frevelhand.

In den Badeorten<sup>1)</sup> Boll und Göppingen waren an den Grenzen des Badebezirkes Burgfriedenstafeln aufgestellt. Im württembergischen Bad Liebenzell wurden 1609 dem Maler für jede Holztafel, wie sie an jedem Badehaus zu sehen war — Hand und Beil in Öl gemalt — 12 Baßen bezahlt. Die Nürnberger Jahrbücher berichten<sup>2)</sup> zum Jahre 1461:

in dem jar da slug man die gemalten hend ublich umb den marc als weit geet die munta (Immunität) und die freihait.

Im Jahre 1527 war beabsichtigt, wie wir aus einem erhaltenen Entwurf wissen, den Freiungsbezirk um die Wiener Hofburg<sup>3)</sup> herum durch Tafeln mit angemalten Händen abzustecken. In Übertragung dieses Brauches wurde 1681 bestimmt, daß zum Zeichen ihrer Privilegierung vor die Börse in Königsberg ein Pfahl mit einem Brett gesetzt werden sollte, worauf eine Hand und ein Beil gemalt war. Die Leipziger Schützengesellschaft besaß eine solche Warnungstafel „Rathsfreyheit“ vom Jahre 1702. 1746 wurde im Fürstentum Speyer sogar verordnet, daß an den Landstraßen aller Ortschaften Tafeln mit abgehauener Hand und der Beischrift „Strafe der Baumbeschädiger“ angebracht werden sollten. Vier Tage später erging eine neue Verordnung, daß in jedem Amt eine Tafel genüge<sup>4)</sup>. In weiterer Abschwächung begnügt sich eine Vorschrift in Hessen-Kassel damit, daß das Burgfriedensedikt, das auch für Mühlen, Bergwerke, Bäder, Gesundbrunnen und Posthäuser galt, inwendig angeschlagen sei, auswendig aber das fürstliche Wappen oder doch ein Postschild angebracht werde<sup>5)</sup>. Wenn die Grenzbeschreibung des Pfliegerichts

1) G. Mehring: Badenfahrt, 1914, S. 84f.

2) Chroniken der Deutschen Städte 10, S. 365.

3) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I 2, Nr. 1361.

4) F. Basser mann-Jordan: Geschichte des Pfälzer Weinbaues II, S. 384.

5) Handbuch der Hessen-Kasselschen Verordnungen II, S. 234.

Braunau in Oberösterreich beginnt „bei der gemalten Tafel“, so möchte man vermuten, daß dies auch ein Burgfriedzeichen war. Nach einem literarischen Bericht von 1800 war an dem Breslauer jüdischen Friedhof eine Tafel mit Beil und Hand und folgender Inschrift<sup>1)</sup>:

Wer diese Ruhestatt verlegt,  
Dem wird durchs Beil ein Schlag versezt,  
Man haut durchs Beil die Hand ihm ab,  
Die hier beschädiget das Grab. 1761.

Auch die Warnungstafel im Zobtener Museum<sup>2)</sup> von 1769 gehört hierher, ebenso die Freiongstafel im Bayrischen Nationalmuseum<sup>3)</sup> aus dem 18. Jahrhundert: eine Hand, ein Beil und diese Verse:

Es geht an diesem Orth  
Dieweil es ist die frey  
Rhein straid, Rhein umbiltsworth  
Ohn schwere straff vorbeu.

Auf einem Gemälde im städtischen Gemeindegarten zu Königsberg i. Pr.<sup>4)</sup>, das einen Holzblock, eine abgeschlagene Hand und einen Arm mit Beil zeigt, liest man die Verse:

Kein Waffen zuck', der Freiheit schon',  
Sonst ist Hand ab dein rechter Lohn.

Im Dresdener „Großen Garten“ war ein Bild von 1750 mit der Inschrift<sup>5)</sup>:

Wer stöhret den Phasanenstand,  
den (dem) straft das Beil die freche Hand.

Ein anderes Friedenszeichen ist die Hand mit einem Schwert. Darüber sagt eine österreichische Verordnung für das Landhaus<sup>6)</sup> in Linz a. D. vom 24. II. 1570:

Zu männiglichs Warnung geben wir gnädigst zu, daß unsere Landständ oberhalb des Eingang in solch Landhaus ein Tafel an die Wand aufmachen, daran die Freyheit, das ist ein Hand mit dem Schwertd mahlen, und darbey

1) Mitt. f. schles. Bk. 27, 1926, S. 216.

2) Ebd. S. 205.

3) W. M. Schmid: Katalog der Strafrechtswissenschaften des bayr. Nationalmuseums, S. 53, Nr. 273.

4) Altpreußische Monatschrift 1, 1864, S. 72 ff.

5) Deutsche Gaue 28, 1927, S. 72.

6) Codex Austriacus I, S. 735.

dasjenige vermelden lassen sollen, so in gleichmäßigen Freyheiten bey unsern Kayf. Hoff, also auch zu Wienn und sonsten von alters gebräuchig.

Es sind uns auch tatsächlich solche „Rumortafeln“ erhalten; sie sind heute im Oberösterreichischen Landes-Museum in Linz<sup>1)</sup>. Auf ihnen ist neben dem Texte des Friedensgebotes die Faust mit dem Schwerte dargestellt. Man merkt sofort die Verwandtschaft mit dem Marktfreiungsschwert. In besonders künstlerischer Weise sind Friedensgebot und Friedensschwert am Eingang zum Landhaus<sup>2)</sup> der Niederösterreichischen Stände in Wien, Herrngasse 13, ausgeführt. Der Text lautet:

Der Röm. Kay. Maytt. unsers Allergnädigsten / Landfürsten Ernstliche  
Maining und Befehl ist / daß sich Nieman. Wer der auch sein mag unter-  
stehe in oder Vor disem befreyten Landhaus die Wöhr zu blößen oder Balgen  
und Zueschlagen noch zu / romorn. Welche aber freventlich dawider handeln /  
daß dieselben Verbrecher an Leib und Leben nach / Ungnaden gestrafft  
werden sollen.

Actum in 1571 Jahr.

Eine weitere Abwandlung der Burgfriedenshand und des Burgfriedensschwertes treffen wir in Sachsen. Das Rathaus in Zwickau verwahrt eine Holztafel, die doppelseitig bemalt ist. Auf der Vorderseite sind zwei sich schlagende Männer abgebildet und dazu die Worte geschrieben:

Wenn du schlägst mit Unbedacht.

Auf der Rückseite wird dargestellt, wie der Scharfrichter einem die rechte Hand abschlägt und die Keimzeile:

Wirstu umb deine Hand gebracht.

Die Tafel stammt von etwa 1614. Damit ist ein Ölgemälde im Rathaus zu Penig verwandt aus dem Jahre 1717: eine Hand mit einem Schwert, die eine Hand abschlägt, und daneben noch eine Hand mit einem Schwert; darunter die Verse:

Hüte dich Schlage nicht  
Den das Schwert Richtet dich  
Schlägst du mit unbedacht  
So wirft du um dein Hand gebracht.

<sup>1)</sup> Vgl. Abbildung 290 im Handb. d. dtsh. RE. I, S. 312.

<sup>2)</sup> Vgl. die Abbildung im Buch vom Deutschen Volkstum, 1935, S. 137.

## 6. Maße

1. Öffentliche Maße<sup>1)</sup>

Für die Abgaben, soweit sie nicht rein nach dem Verhältnis geliefert wurden (der Zehnte, die Hälfte usw.), war der Gebrauch bestimmter Maße erforderlich; für Handel und Wandel waren genaue Maße nötig. Die Grundmaße, nach denen man sich zu richten hatte, bestimmte und bewahrte die Herrschaft. Mehrherrige Orte hatten oft eine verwirrende Vielheit von Maßen. In Märkten und Städten empfahl es sich, die Marktmaße möglichst öffentlich zugänglich zu machen. Daher wurden mit Vorliebe an Kirchen und Rathhäusern, an Toren und Türmen die Prüfmaße im Stein eingelassen oder aufgehängt; ja selbst der Pranger konnte als Aufbewahrungsstelle dienen. So hingen in Pöllau (Oststeiermark) zwei Ellen an diesem Wahrzeichen der Gerichtsbarkeit. Die ehrwürdigen Dome zu Bamberg, Mainz, Worms, Wien, das Münster in Straßburg und das in Freiburg, Kirchen in Aschaffenburg, Heilbronn, Sobernheim, Mergentheim, Freistadt (D.) und viele andere zeigten am Tor oder an der Mauer das zulässige Marktmaß. In der Regel war es nur das Längenmaß, vereinzelt auch Flächenmaß, Brotmaß, Ziegelmaß, Kohlenmaß. Berühmt dafür ist das Freiburger Münster, das außer allerlei Maßen auch die Markttage angibt. In Eller (Rheinland) war der Weihwasserfessel in der Kirche zugleich das Urmaß<sup>2)</sup>.

Das Weistum von Niederabsdorf in Niederösterreich berichtet von der

Abtstorffer mass, der selbigen mass auch ain stain leit . . . in der kirichen darin gehaut ist die mass, der vierew an den selben meßen sullen gen.

Die Marktkapelle in Weyer (D.), die Ddilienkapelle in Oberehnheim (Elsaß) haben ein Normallängenmaß. Von Rathhäusern mit Richtmaßen seien genannt: Michelsstadt, Erbach i. D., Wasserburg am Inn, Goslar, Peine, Wolfenbüttel usw. An den Toren der Rat-

<sup>1)</sup> Grimm: Rechtsalterthümer <sup>4</sup>I, S. 77. — K. Lamprecht: Wirtschaftsleben II, S. 268 ff.; 486 ff. — D. Brandt: Urkundliches über Maß und Gewicht in Sachsen, 1933. — Wittich: Handbuch zur Kenntnis der kurhessischen Landesverfassung 6, 1804, S. 410 f. — Schröder = v. Künßberg: Rechtsgeschichte <sup>7</sup>, S. 1133. — v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht I, S. 434 ff.; II, S. 493 ff.

<sup>2)</sup> In Frankreich gibt es mehrere Beispiele dafür, daß einstige Normalmaße als Weihbrunnfessel dienten; vgl. E. Enlart: Manuel d'archéologie française I 2, S. 336 ff.

häuser von Amorbach, Regensburg, Rothenburg und anderwärts konnte man das Längenmaß nachprüfen. In Bischofsheim a. d. Rhön war das Maß am Fenster des Rathauses, in Schwabach an einer Säule im Rathaus, in Ravensburg am Glockenzug des Rathauses. Die drei Normalmaße des Danziger Rathauses hängen unter einem stillgerechten kleinen Dach grade an der Rathhaustreppe<sup>1</sup>). In Schmalkalden hängt die Normalelle, die schon 1531 erwähnt wird, im Flur des Rathauses.

Am Altportel in Speyer ist das Ellenmaß zu sehen, am Hahnenort in Köln war die halbe preußische Rute (jetzt im Rheinischen Museum) angebracht. Der Roland von Halberstadt hatte die Elle zu bewachen, ebenso der Bradatsch von Leitmeritz. In Weil der Stadt war das Normalmaß an der Kirchenmauer, in Kälberau hängt es an der Friedhofmauer. Auch die Kirchenmauern Frieslands hatten vielfach<sup>2</sup>) solche Maße; Mandelmaß hieß es in Silsum und war eine halbe Rute. Das Boommaat in Kemels ist ein mächtiger zugehauener Findling, der im Kirchturm eingemauert ist und nach dem Flurstreite geschlichtet wurden. Die Diagonale ist 2,15 m und ist gleich der Länge des Sensenbaumes; die Seitenlänge (1,50 m) ist etwa der Sensenhieb.

Soweit die Längenmaße nicht frei hängen (Danzig, Pöllau, Peine, Kälberau), waren sie in die Mauer versenkt eingelassen. Meist waren es Eisenstäbe, seltener Bronze (Freistadt, OÖ.) oder Blei (Weil der Stadt). In Weyer (OÖ.) hatte das eiserne Maß Messingbuchstaben; in Eltville war eine Einteilung in Viertel und Achtel angebracht. Meist waren die Enden aufgebogen, so daß man das zu prüfende Maß gerade einklemmen konnte. Ziel es wegen seiner Kürze durch, dann war es ungerecht. An der Mergentheimer Kirche war ein gleichschenkeliges Dreieck aus Eisenstäben zu sehen, dessen Grundlinie 1 Schuh, dessen Schenkel 2 Schuh maßen. Die Länge der Klafter wird im Freiburger Münster durch 2 eingeschlagene Nägel bezeichnet.

Das öffentliche Maß ist meistens eine Elle; daneben treffen wir: Schuh, Zoll, Rute, Klafter. An der Kirche in Wiesloch war die Feldrute von 16 Schuh angegeben. Bei der Stadtwage in Neisse sogar das neue Metermaß. In Kolmar war neben der ganzen Elle noch die halbe angebracht, in Pöllau hingen am Pranger nebeneinander die Lodenelle und die Watelle. Gelegentlich finden sich

<sup>1</sup>) Vgl. das Bild im Handb. d. dtsch. M. I, S. 308.

<sup>2</sup>) F. Swart: Friesische Agrargeschichte, S. 107, 114.

Inschriften bei den Mäßen. An der Marktkapelle zu Weyer (D.) war angeschrieben: „das ist die Holzklaffter, das ist die Duechellen“. In Goslar kann man an der Rathauswand lesen: „Dat is de rechte elle der borgere.“ Die St. Kilianskirche in Heilbronn hat sogar Verse (aus dem 16. Jahrhundert):

Heylbronnisch Meßmaß  
 Schu und Zoll  
 Hier auch wer will  
 Die Ellen hol<sup>1</sup>).

Da und dort, wenn auch nicht immer erkannt, sind an Kirchen und öffentlichen Gebäuden Ziegelmaße zu finden, so an der ehemaligen Mauthalle in Nürnberg, am Freiburger Münster und an der Schloßkirche in Pforzheim, wie E. Lacroix<sup>2</sup>) einwandfrei nachwies, da sich auf dem Dachstuhl der Kirche noch ganz genau passende Ziegel fanden. Die Brotmaße an Kirchen und öffentlichen Gebäuden sind meist Erinnerungsbilder an Teuerungsjahre, wie schon aus dem Beisetz der Jahreszahl ersichtlich.

Der Marktfriede wurde nicht nur durch unrechtes Maß gefährdet, sondern auch durch Messerstechereien. Um diese einzudämmen, wurden große Messer verboten und das Höchstmaß derselben öffentlich bekanntgemacht. Eine Nördlinger Rechtsfassung aus dem Jahre 1472 spricht davon, daß niemand ein Messer tragen soll länger als „die maß, die an dem rathaws und anderen enden uf dem markt gemalet ist“. Für Remda (bei Weimar) wurde im Jahre 1635 den Fremden und Kleinbürgern verboten, Messer zu tragen, die größer waren „als das Mal an Hoffmanns Haus“. An der Odilienkapelle in Ober-ehnheim (Elsaß) ist noch das Messermaß ( $2\frac{1}{2}$  Spannen) zu sehen; ebenso an der Georgskirche in Hagenau (Elsaß) und an der Georgskirche in Schlettstadt.

Aus einer Wismarer Rechtsaufzeichnung vom Jahre 1396 entnehmen wir, daß die Müller für ihre „boddeme unde molenstene“ sich nach dem Maß halten sollten, das im Rathaus hing. Im Weistum von Clotten (Mosel) wird für die Zinskäse vorgeschrieben, sie „sollen so groß syn als der circel in der caminaden in dem hoff zo Clotten gemailt stehet“. Am Straßburger Münster ist das Maß des

<sup>1</sup>) Deutsche Gaue 23, 1922, S. 46.

<sup>2</sup>) E. Lacroix: Deutungsversuch zweier mittelalterlicher Zeichen an der Schloßkirche in Pforzheim (Oberdtsch. Zs. f. Vf. 7, 1933, S. 117 ff.).

Überhanges seit 1298 eingehauen; d. h. soweit dürfen obere Stockwerke über die unteren vorgebaut werden.

Die Sitte des öffentlichen Maßes ist keineswegs auf die alten Zeiten beschränkt geblieben. Hat doch die preussische Maß- und Gewichtsordnung von 1816 im § 8 ausdrücklich verordnet:

Bei jedem Eichungsamte muß an einem offenen Ort ein in Zolle eingeteiltes metallenes Fußmaß und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaße. In den größeren Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen aufgestellt werden.

Die schönen Normalmaße vor dem Danziger Rathaus stammen vermutlich aus dem Jahre 1793, in dem Danzig preussisch wurde.

Ein öffentliches Hohlmaß war nicht so einfach herzustellen wie ein Längenmaß. Meistens waren die Hohlmaße aus Holz oder Metall und wurden bei der Herrschaft oder im Rathaus verwahrt. Manche Stücke, auch künstlerisch wertvolle, sind auf unsere Tage gekommen und werden in den öffentlichen Sammlungen gezeigt. Volkstümlicher jedoch als diese beweglichen Normalmaße sind diejenigen, die aus Stein unbeweglich auf dem Markte standen und da mitten im Verkehr am Volksleben teilnahmen. Sie konnten bei Streit angerufen werden als unbestechliche Schlichter, sie warnten schon durch ihr stummes Dasein vor Betrug, und sie dienten zur regelmäßigen Nachprüfung der den Witterungsverhältnissen ausgesetzten, wandelbaren Holzgefäße. 1445 befahl Kaiser Friedrich III., daß in allen steirischen<sup>1)</sup> Städten und Märkten der steirische Görz als Normalmaß in Stein gehauen öffentlich aufgestellt werde. Schon im 15. Jahrhundert wird bestimmt, daß in Gars (Nö.) alle Mäßen jährlich einmal beim Marktstein abgefächert werden sollen. Was ungerecht befunden wurde, das wurde zerschlagen und zertreten. Der Stein in Gars ist heute noch vorhanden. Ebenso der Kornmessen aus buntem Marmor in Wels, der schon um 1500 auf dem Kornmarkt stand und heute im Oösterreichischen Museum in Linz aufbewahrt wird<sup>2)</sup>. Der Zittauer Scheffel von 1550 steht im Museum. In Belgern war am Roland ein öffentliches Hohlmaß. Das öffentliche Steinmaß in Bischofsheim

<sup>1)</sup> Vgl. Baravalle: Zur Geschichte der steirischen Maße (Zf. d. hist. Ver. f. Steiermark 29, 1935, S. 9ff.). — Zur Geschichte des Grazer Maßes ebd. 25, 1929, S. 47 ff.

<sup>2)</sup> Siehe Abb. 12.

a. d. Rhön ist heute noch erhalten<sup>1)</sup>. Das Marktmaß galt als Symbol des Marktrechtes. Die Sage erzählt: als die Bauern von Kottes (N.W.) den steinernen Mäßen von Albrechtsburg stahlen, ging auch das Marktrecht auf Kottes über<sup>2)</sup>.

In der Nähe von Aschbach in O. liegt der Bäckerstein, nach dessen Vertiefung einst das Brot gemessen wurde. War das Brot zu klein, so wurde der Bäcker „getümpfelt“ (geschupft)<sup>3)</sup>.

In Obermaßfeld (Sachsen-Meinungen) sind die Kornmaße in den Gerichtstisch eingelassen. Auf dem Marktplatz von Königshofen (Unterfranken) steht ein öffentliches Maß mit vier Becken, ebenso in Ohrdruf (Koburg). Die einzelnen Höhlungen entsprechen 1,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{8}$  Mäßen. Das Normalmaß in Greyerz in der Schweiz hat sogar fünf Becken. Die Steinmaße hatten unten Türchen oder Abflußrinnen.

Der Weihwasserkessel in Eller wurde schon erwähnt. Da hat gewiß die Heiligkeit des Orts und die kirchliche Verwendung des Gegenstandes viel zur Scheu vor ungerechtem Maße beigetragen. Vom Frauenmünster in Zürich besitzen wir eine urkundliche Nachricht vom Jahre 1282: quod non debeat artari ad solutionem census, nisi iuxta quartale et mensuram cuiusdam lapidis, qui dicitur esse repositus et reconditus in monasterio, quem rex Lodewicus, fundator monasterii, concavum fieri fecit<sup>4)</sup>. Ein schwedisches Urmaß, das in einer Kirche aufbewahrt wurde (um 1230), hieß funis sancti Petri. Als um 1200 in Island eine Normalelle gesetzlich eingeführt wurde, wurde das Urmaß auf der Wand der Althingskirche eingerißt<sup>5)</sup>.

Beim Fischfang war ein Fischmaß vorgeschrieben, nämlich daß gefangene Fische unter einer bestimmten Größe wieder ins Wasser geworfen werden sollten. Daher werden in den Fischerordnungen die Mindestlängen der Fische angegeben, so schon in der von Nördlingen von 1509. Auch die Mindestgrößen der Krebse werden vorgeschrieben und die Enge der Netzmaschen. Ausführlich handelt von den einzelnen Fischarten das bayrische Landrecht von 1616 (IV. Buch, 9. Tafel, 17. Artikel). Es bildet die Fische in ihrer Mindestgröße ab;

1) Siehe die Abb. 5 in: Das Buch v. dtsch. Volkstum, 1935, S. 137.

2) A. Mailly: Deutsche Rechtsaltertümer, 1929, S. 224.

3) A. Deping: Österreichisches Sagenbuch, 1932, S. 392.

4) Geschichtsfreund der fünf Orte 8, S. 18 f.

5) v. Amira: Nordgermanisches Obligationenrecht II, S. 494 f.

ebenso das Brittelmaß (für die Netzweite)<sup>1)</sup>. Im Lindauer Museum ist ein Fisch aus starkem Eisenblech, der den Lindauer Fischerzunftordnungen von 1537 und 1614 entspricht. Solche Maße sollten auf den Fischmärkten aufgehängt und auf die Fischkästen gebrannt werden<sup>2)</sup>. Das Jngolstädter Museum besitzt eine Fischmaßtafel mit Fischabbildungen und Eisenmaßstäben.

## 2. Körpermaße

*Πάντων μέτρον ἀνθρώπος.* Der Mensch ist das Maß aller Dinge. Wohl haben die griechischen Weisen Protagoras und Sokrates diesen Spruch im übertragenen Sinn gemeint. Aber auch im wörtlichen Sinn haben alle Völker den menschlichen Körper zum Ausgangspunkt von Zahl und Maß genommen<sup>3)</sup>. Fuß, Elle, Klafter, Spanne und andere Bezeichnungen weisen darauf zurück. Auf den Umfang menschlicher Arbeit beziehen sich die Ackermaße Mannsmahd, Tagsschnitt, Morgen.

Ein sehr hohes Alter hat der Brauch, die Höhe von Beträgen nach dem Körpergewicht oder sonstigen Körpermaßen zu bestimmen. Das kirchliche Brauchtum hat diese Berechnung besonders vielseitig ausgebildet. Karl IV. gelobte nach Aachen soviel Gold, als sein Kind schwer war; Wenzel wog 16 Mark lötligen Goldes (1361, Chroniken der Deutschen Städte III, 162). Auch in Wachs und in Korn wird das 'evengewicht', wie es mittelniederländisch heißt, geopfert. Auf der Waage des heiligen Kyriak in Oberrath (Rheinland) oder auf der Waage von Sint Cornelius zu Ninove<sup>4)</sup> wiegt man Kranke, um darnach das Opfer zu bemessen. Im Rheinland soll die Mutter eines kranken „Sintenkindes“ soviel Korn zusammenbetteln und opfern, als das Kind wiegt. Die badische Sage weiß von einem kranken Schneiderlein zu erzählen, das auf der Opferwaage zu Einsiedeln erst 10 Pfund, beim zweitenmal Wiegen sogar nur 5 Pfund wog. Im Nahetal wird das Kinderhäubchen eines kranken Kindes mit Korn gefüllt und in der alten Willibrords-Kirche in Bosen ge-

1) Maße für Fischgarn und Fischzeug im Arch. f. Fischereigesch. 3, S. 197.

2) Deutsche Gaue 32, S. 112.

3) M. Bartels: Volksanthropometrie (Zs. f. Wf. 13, 1903, S. 357 ff.).

4) Pieters: De Boete van Sint-Cornelius te Ninove (Nederl. Tijdschr. voor Vk. 39, 1934, S. 62 ff.). Mit einer Abbildung. — R. Andree: Feste und Weisgaben des katholischen Volkes in Süddeutschland, S. 94 f. — Auch in Wilsnack war eine Sündenwaage. Vgl. J. Quasten: Volk und Volkstum 1936, S. 184 ff.

stiftet<sup>1</sup>). Zum gleichen Zweck wird in der Eifel das Kinderhemd mit Korn gefüllt<sup>2</sup>). Die evangelischen Masuren stiften in katholische Kirchen Haarbänder, die so lang sind, wie das kranke Kind<sup>3</sup>). Motivkerzen haben oft die Länge des Bittenden, um das Opfer der eigenen Person zu veranschaulichen<sup>4</sup>). Der Kranke wird mit einem Faden, die Stadtmauer mit Dochten gemessen, um darnach die Menge der Kerzen zu berechnen, die man der Kirche stiften soll. Eine Zeitungsnachricht des Jahres 1933 berichtete aus Indien, daß jemand sein Eigengewicht in Edelmetall an die Armen schenkte, um, der Volksmeinung entsprechend, die Verlängerung seines Lebens über das sechzigste Lebensjahr hinaus zu erkaufen.

Diesen religiösen Bräuchen nun stellen sich an die Seite die Fälle, wo im Rechtsleben solche körperlichen Messungen vorkommen. Bis ins 20. Jahrhundert gibt es Berichte, daß eine Braut gewogen wurde und dieses Gewicht in Silber als Mitgift bekam; so z. B. 1903 in der Nähe von Königgrätz in Böhmen<sup>5</sup>). Der Geschichtsschreiber Wipo erzählt, daß König Konrad einem Kriegsverletzten, der sein Bein verloren, den Reiterstiefel mit Gold füllen ließ, eine augenscheinliche Verstümmeltenfürsorge, die als magna munificentia geschildert wird! Hier ist die merkwürdige Scheinsühne einzureihen, die sich in den Weistümern öfters findet (zuerst 1431 im Burgenland): wenn jemand nach einem nächtlichen Lauscher aus dem Fenster sticht und ihm das Auge austicht, so braucht er ihm als Sühne nur die Höhle des ausgelaufenen Auges mit Getreide zu füllen.

In geschichtlichen Berichten, in Rechtsquellen und in der Volksdichtung ist das Aufwiegen des Körpers eines Getöteten mit Gold oder das Überschütten mit Getreide als Buße<sup>6</sup>), das Aufwiegen eines Gefangenen zur Berechnung des Lösegeldes etwas Geläufiges,

<sup>1</sup>) K. Lohmeyer: Bearbeitung von Birkenfelder Kirchenbüchern, 1909, S. 20.

<sup>2</sup>) Rheinisches Wörterbuch III, S. 504.

<sup>3</sup>) H. Nottarp: Communicatio in sacris cum haereticis, 1933, S. 125.

<sup>4</sup>) A. Franz: Die Messe des Mittelalters 1902, S. 290.

<sup>5</sup>) Zf. f. Wf. 13, 1903, S. 359. Daß in Indien das Aufwiegen von reichen Leuten mit Gold, Spezereien oder Korn für wohlthätige Zwecke bis heute geübt wird, ist bekannt und wird in Zeitungen immer wieder bestätigt; sogar noch 1936.

<sup>6</sup>) Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 244ff. — F. Liebrecht: Zur Volkskunde, S. 236f. — H. Schreuer: Das Recht der Toten (Zf. f. vergleichende Rechtswissensch. 34, 1916, S. 191ff. — H. Zimmer: Beiträge zur Erklärung altirischer Texte (Sitzungsber. d. Preuß. Akad. d. Wissensch. 1909, S. 65, 81f.). — E. Wohlhaupter: Wallfahrt und Recht (Wallfahrt u. Volkstum 1934, S. 240, Anm. 4).

sowie auch im Strafvollzug des Ertränkens im Saß das Ebengewicht an Steinen angewendet wird<sup>1)</sup>. Nach der Lex Baiwariorum soll im Falle der Tötung eines Bischofs ein Gewand aus Blei von der Gestalt des Getöteten gemacht werden, und dieses Gewicht soll der Totschläger in Gold zahlen. Hierin können wir irischen Einfluß, vermittelt durch die irische Mission, sehen, wie sich auch beim Vergleich mit der Bestimmung einer irischen Synode<sup>2)</sup> ergibt: Wer das Blut eines Bischofs . . . vergießt, soll gekreuzigt werden oder so büßen: ein Drittel der Körperbreite in Silber, ein Drittel in Gold und die Augen durch gleich große Edelsteine ersetzen.

Ähnlich dürfen wir uns wohl auch den 'goldenen Mann' vorstellen, der uns in mittelalterlichen Urkunden begegnet. Z. B. heißt es in einer Sühnverhandlung von 1442<sup>3)</sup> zwischen Schwäbisch-Hall und Bebenburg:

der wandel sei bauer gen bauer (Bahre gegen Bahre) und die seelen zu bessern oder aber für jegliche person einen ganzen guldenen mann als gros als jener gewesen ist und darnach die seel zu bessern.

1440 war die Stadt Trier wegen einer widerrechtlichen Hinrichtung verurteilt worden, dem Herrn des Getöteten einen goldenen Mann zu zahlen<sup>4)</sup>.

Das Überschütten mit Getreide kommt insbesondere als sog. Wergeld von Tieren vor. Der getötete Haushund wird am Schwanz aufgehängt und mit Weizen zugeschüttet; der tote Schwan ebenso, und auch das Recht der Raße ist das gleiche<sup>5)</sup>.

### 3. Zufallsmaße

Es entspricht durchaus dem Bedürfnis nach Anschaulichkeit im älteren Recht, wenn bisweilen die Größe eines Maßes, z. B. einer Entfernung, abhängig gemacht wird von dem Ausgang eines zunächst noch unsicheren Geschehens. Der Zufall oder die Kraftleistung entscheiden über den Bereich eines Rechtes. Diese Maßbestimmung zeigt Verwandtschaft mit dem Gottesurteil, mit Zauber und Spiel<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> Grimm: Rechtsaltertümer II, S. 281.

<sup>2)</sup> H. Wasserfchleben: Bußordnungen, S. 140 f. — Franz Beyerle: Zf. f. Rechtsgeschichte 58, 1925, S. 441.

<sup>3)</sup> Zf. f. das württembergische Franken I, 1847, S. 12.

<sup>4)</sup> Th. Lindner: Beme, 1888, S. 564.

<sup>5)</sup> Vgl. E. Wohlhaupter: El robo de gato en el antiguo derecho de España (Investigation y Progreso I, 1931, S. 108 f.).

<sup>6)</sup> Vgl. G. G. Coulton: The Medieval Village, 1925, S. 45 ff. (the sporting chance).

Das Zufalls- oder Kraftmaß geht in ein Scheinmaß über, wenn durch Erschwerung der vorzunehmenden Handlung dafür gesorgt ist, daß der Erfolg nur ein recht geringer sein kann; es mutet wie ein versteckter Widertuf an.

Am häufigsten begegnet der Wurf. Schon in der Legende ist der Wurf üblich für Ortsbestimmungen, z. B.: wo ein geschleudertes Beil oder ein Hammer niederfällt, dort soll eine Kirche gebaut (der Heilige Wolfgang hat unter seinen Attributen aus diesem Grunde ein Beil), ein Kloster gegründet werden. In den älteren Rechtsquellen gibt es verschiedene Anwendungen des Wurfs. Ein vom Ufer ins Wasser geschleudertes Speer zeigt die Grenze der Gebietshoheit im Fluß an; das geworfene Pflugeisen entscheidet über die Ausdehnung eines neuen Hagen. Der Hirt darf mit der Herde soweit in den Wald, als er mit seinem Stabe hineinwerfen kann. Der Steinmetz darf nur soweit von der Werkstatt weggehen, als er seinen Hammer schleudern kann. Der Müller beweist durch Wurf der Bille (des Mühleisens), wie weit sein Bereich geht für die Mühlenanlage oder für sein Fischereirecht; der Bienenvater wirft seinen Honiglöffel. Der Friedkreis des Ayls reicht soweit, als man einen Handschuh werfen kann, der ja das Wahrzeichen des königlichen Privilegs ist. Selbst für die Länge einer Meile gibt es eine volkstümliche Meßformel. Nach dem Weistum von Gillenfeld (1561) soll sie bestimmt werden durch 30 mal 30 Würfe mit einem Knüppel. Das Weistum des Salzforstes (1377) bringt dafür die Verse:

eins horns schall  
 eins hundes ball  
 eins hammers wurf  
 und eins schalkes furcz.

Sehr genau aber ist die Auskunft der Schöffen von Leipzig, die ja am Recht der Bannmeile das größte Interesse hatten:

Das ein meil wegges von recht haben soll sechzig gewende, und ein gewende sal von rechtes wegen haben sechzig ruten, und (eine) rufe sal haben acht- halbe ellen. Und darnach ist recht, ein meil zu überschlahen und zu messen, also doch, das die meil gemessen (werde) nicht nach dem richststeige, auch nit aufs negst uber das quersfeld, sunder nach der gemeinen sträß, da man plegt auf zu ziehen, zu reiten und zu faren.

In Wintertthur aber wurde 1468 ausdrücklich bestimmt, die Meile solle „zirkelsweise“ gemessen werden.

Am merkwürdigsten sind die Wurfbräuche bei der „Hühnerfreiheit“, das heißt bei der Festlegung, wie weit die Hühner unbehindert vom Haus weggehen dürfen. Da soll — in der Regel — die Bäuerin ein Ei in einen Schleier binden und es schleudern, so weit sie kann; in anderen Quellen wirft sie ein Huhn, oder aber einen Gegenstand, der mit der Hühnerzucht gar nichts zu tun hat, wie Sichel, Hammer, Pflugeisen, Handschuh. Wir erkennen darin eine Übernahme sonstiger Wurfbräuche. Das Eigenartige beim Hühnerrecht ist aber die Wurferschwerung. Der Wurf soll z. B. vom First des Hauses aus geschehen, nach rückwärts, zwischen den Beinen hindurch, mit seltsamer Handhaltung (das linke Ohr mit der rechten Hand fassen) und stehend auf einem Bein; lauter Schwierigkeiten, wie sie im kindlichen Ballspiel heute noch üblich sind. Ich habe in meinem Aufsatz „Hühnerrecht und Hühnerzauber“<sup>1)</sup> die ganze Fülle von Motiven, die sich hier kreuzen, auseinandergehalten und vier Wurzeln bloßgelegt: Wurfmaß, Hühnerzauber (insbesondere Bauopfer), Erntefestbrauch und Hühnerschaden.

In die Reihe der Zufalls- und Kraftmaße gehören dann die Fälle, wo durch Umgehen, Umreiten, Umfahren, Umpflügen eines Landes die Größe eines Besitzes bestimmt wird; ferner das Maß der Entfernung nach dem Schall (Glockenklang usw.), nach dem Schein (Blinken eines Schildes) und anderes mehr.

### 7. Grenze<sup>2)</sup>

Ein wesentlicher und grundlegender Faktor des Rechtslebens ist die Abgrenzung der Herrschaftsbereiche und Besitze, sei es zwischen größeren oder kleineren Rechtsgemeinschaften, sei es zwischen Einzelpersonen. Die Einhaltung der Grenze bedeutet friedliches Nebeneinander, die Beseitigung oder gewaltsame Übertretung führt zu Rechtsstreit oder sogar Krieg. Nachdem einmal die Zeiten der breiten Grenzgürtel und nur natürlichen Grenzen vorbei waren, ergab sich allenthalben die Notwendigkeit der Festhaltung künstlicher Grenzlinien. Noch lange erinnern Bestimmungen wie „wie das Wasser rinnt“, „schneefluß“, „wie der stein walgt“ usw. an ungefähre Naturscheiden. Dazu treten dann Angaben auffallender Steine oder Bäume. Um Zweifeln vorzubeugen, werden in die Bäume Nägel einge-

<sup>1)</sup> Jahrb. f. hist. Bl. I, 1925, S. 126 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Grimm: Grenzaltertümer (Kl. Schriften 2).

schlagen (vielleicht ein aus der Antike übernommener Brauch) oder die Bäume mit der Axt gekennzeichnet, „gelacht“, angepleßt usw. Auch in Felsen und Steine werden Zeichen eingegraben, Nägel eingeschlagen oder eiserne Ringe an ihnen befestigt.

Die einfachsten künstlichen Grenzzeichen sind in den Boden eingelassene rohe Steine, aufgeworfene Erdhügel oder ausgehobene Gräben, ferner eingeschlagene Pfähle. Indem nun an Pfählen und Steinen Zeichen angebracht werden, Hofmarken und Besitzzeichen, Buchstaben usw. ist die Entwicklungslinie zu den beschriebenen und bebilderten Grenzsteinen und inhaltsreichen Grenzzeichen gegeben. Wappen zeigen die Herrschaft an, Jahreszahlen die Zeit der Abgrenzung, und in mancherlei Weise wird die besondere Bestimmung der Grenzlinie ausgedrückt. So werden Weid- oder Hufsteine durch einen Schafskopf kenntlich gemacht, und da, wo nur ein Durchtriebsrecht, aber kein Weidrecht besteht, zeigt das die fliegende Peitsche auf dem Stein an. Schlägel und Eisen deuten auf bergmännische Grenzen usw. Besonders sorgfältig sind begreiflicherweise oft die Landesgrenzsteine und solche ausgeführt, bei denen drei oder mehr Herrschaften zusammentreffen, sog. Dreimärker, Vierherrensteine usw. Die Fortschritte in der Technik der Landvermessung zeigen sich auch an der Form und Bezeichnung der Steine.

Der Reichtum an Namen für Grenzsteine zeigt die große Verschiedenheit ihrer Bestimmung. Da gibt es Jagd-, Fisch-, Allmend-, Bann-, Geleit-, Zehnt-, Burgfried-, Gericht-, Schnad-, Abbruchmarkstein und Hunderte von anderen Namen<sup>1)</sup>.

Viel belacht werden manche seltsamen Grenzführungen, so wenn die Grenze durch ein Haus geht und dort durch den Ofen, durch den Tisch führt<sup>2)</sup>. Rück<sup>3)</sup> berichtet von einem Haus, an dessen Kesselhaken hin eine Markungsgrenze gegangen sei. Die Grenze zwischen Thurgau und Zürich soll einst durch das Ehebett des Schlosses Kesikon verlaufen sein<sup>4)</sup>. Nach einer Zeitungsmeldung aus dem Jahre 1931 soll im Petersberg-Hotel bei Königswinter die Grenze zwischen Königswinter und Dollendorf quer durch ein Zimmer gehen, so daß

<sup>1)</sup> Vgl. die entsprechenden Stichwörter im Rechtswörterbuch. — E. Christmann: Von einigen selteneren Grenzzeichennamen in der Pfalz (Zf. f. Mundartforschung 11, S. 18 ff.).

<sup>2)</sup> Beschreibung des Oberamts Riedlingen <sup>2</sup>, S. 307.

<sup>3)</sup> E. Rück: Die Zelle der deutschen Mundart, 1924, S. 53.

<sup>4)</sup> Schweiz. Idiotikon IX, S. 118.

einmal bei Geburt eines Kindes der Standesbeamte ausdrücklich feststellen mußte, in welcher Gemarkung das Kind zur Welt kam. Bei Gebäuden, die in gemeinsamer Benutzung sind, geht die Grenze manchmal mitten hindurch, so durch Mühlen, Brunnen, Brücken und Kirchen. In der Kirche Habenscheid bei Diez an der Lahn liegt der Grenzstein zweier früherer Herrschaften unter dem Altar<sup>1)</sup>, und auch durch das Münster zu Salem soll eine Grenzlinie hindurch gegangen sein.

Der Wichtigkeit der Grenze entspricht es, wenn sie immer wieder durch Grenzbegänge gesichert wurde<sup>2)</sup>. In der Sage und im Aberglauben spielen Grenzen, Grenzfrevel und Grenzsteine eine außerordentlich große Rolle.

Die Grenzsteine überdauern manchmal die Grenzen. Sie bleiben in der Erde stehen, werden vergessen oder nicht beachtet. Und auch da, wo sie noch die richtige Grenze zeigen, ist die Inschrift oder das Wappen oft veraltet. So gibt es z. B. an der französisch-schweizerischen Grenze vereinzelt noch Steine mit dem französischen Königswappenzeichen, der Lilie.

Zur größeren Sicherheit, daß die Grenzsteine nicht von der Stelle verrückt werden, wurden unter ihnen oder neben und um sie in bestimmter Anordnung gewisse geheime, unverwesliche Zeichen (Grenzzeugen) eingegraben, die nur den Steinsetzern bekannt waren. Das Einfachste sind Scherben, Kohle, Gips, Kalk, Asche und dergleichen, die als Unterlagen unter den Stein kommen. Diese Sitte läßt sich von Norwegen bis ins Donaugebiet verfolgen. (Durch solche eingegrabene Gegenstände wurde übrigens auch die Lage des Königsstuhls beim Korveyer Freigericht gesichert.) Eine größere Genauigkeit ließ sich erzielen durch beigelegte Steine. So redet ein elsässisches Versteinungsprotokoll von 1731 davon, daß zu den Lachbäumen (Grenzbäumen) und den Grenzsteinen „7 kleine Wäcklein als Zeugen“ gelegt worden sind. Diese Unterlagsteine (in den Museen von Nürnberg — „Siebenerzeichen“ —, Basel und anderwärts werden Stücke verwahrt) hießen auch Eier, Bemerk, Lohen, Loszeichen, Feldzeichen oder Junge. Wenn sie bei der Grenzbegehung aufgedeckt werden mußten, so geschah das unter besonderer Feierlichkeit. Unberufene

1) H. B. Wend: Hessische Landesgeschichte I, S. 311.

2) v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 9ff., 14ff. — R. S. Bader: Der schwäbische Untergang, 1933. — R. Deri-Sarasin: Grenzzeichen, Grenzfrevel, Grenzspuß in der alemannischen Schweiz, 1917.

mußten sich entfernen, und die neuen Markscheider wurden bei brennendem Strohschaub auf das Geheimnis vereidet<sup>1)</sup>. Es lag nahe, an Stelle von Lonscherben eigens vorbereitete Grenzzeugen zu nehmen. Diese weisen das Orts- oder Herrschaftswappen auf (vgl. Abb. 13 Neckargemünd, Schweningen und Kleingemünd oder das Unterlagtonplättchen von St. Blasien<sup>2)</sup>). Auch das Landeswappen, das Gerichtssiegel oder bloße Buchstaben sind gebräuchlich. Die Basler Lohen sind kegelförmige Zapfen, 18 cm lang, die an der Grundfläche das Basler Wappen, den Baselstab, zeigen. Außer Loh- werden noch Bleiplättchen verwendet<sup>3)</sup>.

### 8. Hoheitszeichen

Unter den beweglichen Gegenständen, die dem rechtlichen Gebrauche dienen, sind an erster Stelle die Herrschaftszeichen zu nennen. Unter diesen überragen die Reichsinsignien<sup>4)</sup> an Wichtigkeit, Würde und Weihe alle anderen. Mit der religiösen Weihe verband sich im Volksglauben die Zauberkraft der Edelsteine und das Weiterwirken der langen und wechselvollen Geschichte dieser Heiligtümer des Reiches. Vor allem waren Krone, Szepter und Reichsapfel die in der Volksvorstellung untrennbaren Zeichen kaiserlicher Macht. Es ist begreiflich, daß ein Hauch dieser Würde und Weihe noch zu spüren war beim Tragen einer Krone auf einem niedrigen Haupte, bei der Brautkrone und der Junfkrone.

In hundert Formen, in steter Abwechslung und doch wieder mit gegenseitiger Angleichung in Gebrauch und Aussehen treten uns die Hoheitszeichen von Herrschern, die Amtszeichen von Gewalthabern und Behörden entgegen. Karl v. Amiras berühmte Arbeit über den Stab in der germanischen Rechtsymbolik<sup>5)</sup> hat den weiten Bereich

<sup>1)</sup> R. Deri-Sarasin, S. 46.

<sup>2)</sup> Abgebildet im Jahrb. f. hist. W. I, 1925, S. 101.

<sup>3)</sup> Vgl. R. Jörn: Grenzsteine des Rhein-Main-Gebiets, 1931, Taf. 60; dort auch eine kleine Scherbe der 22. römischen Legion, die möglicherweise später als Grenzzeichen verwendet wurde. — W. Schönheit: Alte Grenzsteinurkunden (Pflüger 1929, S. 280). — H. A. Rose: Boundary-Stones in Jersey (Folklore 34, S. 161).

<sup>4)</sup> P. E. Schramm: H. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 24, 1935, S. 262. — Schramm: Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit I, 1928, S. 1 ff. — v. Amira: Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels, Erläuterungen I, S. 42 ff. — Schroeder-v. Künßberg: Lehrbuch der Rechtsgeschichte<sup>7)</sup>, S. 510, S. 1046. — F. L. Schulz: Die deutschen Reichskleinodien, 1934.

<sup>5)</sup> Abhandlungen der Bayer. Akad. d. Wissenschaften 1909.

der Dienststäbe, Gerichtsstäbe, Regimentsstäbe usw. geordnet und als allgemeinen Ausgangspunkt den Wander- und Botenstab ermittelt.

Die Gerichtshoheit wurde durch verschiedene Wahrzeichen ausgedrückt. Das Richterschwert oder Gerichtsschwert ist wohl zu unterscheiden vom Richtschwert des Strafvollzugs. Die Gerichtshände in Böhmen und Sachsen sind besonders volkstümliche Wahrzeichen. Diese Hände an langen Stielen ruhen während der Gerichtssitzung in der Hand des Richters und wahren die Ordnung, nötigenfalls durch einen Schlag. Sie werden bei der Eidesleistung berührt und gehen bei der Ladung als Botschaftszeichen um. Manche haben einen Nagel oder ein Messer in der Faust und sind dann den Dolchstreitkolben zum Verwechseln ähnlich, die als hussitische Waffe bekannt sind<sup>1)</sup>.

Der Besitz der Rechtswahrzeichen gilt als notwendig und maßgebend für Besitz und Ausübung eines Rechts. Daraus erklären sich die Bemühungen um die Reichsinsignien. Ebenso müssen die Marktfreiheitszeichen bewacht werden. Daraus entstanden die Sagen von den gestohlenen Prangern oder vom hölzernen Erbsatz-Roland im Bremer Ratskeller. Aus der tatsächlichen Verbundenheit bestimmter Orte und Gegenstände mit gewissen Rechten ergibt sich die Notwendigkeit, die Übernahme einer Herrschaft, den Antritt eines Rechtes am rechten Orte, an althergebrachter Stelle vorzunehmen. Einmaligkeit und Unerseßbarkeit sind die Kennzeichen des echten „Stuhles“<sup>2)</sup>. Wie zähe sich ein rituell verwendeter Gegenstand im Wechsel der Geschicke behaupten kann, lehrt der Stein von Scone. Er soll schon Herrscherstuhls irischer Könige gewesen sein. Dann war er der Königsstuhls der Pikten, dann der Scoten. Später wurde er nach England gebracht und liegt heute noch unter dem Krönungsstuhl der englischen Könige in der Westminster Abtei<sup>3)</sup>. Herkunft und Schicksal der Rechtsaltertümer zu verfolgen ist reizvoll. Mancher Römerstein hat rechtliche Bedeutung erlangt. Der Kaiserthron im Dom zu Aachen, durch Jahrhunderte ein deutsches Heiligtum, war von profaner römischer Herkunft. Auch der Kärntner Herzogstuhl auf dem Zollfeld trägt heute noch deutlich Spuren seines römischen Ursprungs. Römische Wegsäulen wandelten sich in deutsche Marktsäulen, in deutsche Pranger. Ein Grabstein der Römerzeit wurde in einen Pranger

<sup>1)</sup> E. A. Geßler: Zf. f. hist. Waffenkunde 1928, S. 288.

<sup>2)</sup> P. E. Schramm: Zf. f. Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 24, 1935, S. 293.

<sup>3)</sup> E. Sidney Hartland: The Voice of the Stone of Destiny (Folklore 14, S. 28ff.).

profaniert, umgekehrt wieder ein anderer Pranger später zu einer Mariensäule geweiht. Das Marienbild am Basler Rathaus hat im Lauf der Reformation Waage und Schwert bekommen und verwandelte sich in die Justitia.

### 9. Botschaftszeichen

Zu den geläufigsten Äußerungen eines jeden Gemeinschaftslebens gehört die herumgeschickte oder herumgesagte Botschaft<sup>1)</sup>, die Nachricht, die alle oder doch eine bestimmte Zahl angeht. Sitte und Recht, Gewohnheit und Satzung regeln die Art der Weitergabe solcher Mitteilungen, deren Beförderung grundsätzlich allgemeine Genossenschaftspflicht ist. Wahrzeichen der Boteneigenschaft und der Erfüllung der Botenpflicht ist zunächst der Wanderstab, der Botenstock, wie er auch zwischen einzelnen Personen vom Auftraggeber dem Boten überreicht und von diesem dem Empfänger überbracht wird.

Das Botenzeichen begegnet uns schon in der Lex Alamannorum, ist aber gewiß viel älter. Es hat im Laufe der Zeit eine ungeweine Verwandlung in den Formen erlebt. Zunächst lag es nahe, durch Kerben und sonstige Zeichen, dann durch Schrift dem Stabe eine inhaltvolle Bedeutung zu geben. Es wurden auch geschriebene Zettel beigegeben oder herumgewickelt oder aufgeklebt. Daß der Stab des Hochzeitsladers festlich geschmückt ist, versteht sich leicht. Wichtiger aber waren solche Veränderungen, die aus dem Stab des wandernden Boten nur ein Nachrichtengerät machten. Vor allem wurde der Stock verkürzt, wurde zu einer gedrungenen Keule, einem Schlegel, Knüttel, Pflöck, Kolben. Nun war jeder Gegenstand geeignet, der sich bequem tragen ließ und der dem bestimmten Zwecke eigens ge-

<sup>1)</sup> v. Amira: D. Stab in d. germanischen Rechtsymbolik, 1909. — H. Anfert: Amtszeichen, Ladungszeichen im nördlichen Böhmen (Zf. f. österr. Vl. 7, 1901, S. 105 ff.). — M. Gmür: Bauernmarken und Holzrurfunden, 1917. — E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, 1870, S. 212 ff. — H. Frischbier: Preussisches Wörterbuch I, S. 432. — R. Mielke: Brandenburgische Volkskunde, S. 109. — R. Andree: Braunschweiger Volkskunde, <sup>2</sup>1901, S. 249. — E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen, 2. Reihe, 1927, S. 89 f. — E. Schneeweis: Feste und Volksbräuche der Lausitzer Wenden, 1931, S. 234 f. — W. Hentschel: Die Ortsumläufe der Lommascher Pflege (Mitteldeutsche Bl. f. Vl. 10, 1935, S. 142 ff.); vgl. ebd. 7, 1932, S. 31, 66, 105; 8, 1933, S. 124. — R. Ostberg: Norsk Bonderet V, S. 87 ff. — Vgl. die Karten in „Sataburen“ 1927, S. 26 und oben S. 8. — Zibr: Rychtarské právo, palice, kluka (Sitzungsberichte d. kgl. böhm. Gesellsch. d. Wissenschaften 1896, Heft 8).

widmet wurde. Den gleichen Dienst taten Holzhämmer, Brettchen, Tafeln mit Handgriff, Stempel, Kreuze sowie merkwürdig geformte Krummhölzer und Wurzelstücke. In Pommern und Westpreußen hießen solche Stücke *Bock*, *Dreibock*, *Krimula*. Als eine Zwischenform zwischen Botenstab und Krummholz stellt sich der *Alstocck* dar, wie er im Spreewald als Schulzenzeichen Verwendung fand; das Märkische Museum in Berlin besitzt derartige Stücke (vgl. unsere Abb. 15). Weiter werden eiserne Botschaftszeichen verwendet, sei es ein Hufeisen — auch mehrere in einem Ring vereint — oder den Holzgeräten nachgebildete eiserne Kreuze, Klemmen, Schlingen usw. „*Rniep*“ heißt in Schleswig-Holstein das eiserne Botenzeichen mit Klemmfeder. Auch eine messingene runde Platte ist als Botschaftszeichen gebraucht worden, der „*Burdaler*“ (in einem westfälischen Dorfe); aus der Schweiz wird von einem „*Gaumfänli*“ berichtet, einer kleinen Fahne, die beim Reihendienst als Polizist üblich war.

Hatten Hammer, Keule (vgl. Abb. 14), Klöppel und dergleichen den Zweck, das Anklopfen an den Haustüren vernehmlicher zu machen, so war schließlich der Inhalt der Nachricht am deutlichsten gezeigt, wenn das überbrachte Gerät zur Erfüllung der Aufgabe, zu der geladen wurde, diente, sie sozusagen spiegelte. Das ist namentlich der Fall, wenn mit dem Nachtwächterspieß der Nachtwächterdienst umging, mit dem Kirchenschlüssel (*Lüdeslötel*) die *Glöcknerpflicht*.

Ein kleiner geschnitzter Spaten lief um, wenn zum Aufwerfen eines Grabes aufgebeten wurde; wenn dann die Leiche gefahren werden sollte, so wurde ein kleiner geschnitzter Wagen umgeschickt. Das Ladezeichen der Armbrustschützen in Böhmen war ein Bolzen. In zarter Bildersprache war an die preußische „*Kull*“ ein Knopf angebunden oder sie teilweise in Leinwand gewickelt, wenn die Geladenen Geld mitzubringen hatten. In *Höflitz* in Nordböhmen gab es vor dem Dreißigjährigen Kriege 3 verschiedene Umlaufszeichen: die Gerichtshand lud vor das Gericht; der Hammer mahnte die Abgaben ein; das Gebotsbrett lief um, wenn herrschaftliche Befehle weitergegeben waren.

Die Kunstfertigkeit führte insbesondere bei den Zunftzeichen zu schönen Stücken, wie zum Beispiel dem Botschaftsstab im Lindauer Museum, der außen sämtliche Handwerkswappen trägt, im Innern hohl ist zur Aufnahme der schriftlichen Nachricht und in einer Faust endigt, die die Abwehrgebärde des durchgesteckten Daumens (*Feige*) zeigt. Siehe auch das *Lemberger Ladezeichen* unserer Abb. 16.

In Mecklenburg hieß eine solche Holzkapsel „Die Bulle“. Der Hammer in Nieska (Sachsen) war gleichfalls hohl; in Döbeln konnte er auseinandergeschraubt werden. In der Lommaßcher Pflege gab es außerdem die Spritze als Umlaufszeichen und den Kasten oder das Buch. Der Richter kann schließlich als Ladezeichen das Petschaft umschicken; das ist unter Schriftlosen besser als ein Zettel. In österreichischen Weistümern wird vom Schicken des „Stäbels“ gesprochen. Der Schulzenstoß von Stolp bei Angermünde hat die Form eines Burgturmes.

Wo bloß von einem „Zeichen“, Nachbarzeichen, Bechzeichen und ähnlichem, die Rede ist, da haben wir keinen Anhaltspunkt dafür, wie es ausah.

Der Name kann übrigens täuschen. Die Gemeinde Sülzfeld (Schleswig-Holstein) hatte z. B. bis 1924 als Ladungszeichen ein Gebotsbrett im Gebrauch, auf dem der Zettel mit den Bekanntmachungen befestigt wurde. Aber der einstige Name „Knüppel“ war dem Brette verblieben.

Weil die Ladungen und Botschaften so oft immer von der gleichen Person ausgehen konnten, so erwuchsen aus ihnen leicht Würdezeichen. Daher treffen wir Namen wie Schulzenzeichen (in Ostpreußen bisweilen nur S genannt), Schulzenhammer, Schulzenstab, Schulzenknüppel, Schulzenhand, Richterfaust, Gehorsam usw. In einer Reihe weiterer Bezeichnungen ist die genossenschaftliche Bestimmung ausgesprochen: Gemeindefholz, Gemeindefknüppel, Bauernstoß, Bauernpfloß, Bauerntaler, Brandstoß (in Jütland), Namerstoß (Nachbarstoß), Nachbarzeichen (Siebenbürgen), Dorfprügel.

In den meisten Fällen handelt es sich um die Ladung zur Versammlung, daher ist der Name „Dingstoß“ oder „Dingwall“ (= Dingwalze), wie das Gerät in Schleswig-Holstein heißt, vor allem bezeichnend. Der „Liefpinn“ (Leichenstab) und das „Liefkrüz“ laden zur Beerdigung, ebenfalls in Schleswig-Holstein. Außerdem kann das Botschaftszeichen der Steuermahnung dienen: die beiden Schulzenhämmer des Dorfes Müschen im Spreewald, die auf wendisch gmeinsky klapacy hießen, waren dazu bestimmt; der eine hatte die Aufschrift „Schulgeld und Klassensteuer“, der andere „Kontribution und Kriegssteuer“. Schließlich ist das Umlaufszeichen nur Pflichtholz beim Reihendienst, das heißt mit seiner Übergabe kommt die Reihe einer bestimmten Arbeit an den Empfänger; bei diesem bleibt es während der Dauer seiner Pflicht, z. B. der Nachtwächterspieß. „Wer den Botenbengel zu Hause hat, muß boten gehen.“

Durch den genau vorgeschriebenen Weg, den das Nachbarzeichen zu nehmen hat, war gesichert, daß jeder verständigt wurde und hinterher keiner eine Ausrede hatte. Wer die Botschaft mit dem Zeichen nicht weitergab, machte sich strafbar. So stand auf dem Bauertaler der Bauerschaft Selhorst der Spruch

Behalt mich nich  
Das rat ich dich!

Wer das Zechzeichen (Zunftzeichen) in Siebenbürgen über Nacht bei sich liegen ließ, zahlte Strafe. Und ebenso machte sich straffällig, wer der Ladung nicht sogleich folgte. Eine sächsische Handwerksordnung von 1696 verlangt,

daß, wann der, dem das Zeichen zuleßt kommt, und er das Zeichen ins Handwerk bringt, die andern Meister alle im Handwerk vorhanden sein.

Es sollen auch zwei Knüppel gleichzeitig für dieselbe Ladung in Umlauf gesetzt worden sein (in Mecklenburg)<sup>1)</sup>, der eine links herum, der andere rechts; bei wessen Haus sich beide begegneten, der hatte sie dem Schulzen zurückzubringen. Auf solche Weise war für schnelle Weitergabe gesorgt. Man muß an den Stafettenlauf des modernen Sportes denken. Auch der Aberglaube trug dazu bei, daß das Botschaftszeichen nicht liegen blieb. Wer es über Nacht unter seinem Dache behielt, dem kam Unglück ins Haus. Beim „Liekpinn“, mit dem die Leichenbegängnisse angesagt wurden, hieß es, es müsse „von warmer Hand in warme Hand“ gehen; in welchem Hause es hingelegt würde, dort gäbe es den nächsten Todesfall, man ließ das Zeichen nötigenfalls vor dem Fenster liegen. Inwieweit auch die Schlangen- und Aalform mancher Zeichen einen abergläubischen Hintergrund hatte, mag hier dahingestellt sein.

So wie für bestimmte Zwecke eigene Botschaftszeichen in Gebrauch waren, so unterschied man auch manchmal die Bursstöcke für Voll- und Halbhüfner und für sonstige Minderberechtigte. Die „große Klucke“ rief Bauern und Knechte, die „kleine Klucke“ nur die Bauern. Damit erklärt sich die Inschrift auf dem Knüppel von Ehra: „Alle Herren selber.“

Zuleßt mag noch erwähnt werden, daß der Dingstock bequem für einen Aprilscherz verwendet werden konnte, indem man einen Harmlosen damit fortschickte und ihm einen Zettel mitgab „Heute schreibt man den ersten April, da schickt man den Narren wohin man will.“

<sup>1)</sup> Niederachsen 12, S. 211.

Der Gebrauch des Botschaftszeichens ist vor allem im Norden und Osten Deutschlands in Übung gewesen. Die schriftliche Ladung verdrängt das Ladezeichen. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein finden sich Übereinstimmungen mit der nordgermanischen Sitte (buckfle), die ja reich und fest ausgebildet war. Die sächsischen, böhmischen, west- und ostpreussischen Beispiele leiten, wie manche Namen zeigen (kull, flucke, křivula), zu den slawischen und litauischen Botschaftszeichen hinüber.

Peukert schildert in seiner schlesischen Volkskunde sehr anschaulich für die Zeit vor dem Weltkrieg, wie die Sitte der Botentafeln im Abflauen war:

In Kaiserswaldau hat man zu meiner Zeit eine Tafel herumgehen lassen, einmal rechts herum und nächstes Jahr links herum, auf der ein Nachrichtenzettel klebte. Das war eine langweilige Sitte; die Leute vergaßen das Weitergeben, ließen die Tafel liegen und manchmal kam eine Grabbitte, die schickte man auch so herum, zwei oder drei Tage nach dem Begräbnis erst zu uns ins Niederdorf. Gern sah man die Tafel nicht kommen, denn meistens waren irgendwelche Abgaben und Steuern darauf. Und wer gibt die denn gerne?

## 10. Holzurkunden

Mit dem Namen Holzurkunde können wir die schier unabhsehbare Reihe von Kerbhölzern, Stöcken, Scheitern, Tafeln, Rabischen usw. zusammenfassen, auf denen irgendwelche Zeichen eingeschnitten, eingekerbt sind. Diese Sitte geht bis in die schriftlose Zeit zurück. Es haben sich aus der mittleren Steinzeit Knochen mit regelmäßigen Kerbschnitten erhalten. Sie können als das älteste Rechtsaltertum gelten. Wie bei allen Völkern, so war auch bei den Deutschen das Kerbholz allgemein verbreitet.

Die auffällige Verwandtschaft, ja Übereinstimmung im Gebrauch des Kerbholzes und der festuca des frühen Mittelalters lassen vermuten, daß die festuca notata ein Kerbholz mit der Hausmarke war. Im späten Mittelalter und in der Neuzeit war das Kerbholz ein selbstverständlicher Gebrauchsgegenstand des Rechtslebens, der nach und nach durch das beschriebene Papier verdrängt wurde.

Smür<sup>1)</sup>, dessen Buch am anschaulichsten über Holzurkunden berichtet und der die wertvollste Sammlung zusammengebracht hatte,

<sup>1)</sup> M. Smür: Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, 1917. — E. Meyer: Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz. Dissert.

stellt als erste Gruppe die Loshölzer oder Kabeln hin. Das sind kleine Holzstückchen, auf denen je eine Hausmarke eingeschnitten wird und die dann zum Losen verwendet werden, sei es zur Feststellung einer Reihenfolge bei Rechten und Pflichten, sei es zur Verteilung von Anteilen. Dergleichen Hölzer können an einer Schnur oder an einem Drahring aufgereiht werden. So sprach man in Taben an der Saar von einem Rosenkranz<sup>1)</sup>. Der bestand aus 29 kleinen vierkantigen Holzstücken, die den 29 berechtigten Häusern entsprachen. Auf der einen Seite war die Hausmarke eingeschnitten, auf der anderen die „Schöffeln“.

Eine zweite Gruppe bilden die Zählstöcke, auf denen vollzogene Leistungen vermerkt sind, ferner die Alppritschen, Waldscheiter und ähnliche hölzerne Notizen, wie sie heute noch im Prätigau vorkommen. Dort habe ich übrigens 1934 auch dergleichen Eintragungen über den Alpauftrieb in Schiefer eingerißt gefunden (vgl. Abb. 17).

Des weiteren sind zu nennen die Pflichthölzer oder Kehrtefeln. Bei ihnen ergibt sich die Tatsache und die Reihenfolge einer bestimmten Pflichtleistung oder eines Rechts aus dem Holz, sei es nun ein Stab oder eine Tafel, in die die Hausmarken der Verpflichteten oder Berechtigten eingeschnitten sind. Charakteristisch für diese Gruppe ist z. B. der Nachtwächterspieß mit den Hausmarken; in der Reihenfolge dieser Zeichen geht die Nachtwächterpflicht um. In der Schweiz, dem klassischen Land der Holzkunden, gab es und gibt es teilweise noch Fahnentefeln (für die Regelung der Fahnentragpflicht), Bachtefeln (Wachdienst bei Hochwassergefahr), Backhaustefeln (Benutzung des Gemeindebäckofens), Böckeltefeln (für die Bodhaltung) und eine Reihe anderer Kehrtefeln im Alpbetrieb.

Besonders reichhaltig ist die Gruppe der Rechnungshölzer. Diese sind es, die auch in Gegenden, wo sie längst außer Gebrauch sind, noch in der Sprache weiter leben, in den Redensarten „Etwas auf dem Kerbholz haben“, „Jemand auf der Latte haben“, „Einen Span abzurechnen haben“ usw. In der Bilderhandschrift des Sachsenspiegels hat der rechnunglegende Vormund (Sachsenspiegel I 23 § 2) ein

tation, Bern 1905. — L. Rüttimeyer: Urethnographie der Schweiz, 1924, S. 5 ff. — O. Balzer: Narzaz w systemie danin ksązych (Lwów 1928; Stud. nad hyst. praw. polsk.).

<sup>1)</sup> F. v. Pelfer-Berensberg: Alt-Rheinisches, 1909, S. 63. Mit Abbildung und Labelle aller Hausmarken und Einkerbungen. Vgl. die Abbildungen von Kondrup Byes Lalliepinde in: Danske Vider og Vedteger II, S. 98.

Kerbholz in der Hand. Th. Murner schrieb in seiner Schelmzunft 1512 ein eigenes Kapitel „An ein Kerbholz reden“ und erläuterte es durch das Bild eines aufgeblasenen Becken mit einem Kerbholz in der Hand<sup>1</sup>). In der Neuzeit spielen Holzurkunden neben den Schriftstücken eine Rolle. Man spricht von „Brief und Holz“. Man stellt (1464) die Kerbhölzer der Bauern den Büchern der Herren gegenüber. In den Kodifikationen sind Kerbhölzer als Beweismittel zugelassen, so z. B. im Kurpfälzer Landrecht und im Code civil. Die Kleinschulden beim Wirt, Bäcker, Müller, Metzger usw. werden angeschnitten aufs Reitholz, Beitholz, den Bierstoß, das Schmiedholz usw. Aber auch zwischen Gutsherr und Fröner (Handfronstoß, Fahrfronstoß, Dagstoß und dergleichen) sowie für die Verrechnung öffentlicher Abgaben sind Kerbhölzer in Gebrauch gewesen (Steuerstoß, Straßstoß usw.). Sie werden als Rechnungsbelege bei den Akten aufbewahrt<sup>2</sup>). Der Brand im englischen Parlament 1834 soll dadurch verursacht worden sein, daß man überflüssige Kerbhölzer vernichtete.

Geschmackvolle Rechnungshölzer gab es bei der gemeinschaftlichen Milchwirtschaft im rätoromanischen Graubünden. Vgl. unsere Abb. 19; die Hausmarken der 14 Genossen sind in der Mitte der siebenkantigen Tessel eingekerbt, die Milchverträge darüber und darunter.

Auch für die Verrechnung von Ansprüchen an öffentliche Stellen waren Kerbhölzer in Übung. Als Beispiel sei erwähnt der „ratskirch“ (der Ratskerb) in Köln; so wurde die Holzmarke genannt, auf der der Wein verrechnet wurde, der für bestimmte öffentliche Dienste an die Ratsmitglieder oder Beamten verabfolgt wurde.

Neben dem einfachen, einzelnen Rechenholz gibt es mehrfache Kerbhölzer, insbesondere in zwei Teile gespaltene oder kunstvoll auseinandergeschnittene Hölzer. Die Eintragungen werden gemacht, indem die Teile aneinandergehalten werden, und dann bekommt jede der Parteien ein Stück. Es kann also keiner ohne den anderen eine gültige Eintragung vornehmen. Freilich können bei Fahrlässigkeit und bösem Willen Mißhelligkeiten entstehen. So berichtet eine Jüngelheimer Quelle vom Jahre 1375:

<sup>1</sup>) Vgl. Jahrb. f. hist. W. 1, 1925, S. 112 und Abb. 67 ebenda.

<sup>2</sup>) Im Braunschweiger Archiv sind solche aus den Jahren 1582—1741 erhalten. Vgl. auch das Weimarer Beispiel von 1538 auf Abb. 18.

Katherina D. hat beclat Henne C., vor daz sie sine kerbe hetten, da sie an kerbeden, daz sie ime gab, da sie rechnen soldein. Da breche er sine kerbe und wurffe sie enweg. Daz schade ir 20 gulden.

Wenn drei Parteien an den abzurechnenden Tatsachen beteiligt waren, dann konnte ein dreiteiliges Kerbholz hergestellt werden. Solche waren z. B. beim „Kobisch“, der Schneeabfuhr in Wien, bis ins 20. Jahrhundert in Übung. Von beiden Seiten eines vierkantigen Holzscheites wurde je ein Span abgeschnitten. Das Mittelstück behielt der Kutscher, die Seitenteile waren in den Händen des Auflade- und Abladeaufsehers<sup>1)</sup>.

Soweit die Kerbhölzer mehrteilig waren, führten die Teile eigene Namen. In der Schweiz hießen die Einlagen: Einlegeteßle, Beilegeteßle oder Krapfen; in Wien spricht man von Mannl und Weibl. In der Frankfurter Reformation von 1578 ist die Rede von kerbhölzer, da der schuldherr (= Gläubiger) den stoß behelt, der einfaß und gegenwechsel dem schuldmann zugestellt wird.

Eine Weinheimer Ordnung des 16. Jahrhunderts spricht von „Stoß und Ausschnitt“ (Oberheinische Stadtrechte I, 402).

Eine letzte Gruppe sind die Rechtshölzer oder Rechtsamehölzer, die eine genossenschaftliche Verrechnung beurfunden. Da sind zu nennen die mancherlei Formen der Alprechtteßlen (bisweilen mit sehr verwickelten Eintragungen und Einlagen, den Krapfenteßlen) und die Holzurfunden, die sich auf das Recht der Wässerung beziehen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß vom Botschaftszeichen zum Kerbholz Übergänge gegeben sind, indem auf dem Ladungszeichen irgendwelche Eintragungen gemacht sein können. Im Bergwesen ist z. B. Ladung durch das Bergholz oder Kerbholz üblich gewesen.

Auch der Aberglaube bemächtigt sich der Kerbhölzer. In Masuren meint man, wenn ein Wirt viele und eifrige Gäste haben will, muß er die Kerbhölzer über einem Ameisenhaufen schneiden<sup>2)</sup>. Bei den katholischen Kindern im deutschen Süden und Westen und in der Schweiz sind sog. Klausenhölzle, Bethölzli, Bettteßlen usw. in Gebrauch, um darauf Gebete einzukerben und sie dem heiligen Nikolas vorweisen zu können<sup>3)</sup>. Dergleichen Gebetnotizen hatten auch irische

<sup>1)</sup> K. Brunner: Kerbhölzer und Kaveln (Zf. f. Vl. 22, 1912, S. 345).

<sup>2)</sup> E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen II, 1927, S. 88 Anm. 2.

<sup>3)</sup> v. Künzberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 47. — Schweizerisches Idiotikon IX, S. 1059. — P. Sartori: Sitte und Brauch II, S. 16.

Pilger und schon die Einsiedler in der Thebais<sup>1)</sup>. Daß die Hirtenfinder den Hirtenstock als Kerbholz verwenden, liegt außerordentlich nahe<sup>2)</sup>, wurde doch das dem Hirten anvertraute Vieh auch „an den Stab geschnitten“<sup>3)</sup>.

Als Loshölzer<sup>4)</sup> bezeichnen wir die kleinen Holzstücke, die zum Losen verwendet wurden und auch heute noch gelegentlich gebraucht werden. Sie haben verschiedene Namen und Formen. Tacitus berichtet in seiner Germania (Kapitel 10), daß ein Zweig eines fruchtbaren Baumes in kleine Stücke geschnitten wurde und daß diese bezeichnet wurden. Wir dürfen annehmen, daß Hausmarken eingesnitten wurden, wie ja auch die Lex Frisionum davon spricht, daß jeder sein Losstäbchen machte und mit seinem Zeichen verfuhr. Außer den runden Stäbchen oder Kabeln, Kaveln, dienen auch Brettchen zum Losen (im Prätigau 'Epyglen' genannt).

Anlaß zum Losen ergibt sich überall da, wo zwischen zwei oder mehreren Gleichberechtigten durch den unparteiischen Zufall (oder durch eine höhere Macht) entschieden werden soll. Personen werden durch das Los bestimmt für gewisse Ämter, Rechte und Pflichten. Gemeindefronarbeit, Nachtwachendienst, aber auch die Reihenfolge in der Benutzung des Backhauses<sup>5)</sup> regeln sich danach; ferner werden die Gemeindefrieden, Gemeindefrieden, Brennholzanteile, Erbanteile und anderes verlost. Im Volksbrauch kaveln die Burschen auch um die Dorfmadchen<sup>6)</sup>.

Abbildungen von Loshölzern bringen vor allem Homeyer und Gmür.

## 11. Hausmarken<sup>7)</sup>

Unter Hausmarken oder Hofmarken versteht man die ganz einfachen an einer Sache angebrachten Zeichen, die die Zugehörigkeit

<sup>1)</sup> R. Andree: Ethnographische Parallelen I, S. 184f.

<sup>2)</sup> R. Brunner: Zf. f. W. 22, 1912, S. 342.

<sup>3)</sup> G. Buchda: Der Hirtenschutz (Festschrift f. Hübner 1935, S. 223).

<sup>4)</sup> E. Homeyer: Über das germanische Losen, 1854. — R. Brunner: (oben S. 142). — E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, S. 216ff. — M. Gmür: Bauernmarken und Holzurkunden, S. 72ff. — H. Meyer: Handgemal, S. 51.

<sup>5)</sup> Vgl. das Bild in Spamer: Die Deutsche Volkskunde II, S. 184.

<sup>6)</sup> R. Andree: Zf. f. W. 6, 1896, S. 363f.

<sup>7)</sup> E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, 1870. — M. Gmür: Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, 1917. — R. Andree: Braunschweiger Volkskunde, 1901, S. 247ff. — F. Kauffmann: Zur deutschen Altertumskunde (Zf. f.

dieser Sache zu einem Eigentümer ausdrücken. Es gibt eine große Zahl von Ausdrücken für diese Marken (Hauszeichen, Dorfzeichen, mal, merke, im Nordischen maerki, isländisch mark, einkunn).

Die Einrichtung ist im ganzen deutschen Volksgebiete nachzuweisen, darüber hinaus aber ist sie auch bei allen germanischen, europäischen Völkern, ja über die ganze Erde verbreitet, so daß wir es hier mit einer Erscheinung universaler Rechtsgeschichte zu tun haben. Und in der Lat, Sinn und Gebrauch dieser Zeichen sind so einfach, daß sie schon mit den Anfängen menschlicher Kultur gegeben sind. In schriftloser oder doch schriftarmer Zeit entstanden, hat sich die Marke vermöge ihrer vielseitigen Verwendbarkeit bis in die Gegenwart erhalten und hat eine reiche Geschichte hinter sich. Sie ist sozusagen die kürzeste Inschrift. Unter den heutigen Rechtseinrichtungen ist sie wohl zusammen mit den Kerbhölzern die älteste.

Zauberischer Ursprung der Hausmarken ist nicht anzunehmen, wenn auch rituelle Verwendung sicher vorgekommen ist, z. B. beim Werfen der Losstäbchen; auch der Eigentumschutz durch die Hausmarke mag teilweise auf religiöser Scheu beruht haben. Beziehungen zu den Runen waren selbstverständlich, gerade so, wie später zu den Buchstaben; aber die Hausmarken sind nicht aus Runen entstanden. Sie sind wohl älter als diese. Die Hausmarken sind auch älter als die Wappen. Bei den Wappen kommt es außerdem auf die Farbe an; sie kennzeichnen überdies die Person als Angehörigen eines bestimmten Standes. Wappen haben teilweise die Marken verdrängt.

dtische. Phil. 32, 1900, S. 466 ff.). — W. Müller-Bergström: Hausmarken (Handwörterbuch d. dtisch. Aberglaubens III, S. 1573 f.). — A. Kostanecki: Der wirtschaftliche Wert vom Standpunkt der geschichtlichen Forschung, 1900. — E. Schröter: Das St. Antönialtal im Prätigau, 1895. — E. Meyer: Die historische Entwicklung der Handelsmarken in der Schweiz, 1905. — O. Wettstein: Anthropogeographie des Ostentales, 1910. — E. Schnippel: Volkskunde von Ost- und Westpreußen II, 1927. — R. Hüfeler: Hamburgische Hausmarken vom 14.—17. Jahrhundert, 1925. — R. Kavuffin: Marques Vaudoises (Schweiz. Arch. f. Bl. 24, 1923, S. 209 ff.). — P. Sartori: Sitte und Brauch II, S. 20, 198. — v. Schwerin: Einführung ins Studium der germanischen Rechtsgeschichte, S. 59. — H. Meyer: Handgemal, 1934, S. 50 ff. — Volkskundliche Bibliographie 1923/24, Nr. 2519 f.; 1925/26, Nr. 1616 ff., 3523 ff.; 1927, Nr. 977 ff.; 1928, Nr. 748 ff., 1761 ff.; 1929, Nr. 1376 ff. — E. Bethé: Schottische Hausmarken (Monatsblätter f. pomm. Geschichte 48, 1934, S. 159 f.). — Revue des traditions populaires 19, S. 73 ff.; 20, S. 20 f. — R. Østberg: Norsk Bonde-ret I, S. 170 f.; IV, S. 92 f.; V, S. 87 ff. — A. E. Pires de Lima: As marcas dos Poveiros (Lusa 1, S. 115 f.).

So wie der Name das hörbare Unterscheidungszeichen des einzelnen Menschen ist, so die Marke das sichtbare. Wenn auch die Hausmarke vielfach an Häusern verwendet wurde, so war sie doch in aller Regel nicht mit dem Haus verbunden. Sie ist in erster Linie Zeichen der Person und kann eigentlich überall da hingesezt werden, wo der Name stehen könnte, daher auch an Stelle der Unterschrift. Die Handzeichen der mittelalterlichen Urkunden sind den Hausmarken gleichzustellen. Noch in der Neuzeit gibt es genug Beispiele dafür, daß neben oder an Stelle der Unterschrift das „mirk“ oder „mirkzeichen“ des Unterzeichners gesezt wird<sup>1)</sup>.

Die Haus- und Hofmarken sind die älteste Form von Besizzeichen, sie sichern die erste Unterscheidung von Eigentum. Sie sind unzweifelhaft aus den Bedürfnissen des bäuerlichen Lebens entstanden und haben da die weiteste Verbreitung und den längsten Bestand gehabt, wo die gesicherte Naturalwirtschaft dem Bauernstand eine besondere Bodenständigkeit verlieh. Doch hat auch das bürgerliche Leben der Stadt genug Gelegenheit zur Verwendung von Hausmarken gegeben und sogar in den Handwerkszeichen, den Warenzeichen und Handelsmarken neuere und neueste entwicklungsfähige Ableger geschaffen. Daß schließlich auch für andere Stände — Geistliche, Gelehrte, Künstler usw. — Formen aus der großen Familie der Marken und Zeichen in Gebrauch kamen, nimmt weiter nicht wunder.

Auf die Frage, wo überall Hausmarken angebracht werden, ließe sich eine weiträufige Antwort geben; denn es gibt viele Verwendungsarten. Zunächst und zumeist sind sie Zeichen an fahrender Habe. Manche rechnen auch die Viehmarken hierher. Doch man sagt vielleicht besser so: Die Hausmarken sind den Viehmarken am nächsten verwandt und teilen in der Regel deren rechtliches Schicksal. Bisweilen wird das Hauszeichen auch als Viehzeichen verwendet, z. B. beim Brandmarken.

So wie die Viehmarke vor Verwechslung und Diebstahl sichern soll, wo das Gemeinschaftsleben zu einer Vermengung führt (Gemeinweide usw.), so ist bei der Fahrnis auch da das Bedürfnis nach dem unterscheidenden Hauszeichen am größten, wo ein Gegenstand außerhalb des Hauskreises in Gemeingebrauch kommt oder kommen kann. Sehr charakteristisch bestimmt z. B. ein Möhringer Ratsprotokoll, daß jeder Bürger auf dem Feuereimer sein Hauszeichen

<sup>1)</sup> Vgl. das Beispiel von 1732 in der Zf. f. rhein.-westf. Bl. 1908, S. 166f. oder im Handbuch der dtsh. Bl I, S. 302, Abb. 256.

haben soll. Während der gemeinsamen Feuerbekämpfung werden ja alle Eimer unterschiedslos gebraucht, hinterher soll ein schnelles und streitloses Zurückbekommen gesichert sein. Hausgeräte, die gelegentlich dem Nachbarn geliehen werden, Fischereigeräte, die auf der See verwendet werden, werden zweckmäßiger Weise mit einem Eigentumszeichen versehen<sup>1)</sup>, desgleichen Pflugeisen, die dem Schmied zum Schärfen gebracht werden, Leintücher, die beim Wäschetrocknen und auf der Bleiche nicht immer bewacht sein können, Viehgeschirr, Fässer und Säcke, Fahrzeuge usw. Selbst zur Unterscheidung der Totenschädel im Beinhaus eignet sich die Hausmarke (in Disentis im Hinterreintal), wie anderwärts der Name oder die Anfangsbuchstaben.

Eine weitere große Gruppe bilden die Unterscheidungszeichen auf Holzstämmen. Windbruchholz gehört vielfach demjenigen, der es zuerst zeichnet; das gleiche gilt für Treibholz. Namentlich aber muß Schlagholz und Schwemmholz mit der Marke des Berechtigten versehen werden, damit es im Wald und nach gemeinsamer Trift am Rechen einwandfrei wiedererkannt werden kann<sup>2)</sup>. Demnach finden wir Flößerzeichen vor allem für die Gebirgsflüsse<sup>3)</sup>. Welche Bedeutung die Marken für die Menschen hatten, zeigt eine Schweizer Sage von einem Soldaten in holländischen Diensten. Er steht heimwehkrank am Rhein Wache. Da sieht er ein Holz mit dem Zeichen seiner Familie vorbeischwimmen. Das erschüttert ihn so, daß er stirbt<sup>4)</sup>.

Zu den Holzmarken gehören auch die Bienenmarken. Denn es handelt sich dabei um das Bezeichnen eines Baumes, in dem man einen wilden Bienenschwarm gefunden hat und dessen Ausbeute man sich in dieser Weise vorbehält<sup>5)</sup>. Namentlich in der Zeit der Waldbienenwirtschaft waren diese Bienenmarken von Wichtigkeit und sind es heute noch im Osten Europas. Dergleichen Fundmarken werden schon in den westgotischen Gesetzen erwähnt, ebenso in dem Edikt

<sup>1)</sup> E. Schnippel: Fischermarken von Hela, 1904.

<sup>2)</sup> Vgl. die Bestimmungen der Sighlamsordnungen von 1417 und des Landesrechts von Eschi 1675 bei E. Meyer: Die Entwicklung der Handelsmarken in der Schweiz, S. 37f. — M. Smür: Bauernmarken, S. 38.

<sup>3)</sup> E. Homeyer: Haus- und Hofmarken, S. 260 ff., Tafel 44. — Vorarlbergische Holzmäler in: 45. Jahresbericht für Geschichte Vorarlbergs, 1907, S. 92, 116, 233.

<sup>4)</sup> M. Smür: Bauernmarken, S. 41.

<sup>5)</sup> E. Homeyer: Hausmarken, S. 179. — M. Heyne: Hausaltertümer II, S. 214. — B. Namysłowski: Znamiona bartne mazowieckie XVII i XVIII wieku i inne znaki ludowe (Przyczynek heraldyki i folkloru, Poznań 1927).

des langobardischen Königs Rothari und in allerlei bäuerlichen Rechten des deutschen Mittelalters<sup>1)</sup>.

Wenn die Hausmarke an einem Haus angebracht ist, so ist der bevorzugte Platz die Tür; außerdem ist sie gelegentlich am Giebel zu sehen, auf den nordfriesischen Inseln auch als eiserner Maueranker. Ferner können die Windsfahne, eine Fensterscheibe oder auch eine Tafel vor dem Haus die Marke zeigen. Wir begegnen der Hausmarke auf Erbbegräbnissen und auf Grabsteinen. In norddeutschen Kirchen sichern sie die Kirchstuhlgerichtigkeit<sup>2)</sup>; auch in Südtirol gibt es Betstühle mit Hausmarken<sup>3)</sup>.

Auch Rechte an liegendem Eigen können bisweilen mit Marken festgelegt werden. Hierher gehören die Forstmarken, die entweder auf Grenzsteine eingegraben oder mit dem Waldhammer in die Bäume eingeschlagen werden. Weiter begegnet man Hofmarken auf Grenzsteinen und Grenzpfählen aller Art. Auf Äckern und Wiesen kommt das Einpflügen oder Eingraben von Zeichen vor<sup>4)</sup>. Von der Verwendung der Hausmarken auf Kerbstöcken und Loshölzern ist an anderer Stelle schon gesprochen<sup>5)</sup>.

Indem das Zeichen des Herstellers oder Versenders auf die Kaufmannswaren<sup>6)</sup> geschlagen, gefערbt oder gemalt wurde, ergab sich die reiche Entfaltung der Handelsmarken, Handwerksmarken, Frächterzeichen, Meisterzeichen usw. Auch Gegenstände des Hausfleißes tragen manchmal dergleichen Zeichen, z. B. da, wo die Webmuster Familienzeichen bilden<sup>7)</sup>. Die Steinmeßzeichen künden noch nach Jahrhunderten von werkgerechter Arbeit durch Meister und Gesellen. Wenn ein Stein verworfen werden mußte, so wurde ein parodierendes Leichenbegängnis gehalten und der Urheber wurde gepritscht. Der

<sup>1)</sup> W. Cunz: Das deutsche Bienenrecht, 1909, S. 29 ff. — E. Wohlhaupter: Die Biene im alten deutschen Recht (Bayrischer Heimatschutz 31, 1935, S. 44 ff.).

<sup>2)</sup> E. Homeyer: Hausmarken, S. 247 ff., Tafel 19: Warnemünder Kirchenstuhl.

<sup>3)</sup> P. Eisenstecken: Die alten Haus- und Hofmarken auf den Betstühlen in der Deutschhofer Pfarrkirche (Schlern 9, S. 387 ff.).

<sup>4)</sup> E. Homeyer: Hausmarken, S. 243 f., Tafel 44.

<sup>5)</sup> S. oben S. 143.

<sup>6)</sup> D. Lauffer: Dorf u. Stadt in Niederdeutschland, 1934, S. 67.

<sup>7)</sup> Das gilt natürlich auch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die markt-gängig waren. Vgl. z. B. folgendes Verbot (1444 Monumenta Boica 16, 53): man soll in Rhainen swaigen das zaichen des creuzes, dadurch dann (des Klosters) kесе geschwechet oder gefelschet mochten werden, aufdrucken.

Gedanke der Wertzeichen führt zu den Beschaumarke, die erst nach amtlicher Prüfung auf die Ware gesetzt wurden (namentlich Tuchmarken).

Die Hausmarken sind von Anfang an, entsprechend dem Stoff, auf dem sie angebracht werden, und der Art, wie dies geschieht — Einferben in Holz und Einritzen in Stein —, sehr einfach. Sie sind aus Punkten und meist geraden Strichen zusammengesetzt. Erst später, als die Schrift üblich geworden war und die Hausmarken zu verdrängen begann, entwickelten sich auch reichere Zeichen.

Sitte und Gewohnheit herrschen in weitestem Maße im Gebrauch der Hausmarken. Doch finden sich von jeher auch im gefaßten Recht Bestimmungen über Erwerb und Gebrauch derselben. So finden wir in den *Leges Barbarorum* Sätze über Viehmarken, Baumzeichen, Losstäbchen und Botschaftszeichen. Die altnordischen Gesetze enthalten ein ausgebildetes Markenrecht.

Meist ist das Zeichen alt ererbt<sup>1)</sup>, ein Stück der Überlieferung vom Urahn her. Sind mehrere Anwärter da, so setzt der jüngere wohl ein unterscheidendes Beizeichen hinzu. Auch bei den Marken gibt es in einer Gegend ein Vorrecht des Ältesten, in der anderen ein Vorrecht des Jüngsten. Wo die Marke zum Haus gehört, da wird beim Hausübergang das Brandeisen mit übergeben und damit die Marke übertragen; vielfach aber, namentlich in der Schweiz, heißt es, daß die Hausmarke weder verkauft noch versteigert werden kann, sondern höchstens verschenkt werden darf. Wer als neuer Genosse oder sonst sich ein neues Zeichen wählt, der muß es bekanntmachen. Dabei haben die Genossen ein Einspruchsrecht.

In Visperterminen (Wallis) werden von jedem Haus kleine Holzschäfchen im Gemeindeamt aufbewahrt, auf deren Leib die Hausmarke eingebrannt und in deren Lederohren die Viehmarke eingeschnitten<sup>2)</sup> wird. Andere Verzeichnisse von Hausmarken<sup>3)</sup> bestehen in der rosenkranzartigen Aufreihung der Kerbhölzer; ferner finden wir die Zeichen von Berechtigten oder Verpflichteten auf Stäben oder Tafeln (z. B. Hofzeichentafeln in ostpreussischen Schulzen-

1) Solinger Messerschmiedmarken heißen daher Erbzeichen.

2) Vgl. die Abbildungen bei M. Gmür: Bauernmarken, Tafel 12 und bei Spamer: Die Deutsche Volkskunde II, S. 188.

3) E. Homeyer: Hausmarken, S. 209 f. — M. Gmür: Bauernmarken, S. 20; derselbe berichtet ebd. S. 26 von einer Gemeindefschmiedetur, an der die Leute ihre neuen Brandeisen versucht haben und die so zu einem Hausmarkenregister wurde.

ämtern) zusammengetragen. Das Stettiner Museum besitzt den sog. Schulzentsch von Nipperwiese<sup>1)</sup>; auf diesem sind im Kreise die 31 Hausmarken der Fischerwirte eingetragen. Bei Steuerzahlungen hatte jeder seinen Betrag auf seiner Marke niederzulegen. Die neue Zeit führte natürlich zu öffentlichen Hausmarkenregistern (z. B. im Lessin).

Doch auch das Dorf selbst konnte sein Zeichen haben<sup>2)</sup>, sei es nun auf den Grenzsteinen oder bei der Holzuteilung oder auch als Viehmarke; so wurde in St. Antonien am linken Ohr der Tiere das Gemeindezeichen eingeschnitten.

Eine sehr günstige Gelegenheit, den Ausklang der Handzeichen und den Übergang vom Handzeichen zur Unterschrift zu beobachten, bietet uns das Werk: *Pennsylvania German Pioneers, A Publication of the Original Lists of Arrivals in the Port of Philadelphia from 1727 to 1808*, by Ralph Beaver Straßburger, edited by William John Hinke, Norristown Pa. 1934 (vgl. Abb. 20). Die in jenen Jahren nach Nordamerika einwandernden Deutschen mußten nämlich bei ihrer Ankunft den Untertaneneid unterzeichnen. Es waren namentlich Leute aus der Pfalz, vom Ober- und Niederrhein. Im zweiten Band des genannten Werkes sind nun tausende und tausende von deutschen Emigrantenunterschriften im Original wiedergegeben. Die Listen stammen aus den Jahren 1727—1775. Ein beträchtlicher Teil der Einwanderer war des Schreibens nicht mächtig und konnte nur das Handzeichen setzen; der Name wurde dann von dem Kapitän des Auswandererschiffes oder von dessen Schreiber hinzugefügt, manchmal mit dem englischen Vermerk: *His merk*. Die Handzeichen sind nun verschiedener Art. Das einfache Kreuzzeichen ist das häufigste. Bald ist es ein liegendes, bald ein stehendes Kreuz. Gelegentlich werden zwei Kreuze gemacht oder sogar drei Kreuze. Einmal unterschieden sich zwei Namensvettern (Vater und Sohn?) dadurch, daß der ältere zwei Kreuze machte, der jüngere nur eins. Auch ein einfacher Haken kommt vor. Im übrigen sind die Handzeichen in drei Gruppen zu teilen: Erstens Grundmarken ähnlich einfachen Strichzeichen in Form eines Sterns, Dreiecks oder sonstwelcher Zusammenstellung einfachster Elemente. Bei einer zweiten Gruppe ist man mit einiger Phantasie versucht an „redende Zeichen“ zu denken. So wenn Leute mit dem Namen Danney (die Namen der Analphabeten sind

<sup>1)</sup> E. Schnippel: *Volkskunde von Ost- und Westpreußen II*, 1927, S. 156.

<sup>2)</sup> Vgl. *Rechtswörterbuch II*, S. 1072f.

in englischer und oft stark entstellter Schreibung wiedergegeben) dieses Zeichen haben: †; das soll wohl eine Lanne sein. Ein 'Gensemer' und ein 'Gans' haben ein Zeichen, das einen Gänsefuß bedeuten kann: †. Vielleicht erklären sich die Handzeichen von Georg Lindemann (X) und Nikolaus Lindemann (X) aus den Lindenfrüchten. Die Leiter, die Caspar Leydacker an Stelle der Unterschrift hinmalt (#), könnte namendeutend<sup>1)</sup> sein. Zwei kleine Nullen übereinander macht Kilian Null. Die dritte Gruppe endlich bildet den Übergang zur Namensunterschrift: es sind nämlich Anfangsbuchstaben, bald der erste Buchstabe des Familiennamens, also ein M für Müller, F für Fischer usw., bald sind es die Anfänge des Vor- und Familiennamens, so etwa HIK für Hans Jakob Klaus, oder aber es wird nur der Beginn des Rufnamens geschrieben: H für Hans. Daß die Buchstaben nicht immer richtig stehen, nimmt nicht wunder, z. B. 9H = Paul Hein, KI Leonhard Klein. Da einige Listen doppelt sind, kann man sehen, daß das Handzeichen feststeht. Aber gelegentlich regt sich der Verdacht, daß der eine oder andere Unterzeichner sich nur an das Beispiel des Vordermannes gehalten hat. So sind manchmal die einfachen Kreuze nacheinander senkrecht, ein anderes Mal nacheinander schräg. Und wenn hinter einem Momboner, der ein unbeholfenes M macht, Caspar Doll dieses ebenso unbeholfen nachmalt, so hat er vermutlich kein Handzeichen im ständigen Gebrauch.

## 12. Viehzeichen

Von den ältesten Zeiten an hatte der Viehzüchter das Bedürfnis, seine Tiere zu kennzeichnen<sup>2)</sup>, um im Falle von Verlust durch Diebstahl oder Verlaufen sein Eigentum nachweisen zu können. Namentlich war es auch bei gemeinsamer Weide von Herdentieren notwendig, unterscheidende Merkmale zu haben. Wenn im Herbst die gemeinsame Herde geschieden wird, sind die Tiere so verändert, daß man sie nur an den Ohrmarken sicher erkennen kann. Haus- und Herdentiere, Schafe, Ziegen, Rinder, aber auch Schweine, Pferde und Vögel, Enten, Gänse und Schwäne wurden 'gemerkt'. In der Lex Salica wird vom Diebstahl eines gezähmten gezeichneten Hirsches

<sup>1)</sup> Leydacker (Leiendecker) ist Schieferdecker.

<sup>2)</sup> R. Andree: Ethnographische Parallelen II, S. 75. — M. Smür: Bauernmarken, S. 42 ff. — R. Ostberg: Norsk Bonderet I<sup>2</sup>, S. 170 ff.; III, S. 108 ff. — Arz v. Straußenburg: Siebenbürgisch-sächsische Viehbrandzeichen (Korrespondenzblatt d. Vereins f. siebenb. Landeskunde 50, S. 79 ff.; 51, S. 144 ff.).

gesprochen, und auch in anderen Volksrechten sind gemerkte Tiere erwähnt. Besonders ausführlich handeln nordische Rechtsfassungen von den Viehmarken. Von den Skandinavieren haben wohl auch die Lappen die Sitte des Ohrenzeichnens für ihre Rentiere übernommen.

Die Viehmarken sind meist altererbte; wird eine neue gewählt, so muß sie öffentlich bekanntgemacht werden<sup>1)</sup>, in der Gerichtsversammlung, von der Kanzel oder sonst. Man mußte sich stets der gleichen Marke bedienen. Das Bannteidung von Eipeltau in Niederösterreich (1512) sagt:

es sol auch ain iede fraw an iren hüenern nur ain march haben. Wer des nit thet, der ist zu wandl 12 pf.; oder wer an den schoffen auch mer march hat dan ains, der ist der gmain das schof verfallen.

Die geläufigste Viehmarke ist die Ohrmarke<sup>2)</sup>: an bestimmter Stelle wird das rechte oder linke Ohr (oder beide)<sup>3)</sup> geschlitzt, eingekerbt oder auch gelocht. Die Zeichen haben bestimmte Namen, in der Schweiz z. B. Jochmal, Sibel, Leghick usw. Durch Verbindung mehrerer lassen sich eine Menge Zeichen zusammenstellen. Die Viehmarken sind regelmäßig von der Hausmarke unterschieden.

Gänse und Enten werden an den Schwimnhäuten gezeichnet, Schwäne<sup>4)</sup> an den Schnäbeln.

Eine weitere Form der Viehmarke ist das Brandzeichen an den Hörnern (bei Ziege und Rind, vgl. Abb. 21); seltener wird der Klauenbrand angewendet. Schließlich ist das Brandzeichen auf dem Fell ganz allgemein.

Die Viehmarke wird aber nicht immer am Körper des Tieres angebracht, sondern vielfach auf einem Holzstückchen oder Lederstückchen dem Tiere um den Hals gehängt (Viehbeile, Schild usw.). Das hat den Vorteil, daß man auch ein vorübergehendes Recht bequem ausdrücken kann, indem man dem fremden Tiere, das zum Pfand oder zur Nutzung übergeben wird, solange die 'Beile' des Berechtigten umhängt<sup>5)</sup>.

Außer den Eigentumszeichen an Tieren gab es auch fromme Schutzzeichen. In Siengen<sup>6)</sup> soll 1687 auf amtlichen Wunsch ein

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 148.

<sup>2)</sup> Niederdeutsch: „ormalen“. H. Andree: Braunschw. Volkskunde <sup>2</sup>, S. 218.

<sup>3)</sup> Im Prätigau war es üblich, am linken Ohr das Gemeindezeichen, am rechten die Eigentümermarke anzubringen.

<sup>4)</sup> Homeyer: Hausmarken, S. 39, Tafel 3.

<sup>5)</sup> M. Gmür: Bauernmarken, S. 39.

<sup>6)</sup> A. Birlinger: Aus Schwaben, Neue Folge I, S. 106f.

Mann aus Westhausen bei Ellwangen alle Pferde und Hunde mit einem eisernen Stempel auf die Stirne gebrannt haben mit den Worten: „Das walte Gott und unser lieber Herr St. Ruprecht.“ In Oberösterreich<sup>1)</sup> besteht der Brauch, daß die drei Buchstaben CMB (= Kaspar, Melchior, Balthasar) dem Vieh vor dem Ummastrieb eingeschoren werden.

### 13. Bauernzahlen

Dem hohen Alter der Kerbhölzer und den einfachen Werkzeugen entspricht es, wenn auch die Eintragungen recht einfach sind, vor allem die Zahlen<sup>2)</sup>. Uns erinnern diese sog. Bauernzahlen auf den Kerbstöcken an die römischen Ziffern. Wenn wir aber sehen, daß auch bei sehr entfernten Völkern ziemlich die gleichen Zeichen anzutreffen sind, werden wir ein höheres Alter annehmen.

X oder + bedeutet überall 10, und so kommt es dazu, daß das Wort Kreuz für 'zehn' verwendet wird<sup>3)</sup>. Es ist aber bemerkenswert, neben alpenländische Kerbzahlen die der Wolgasinnen zu setzen und dazu die chinesischen Zeichen zu vergleichen (vgl. Abb. 22). Zum rascheren Überblick werden öfter die Einkerbungen über und unter die Grundlinie gesetzt.

Solche einfachen Zeichen blieben auch für das Schreiben mit Kreide usw. üblich. Außerhalb der bäuerlichen Kreise hat sich z. B. bei der Feststellung von Wahlergebnissen die Methode der Gruppenbildung zu je fünf eingebürgert, wobei jeweils vier Striche gekreuzt wurden:  $\text{⦿}$ .

Ein anderes Beispiel bietet der Brauch bei der Zulpenversteigerung in Haarlem<sup>4)</sup>. Da werden zu dieser Figur  $\text{⦿}$  die gebotenen Summen geschrieben. Die dreimalige Frage nach höherem Gebot wird so verzeichnet:  $\text{⦿}$ .

<sup>1)</sup> H. Koen: Volksbrauch im Kirchenjahr, 1935, S. 79.

<sup>2)</sup> M. Berworn: Die Anfänge des Zählens (Korrespondenzblatt d. dtsh. Gesellschaft für Anthropologie 42, 1911, S. 53 ff.). — M. Gmür: Bauernmarken und Holzurkunden, S. 53. — L. Rütimayer: Urethnographie der Schweiz, S. 14 f. — Schweizerisches Idiotikon I, S. 853 „Bauernfünf“, diese hat folgende Formen: V A Y  $\diamond$ . — Schönberger: Die Zeichenwelt im Kleinarlale (Mitteilungen für Salzburger Landeskunde 64, 1925, S. 65 ff.). — Die Rechenweise der Berggewerkschaft Krop in Krain siehe im: Handb. d. dtsh. Wf. I, S. 303, Abb. 260.

<sup>3)</sup> Grimm: Deutsches Wörterbuch V, S. 2183. — Middelnederlandsch Woordenboek III, S. 2157.

<sup>4)</sup> Rechtswörterbuch II, S. 1089 („Dreischen“).

14. Inschriften<sup>1)</sup>

Allenthalben sind an öffentlichen Gebäuden, an Denkmälern, aber auch an beweglichen Geräten des Rechtslebens Inschriften zu finden. Sie spielen im Rechtsleben und in den Rechtsvorstellungen des Volkes eine Rolle, daher müssen sie hier erwähnt werden. Die Inschriften sollen irgendein Recht gegen das Vergessenwerden oder gegen Beeinträchtigung schützen. Viele sind in der Hauptsache eine Warnung vor Rechtsverletzung und Friedbruch. Manche aber machen den Eindruck erhebender Sinnsprüche; wieder andere erzählen irgendwelche geschichtliche Tatsachen.

In der antiken Welt waren Gesezestexte und Verträge häufig als Inschriften auf Stein, Erz oder Holz veröffentlicht. Die berühmten Zwölftafeln Roms<sup>2)</sup> waren ursprünglich Eichentafeln. Später wurden Kupfertafeln für die Geseze genommen und auf dem Forum oder in Tempeln aufgestellt. Die internationalen Geseze kamen in den Tempel der Fides. Wir dürfen es als eine Nachwirkung dieses Brauches ansehen, wenn wir auf deutschem Boden vereinzelt Geseze öffentlich aufgestellt finden. Kaiser Heinrich V. ließ das Privileg von 1111 für die Stadt Speyer am Haupttor des Domes anbringen (*privilegium . . . in fronte maioris templi aureis litteris sollempniter depictum*). 1340 bestätigten zwei Notare das Vorhandensein dieser Inschrift. Sie hat sich nicht erhalten, es sind nur Bruchstücke der Inschrift eines Textes überliefert, der nach dem großen Brand von 1450 über dem Portal angebracht wurde und die Zusammenfassung des damaligen Stadtrechtes darstellt<sup>3)</sup>. Jenes Diplom Heinrichs V. für Speyer ist das einzige, bei dem Inschrift und Original identisch waren. In Mainz<sup>4)</sup> wurde das eine Privileg des Erzbischofs Adalbert

<sup>1)</sup> Vgl. v. Künßberg: *Rechtsverse* (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 101 ff., 148 ff.).

<sup>2)</sup> Im Morgenlande war das öffentliche Inschriftenwesen erst recht im Schwange; vgl. S. X. Steinmeyer: *Die babylonischen Kudurru* (Grenzsteine) als Urkundenform, 1922. — Im Abendlande gibt es Beispiele aus Frankreich (wo sie *chartes murales* heißen), aus der Schweiz, namentlich aber aus Italien. Die Privilegien, die Kaiser Friedrich II. der Kommune Palermo erteilt hatte, sind noch im dortigen Dom in Stein gehauen zu sehen.

<sup>3)</sup> A. Hilgard: *Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer*, 1885, S. 19. — H. Wibel: *Archiv f. Urkundenforschung* 6, 1918, S. 246f. — G. Wagner: *Münzer und Hausgenossen in Speyer*, 1931, S. 23ff.

<sup>4)</sup> Konrad Bauer: *Mainzer Epigraphik* (Zf. d. Ver. f. Buchwesen 9, 1926, Nr. 2, S. 31).

von 1134 etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts in die beiden oberen Felder der Willigistür der Liebfrauenkirche eingegraben. Diese Bronzefür ist tadellos erhalten; der Text füllt 41 Zeilen von je 2 m Länge. Im Turm der Heppenheimer Kirche ist die Markbeschreibung erhalten (aus dem 12. Jahrhundert).

Neben diesen großen und berühmten Beispielen sind dann solche zu nennen, wo Rechte und Pflichten einzelner so dauerhaft aufgezeichnet wurden. Der Bischof Bruno von Würzburg weist in einer Urkunde von 1036<sup>1)</sup> für den Hof Sunrike darauf hin,

quia in duabus tabulis ereis concatenatis in capella Sunrike locatis, litteris legilibus insculptis semper quantitas reperietur de exitibus et reditibus, de cultis et incultis, et de singulis supra nominatis.

Schenkungsurkunden in Stein gemeißelt bieten Gewähr für Dauerhaftigkeit und gegen Verlust. Beispiele sind die Urkunde der Hazecha für das Stefanskloster auf dem Michaelsberg bei Heidelberg oder die Urkunde des Ehepaars Helfricus und Christina, die jetzt im Kreuzgang des Mainzer Domes angebracht ist (vorher war sie an der Kirchhofmauer von St. Ignaz)<sup>2)</sup>. Darin wird der Kirche ein Landstück geschenkt und dafür jährliche Seelenmessen ausgemacht. Eine Steintafel am Pfarrhaus zu Elmshagen<sup>3)</sup> hält das Recht des Frühgottesdienstes fest.

Aus Mainz ist uns noch eine andere Art rechtlicher Inschrift erhalten: sechs Binnensteine der um 1200 erbauten Stadtmauer<sup>4)</sup>, heute im Stadtmuseum; sie bezeichneten die Mauerteile, die von den Dörfern Massenheim, Heddesheim, Uldenheim, Saulheim, Elsheim und Eltvile instand zu halten und zu verteidigen waren als Gegenleistung zum Zufluchtsrecht, das diese Orte in Mainz hatten. An der Speyrer Stadtmauer gab es sogar eine metrische Inschrift mit solchem Inhalt<sup>5)</sup>.

Bis zum heutigen Tag ist es allenthalben Brauch, sich gegen das Ersitzen eines Gebrauchsrechtes (Weg usw.) durch eine Inschrift zu

1) Monumenta Boica 37, S. 22.

2) In der Kirche San Paolo vor Rom waren päpstliche Urkunden in Marmor eingegraben, sind jedoch durch Brand zerstört. Der Auszug aus einer Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs II. steht auf Stein im erzbischöflichen Palaste zu Spoleto. Monumenta Germaniae, Diplomata III, S. 464.

3) Kunstdenkmäler des Bezirks Kassel IV, S. 33.

4) K. Bauer: Mainzer Epigraphik, S. 32. — Franz Beyerle: Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters (Festschr. Ernst Mayer 1932, S. 53ff.).

5) Muderstat pinnas sibi quinas vindicat istas.

sichern; z. B. „freiwillig gestatteter Durchgang“. Ein altes Beispiel dieser Art findet sich an einer Mauer in Konstanz:

dise mur hört gan disem garten und hort gen dem rine und was enhalb darin gebawen ist, das ist von gnaden und nit vom rechten.

Der gang durch disen hof ist den predigern zuerin (= zweimal) des tages durch gottes und unser frauen willen herlobet, das defter bas zu ierem closter mag gon<sup>1)</sup>.

Die Steine reden, namentlich die Grenzsteine an Länder- und Orts-grenzen, an der Bannmeile, dem Bereich des Weichbildes usw. Inschriften auf Grenzsteinen belehren über die Gerichtshoheit, über Geleitsrecht; sie geben die Jagd- und Fischereigebiete an und vieles andere. Bisweilen berichten sie durch Zusätze über Veränderungen; so z. B. wenn das alte Herrschaftswappen getilgt oder gestrichen und das neue eingehauen wird oder wenn das Wort „abgelöst“ hinzugefügt wird.

In Wertheim steht an der Mergentheimer Landstraße ein Stein, auf dem zu lesen ist:

diser Stein ist ein Markstein und soll dieser Weg sein 18 Schuh breit 1477.

Auch die Unterlagen unter den Grenzsteinen sind nicht immer stumm; das Wort „Zehendsfrei“ soll die rechtliche Eigenschaft des Grundstückes festhalten.

Von Inschriften auf Rechtsdenkmälern ist die auf dem Bremer Roland die Bekannteste:

Briheit do ik ju openbar  
De Karl und mennich vorst vorwar  
Dhesser stede ghegheven hat,  
Des danket Gode is min radt.

Auch der Klagenfurter Fischer weist eine Inschrift auf, die den Rechtsatz wiederholt, den das Standbild in Erinnerung bringt<sup>2)</sup>.

Wenn auf Strafgeräten Inschriften angebracht sind, so sind es Sinnsprüche, die den Zweck unterstreichen. In vielen Museen gibt es Richtschwerter mit eingravierten Versen<sup>3)</sup>, z. B.:

<sup>1)</sup> H. Eckert: Die deutschen Inschriften in Baden vor dem Dreißigjährigen Krieg, 1935, S. 22.

<sup>2)</sup> Siehe S. 115.

<sup>3)</sup> Vgl. v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 150ff).  
— H. Fehr: Richtschwert (Handwörterb. d. dtsh. Aberggl. VII, Sp. 694f.).

Wenn du in Tugend Dienst übst wohl  
Dies Schwert dich nicht treffen soll.

(Spandauer Richtschwert; Märkisches Museum  
Berlin).

Trau, aber schau  
Wem wohl zu traun.

(Museum Bern.)

Die Henkerschwertinschriften sind durchwegs ernst, vielfach fromm,  
und bitten Gott, dem armen Sünder gnädig zu sein.

Der Strafhandschuh<sup>1)</sup> in der Riegersburg, ein Holzgerät, um die  
rechte Hand einzuspannen, trägt die warnenden Worte:

Laß stehn, was nicht dein ist,  
Sonst stirbst eh du krank bist.

Wenn aber ein Gerät dem Vollzug einer Ehrenstrafe dient, dann  
atmet die Inschrift Spott und Hohn. Auf einer Strafmaske des  
oberösterreichischen Museums in Linz steht der Vers:

Dem Weib das niemals schweigen kann  
Der spärt man diesen Maulkorb an.

Auf den Zerbster Schandsteinen ist zu lesen:

Wer Lust zu Streit und Hader hat  
Der muß dies tragen durch die Stadt<sup>2)</sup>.

Doch auch an friedlicheren Gegenständen können wir Inschriften  
finden; z. B. auf Nachbarbotschaftszeichen:

Wil Du mig ej føre  
Skald Du Sneploven fjøre<sup>3)</sup>.

Auf den schönen bemalten oder geschnitzten Ellenstäben stehen mit-  
unter Verse, z. B. auf der in Abb. 23 wiedergegebenen Elle:

Diese Elle ist mir lieb  
Wer die mir stiehlt,  
Der ist ein Dieb,  
Wer die mir will nicht wieder geben,  
Der soll ins höllsche Feuer schweben<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark 2, 1851, S. 98.

<sup>2)</sup> Weitere Verse siehe Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 152. — Die In-  
schrift auf der Marchtrenker Strafwaage siehe: Handbuch d. dtsh. Vl. I, S. 304.

<sup>3)</sup> R. Ostberg: Norsk Bonderet V, 1928, S. 108; vgl. ebd. S. 88, 91.

<sup>4)</sup> Also ganz gleich wie die alte Bücherschußformel. Weitere Ellen=Inschriften  
bei R. Andree: Braunschweigische Vl. 2, S. 258.

An der Kilianskirche in Heilbronn steht bei den Normalmaßen ein Vers<sup>1)</sup>. Das Freiburger Münster hat außer den verschiedenen Urmaßen auch noch folgende Inschrift:

Ein jarmarkt wirdet uf den nechsten mentag und ziftag nach sanct niclaus filwi und der ander uf den nechsten ziftag und mitwochen nach allerheiligentag und bede jarmerkt ein tag vor und ein nach gevriet.

Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, wird am Kramerstuhl in der Stralsunder Nikolaikirche (vom Jahre 1574) das ausschließliche Gebrauchsrecht der Kramergilde geltend gemacht:

Dat ken kramer is de blief da buten  
Oder ik schla em up de schnuten.

Diese Inschrift kann man eigentlich schon den Warnungstafeln einreihen, wie sie in bunter Fülle aus vergangenen Zeiten überliefert und auch gegenwärtig noch üblich sind. Der alten Zeit gehören an die Burgfried-Inschriften und Burgfried-Bilder, die darauf aufmerksam machen, daß man an einem Ort erhöhten Friedens sei, wo jede Gewalttat verboten ist<sup>2)</sup>; sie geben meist auch, wenigstens im Bilde, die angedrohte Strafe, das Abhauen der Hand, an.

Straffsäulen und Warnungstafeln dienen den verschiedensten Zwecken. Sie waren z. B. im 18. Jahrhundert sehr im Schwange; allerdings mußten sie schon wegen der Schriftunkundigen mit Bildern versehen werden. So sollten z. B. nach einer Wiedschen Verordnung von 1784 an neun bestimmten Stellen der Herrschaft Braunsfels und im Amt Wolfersheim Warnungstafeln aufgerichtet werden, auf denen die Strafe für Baumschänder und Obstdiebe zu sehen war. Die Zigeunertafeln waren noch schärfer, sie drohten mit dem Galgen.

Als humorvolle Parodie strengen Rechts wirken die Kellertafeln, die dem Neuling und Kellerbesucher Wohlverhalten predigen und Streiche mit dem Küfermesser androhen<sup>3)</sup>. Im Hauptsaal des Lübecker Rotbrauer-Zunfthauses<sup>4)</sup> hingen zwei Tafeln, eine schwarze mit der Inschrift „Tafel für Meineidige“ und eine andere von 1596 mit den Versen:

<sup>1)</sup> Siehe S. 123.

<sup>2)</sup> Vgl. S. 17. — Lateinische Disticha am Kirchtor zum Hinweis auf das Asylrecht bei J. Gröll: Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes, 1911, S. 18.

<sup>3)</sup> v. Künßberg: Rechtsverse (Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 132 ff.). Abbildung: Handb. d. dtsh. Vl. I, S. 300.

<sup>4)</sup> Mitt. d. Ver. f. d. Geschichte Lübecks 3, 1888, S. 30.

Dit nachfolgende heft de Broderschop bewilliget.  
 De diffes Huses Gerechtigkeit nicht don will ohne kisen,  
 Den fall ma als einen Frevler up diser Tafel schriben,  
 Und fall he dar so lang upstahn,  
 Bet he dem Huse hefft recht gedahn.  
 Beer tappen fall man em hier nicht,  
 Bet he sin Sake heft geschlicht.

Von St. Annen in Lübeck ist uns eine „Straf- und Schimpf-Tafel“ von 1606 überliefert<sup>1)</sup>.

An Gefängnissen konnte man warnende Inschriften lesen. So am Drillhaus in Schleswig:

Alle lose Gesindel schrenk ich ein,  
 Hüte dich, daß du nicht kommst drein!<sup>2)</sup>

In den Rechtsstuben und Rathhäusern sind ebenso zum Schmuck wie zur Schärfung des Bewusstseins Sinnsprüche an die Wand gemalt oder in Balken geschnitten. Im Rathaus zu Steyr (Ö.) war früher im Gerichtszimmer eine Steintafel mit Renaissance-rahmen aus rotem Holz und Gold. Sie trug den Spruch:

O Richter, wenn du richtest, richte recht  
 Gott ist Richter und du sein Knecht  
 Denn so wie du jetzt richtest mich  
 Wird Gott einst richten dich. Anno 1612.

Am häufigsten war wohl der goldene Grundsatz aller Rechtspflege, der schon der Antike geläufig war<sup>3)</sup>:

Eins mans red ist eine halbe red  
 Man sol die teil verhören bed.

So war der Spruch in Nürnberg zu lesen, ebenso in Ulm; ähnlich in Kassel, Frankfurt a. M., Münster i. Westfalen; in lateinischer Form *Audiatur et altera pars* stand er am Rathaus zu Straßburg. Im baltischen Deutsch hieß dies „das wechselseitige Gehört“.

Dazu kamen dann die Bilder<sup>4)</sup> vom jüngsten Gericht oder von berühmten Rechtsfällen, wie das Urteil Salomonis, das Schinden

<sup>1)</sup> Ebd. S. 50.

<sup>2)</sup> Heimat (Kiel) 8, 1898, S. 94. — Beispiele aus Halle a. S. und Wölpe in den Heidelberger Jahrbüchern 1933, S. 149.

<sup>3)</sup> Bei Hesiod: *Μηδὲ δίκην δικάσης, πρὶν ἄμφω μῦθον ἀκούσης*. Vgl. Büchmann: Geflügelte Worte<sup>27</sup>, 1926, S. 452.

<sup>4)</sup> G. Frommhold: Die Idee der Gerechtigkeit in der bildenden Kunst, 1925. — Über Gerichtsscheiben vgl. H. Fehr: Recht im Bilde, 1923, S. 48 f.

des ungerechten Richters Sisammes, Gottesurteile usw. Tafeln, auf denen die schrecklichen Folgen des Meineids in Wort und Bild dargestellt waren, und auf denen die Schwurfinger als Symbole der Dreifaltigkeit erklärt wurden, hatten gleichfalls den Zweck, die Würde des Orts und die Heiligkeit des Eides zu wahren.

Am Richthaus in Halberstadt war außer anderen Inschriften ein längeres Stück aus den Institutionen Justinians über Recht und Gerechtigkeit angeschrieben<sup>1)</sup>.

Aus neuerer Zeit möge die Inschrift am Standesamt<sup>2)</sup> München I (am Petersplatz) hier erwähnt sein:

Was sich verbinden will fürs Erdenleben  
Wird durchs Gesetz zusammen hier gegeben.  
Und wie Geburt und Tod im Lauf der Zeit  
Geschlecht allmählich um Geschlecht erneut,  
An dieser Stätte wird es eingetragen  
Zu Urkund und Gedächtnis spätern Tagen.  
So geht allhier Alt-München ein und aus,  
Gott segne es und schütze dieses Haus.

Das Gegenstück dazu kann das Sprichwort bilden, das in der Scheidungskammer des Landgerichts III Berlin-Charlottenburg an der Wand hinter dem Richtertisch zu lesen ist:

Die Meisten haben das Meiste satt,  
was ihnen das Glück beschieden hat,  
weil sie fortwährend das andere quält,  
was andere haben und ihnen fehlt.

Mitunter nähern sich die Rathausinschriften den Plakaten, wenn sie nämlich ausführliche Vorschriften über die Wahl oder sonstige Rechtsangelegenheiten enthalten. Manchmal aber sind es nur chronikalische Angaben über Preise und Regierung im Baujahre, wie sie auch an anderen Gebäuden üblich waren, meistens freilich als Grundstein- oder Turmknopfnachrichten.

Als dergleichen geschichtliche Nachrichten dürfen wir es auch werten, wenn etwa an einem Gemeindestein die Namen der Bauern

<sup>1)</sup> K. Scheffer: Inschriften und Legenden Halberstädter Bauten, 1864, S. 32. — Vgl. A. Eigner: Der Richter im deutschen Spruchgut (Prager Juristische Zeitschrift 16, 1936, S. 351 ff.).

<sup>2)</sup> Der Spruch am Brautgemach des Lübecker Rathauses war vielleicht das Vorbild. Vgl. Heidelberger Jahrbücher 1933, S. 149.

eingegraben sind<sup>1)</sup>. In der Bannwarthütte zu Thann<sup>2)</sup> waren an den Wänden Holz- und Steintafeln, die von 1560 bis 1832 reichten und die Namen der jeweiligen Bannwarte kündeten. Daneben brachten sie — oft gereimt — Nachrichten über Zeitläufte und Ernten. Ferner sind hier zu nennen die Mord- und Sühnekreuze, soweit sie — was ja nur selten der Fall ist — wirklich Aufschluß geben über den Anlaß zu ihrer Errichtung.

Wie die Flurnamen oft in eine Zeit hineindauern, in der ihr Sinn verdunkelt ist, so geht es auch manchen Inschriften: es bedarf bisweilen rechtsgeschichtlicher Kenntnisse, um sie zu deuten. Nicht jeder, der in Berlin oder sonstwo an einem Hause „Freihaus“ liest, weiß richtigen Bescheid zu geben. Der Burgfreiheitsstein am Schloßberg-Gerichtsgebäude in Heidelberg wurde von der Sage falsch erklärt<sup>3)</sup>.

### 15. Galgen

Der natürliche Vorläufer und das Vorbild des Galgens<sup>4)</sup> ist der Baumast. In ältester Zeit wurde der Baum wohl als Opferbaum für den Windgott angesehen. Es werden auch später, wenn z. B. am Latort gehängt wird oder sonst kurzer Prozeß gemacht wird, Bäume gewählt, besonders Eichen. Seit Karl der Große die Errichtung künstlicher Galgen befahl — vielleicht um den Opferbaum zu verdrängen — ist der Galgen das regelmäßige Richtgerät und zwar in mehreren Formen.

Dem Baumast am nächsten ist der Kniegalgen oder Schnabelgalgen, der aus einem Pfahl mit Querarm bestand; die Quellen sprechen von Steil mit einem Arm. Er hieß später auch halber Galgen, nachdem mehrstempelige Galgen geläufig geworden waren. Der Gabelgalgen bestand aus 2 Pfosten und einem Querholz, das

<sup>1)</sup> Wilhelm: Ruchsteine, Dorfsteine, Gerichtssteine (Zf. f. österr. Bf. 12, 1906, S. 132).

<sup>2)</sup> B. Stehle: Die Bannwarthütte zu Thann im Oberelsaß (Alemannia 11, 1883, S. 246 ff.).

<sup>3)</sup> Siehe oben 17.

<sup>4)</sup> v. Amira: Germanische Todesstrafen, S. 87 ff. — W. Müller-Bergström: Galgen (Handwörterbuch d. dtsh. Aberggl. III, Sp. 258 ff.). — M. Hellmich: Mitt. d. schles. Bf. 33, 1933, S. 99 ff. — H. Grund: Hessische Rechtsaltertümer (Volk und Scholle 1935). — K. Frölich: Stätten mittelalterlicher Rechtspflege aus Hessen und den Nachbargebieten (Nachrichten der Gießener Hochschulgeseilschaft XI, 1, 1936).

wohl durch schräge Streben verstärkt ist. Wenn die Säulen aus Stein sind, dann wird für den Querarm auch Eisen verwendet. Der zweistempelige Galgen war standfester und konnte unter Umständen auch zwei oder mehr Missetäter tragen. Dieser Galgen hat sein Vorbild in zwei gegabelten Bäumen mit einem Querbaum darüber. Der gleichen einfachen Form begegnen wir auf vielen älteren Bildern und auch noch in einem Weistum<sup>1)</sup> des 16. Jahrhunderts:

anstatt des Galgens gebrucht man sich zweier Beum, uber welche man ein andern Baum oder sonst ein starkes Holz legt.

Dauerhafter und für mehrere Verbrecher gleichzeitig zu gebrauchen ist der dreibeinige, dreistempelige oder dreischläfrige Galgen. Bei ihm stehen drei Pfeiler im Dreieck beisammen und sind durch Querbalken verbunden. An ihn denkt man, wenn man sagt: „Sieben Leute machen einen Galgen voll.“ In weiterer Entwicklung gab es auch Galgen mit vier Pfeilern und untermauertem Hochgericht. So kamen auch zweistöckige Galgen zustande, dreisäulige mit einem „höchsten Galgen“ darüber. Der in Lübeck war besonders stattlich: er bildete mit seinem Unterbau, den 5 Steinpfeilern usw. geradezu ein Gebäude von 61 Fuß Höhe. Die Zimmernsche Chronik (16. Jahrhundert) vermeldet, daß alle Hochgerichte, die untermauert sind oder auf Säulen stehen, auf des Reiches Boden stehen. Jene aber, die in die Erde eingelassen oder in den Boden eingegraben sind, gehören den Fürsten und Herren, die vom Reich den Blutbann haben. Es kam aber auch vor, daß man neben dem ständigen, gemauerten Galgen einen zweiten, beweglichen benutzte; so, wenn im Sommer das Getreide auf dem Galgenacker noch unreif war und man die Ernte nicht zertreten lassen wollte<sup>2)</sup>. Karl von Lothringen führte auf seinen Reisen einen zerlegbaren eisernen Galgen mit sich. Namentlich in Kriegszeiten war es auch sonst Brauch, wenn ein Lager aufgeschlagen wurde, sofort einen Galgen zu errichten (z. B. im Bauernkrieg). In Stuttgart wurde am Ende des 16. Jahrhunderts einmal ein eiserner Galgen gebaut. Als im Jahre 1426 der Frankfurter Galgen zusammenbrach, hat man die Balken des neuen mit Blei überzogen, um sie dauerhafter zu machen. Für Schlesien charakteristisch sind gemauerte Rundbauten von etwa 5 m Durchmesser und 3—4 m Höhe; darauf erheben sich 3 oder 4 Pfeiler. Bei der Hinrichtung des Goldmachers

<sup>1)</sup> Grimm: Weistümer II, S. 366.

<sup>2)</sup> E. Arnold: Der Malefizschenk und seine Jauner, 1911, S. 159.

Cajetan (Bild im Märkischen Museum Berlin) wurde der Querbalken des Hochgerichts mit Blattgold vergoldet. 1592 wurde der Goldmacher Bragadino in München zum Galgen verurteilt, aber zum Schwerte begnadigt. Da wurde ein Galgen errichtet und der Strick mit Goldpapier überzogen.

Zum Aufhängen diente ursprünglich eine gedrehte Eichenwilde (Strang), dann ein Hanfseil, bisweilen in Verbindung mit einer eisernen Kette. Außerdem gehört zur Ausstattung des Galgen eine Galgenleiter. Diese erstieg der Scharfrichter, um das Seil am Querbalken festzumachen. Der Verurteilte wurde entweder von der Erde aus hinaufgezogen, oder aber er hatte die Leiter zu besteigen und wurde dann, mit der Schlinge um den Hals, von dieser herabgestoßen, oder die Leiter wurde unter ihm weggezogen.

Das Bedürfnis nach Spiegelung der Strafe führte dazu, daß man zur Kennzeichnung dem aufgeknüpften Schäfer seine Pfeife dazuhängte, dem Wilddieb ein Hirschgeweih über den Galgen nagelte, so wie der Alchemist durch die Vergoldung sein Verbrechen vorgehalten bekam. Nüchternere waren Inschriften mit Angabe der Missetaten.

Erhalten sind auf deutschem Boden begreiflicherweise nur Reste von steinernen Galgen, z. B. der dreistempelige aus rotem Sandstein in Beerfelden im Odenwald, drei Säulenstümpfe in Pfungstadt unweit von Darmstadt, zwei Rundsäulen in Wörth a. M. (s. die Abb. 24), ebenso in Herbstein in Hessen, zwei gemauerte Pfeiler in Münzenberg in Hessen. Von den schlesischen Galgenbauten sind sieben erhalten: Ranth, Leipe, Faulbrück, Groß-Rosen, Steinseiffen, Goldentraum, Kauffung. Reste von zwei- und dreisäuligen Galgen stehen auch in der Schweiz<sup>1)</sup>. Charakteristisch ist dabei, daß der eine Säulenstumpf im Urserental nach der Bergseite hin eine Kante hat, also als Laminenbrecher gebaut ist. Bei Murau in Steiermark stehen ansehnliche Reste des gemauerten, dreistempeligen Hochgerichts (Abbildung im Hdbch. d. dtsh. Volkskunde I, S. 306). Ein transportabler Kniegalgen war 1904 noch in Schloß Bosdorf bei Laa in Niederösterreich vorhanden<sup>2)</sup>.

Da Galgen das Zeichen der Hochgerichtsbarkeit, des Blutbannes waren, so legte jeder Hochgerichtsherr Wert darauf, sein Recht damit zu zeigen. Das war gewiß mitbestimmend dafür, daß die Galgen sich so oft an der Straße und auf Anhöhen erhoben, aus der Ferne

<sup>1)</sup> Schweiz. Arch. f. Bk. II, 1907, S. 288 f.

<sup>2)</sup> Archiv f. österr. Geschichte 99, S. 402.

sichtbar. Daher standen sie auch häufig gerade an der Grenze<sup>1)</sup>. In der niederösterreichischen Landgerichtsordnung von 1656 wird verlangt, daß der Galgen 24 Ellen von der Grenze entfernt sei, damit der Schatten nicht ins Nachbargebiet hinüberfalle<sup>2)</sup>. Überdies soll der Galgen immer gebrauchsfertig sein, zur Abschreckung, und damit der Armesünder nicht warten muß<sup>3)</sup>. Natürlich gab es Hoheitsstreite und Grenzirrtungen: der Gegner riß die Säulenpfeiler nieder oder sägte die Holzpfosten um, wenn er das Gerichtsrecht oder die Gebiets-hoheit nicht anerkannte<sup>4)</sup>. So konnten diesseits und jenseits einer Grenze, zu beiden Seiten eines Baches oder Flusses (z. B. der Donau) zwei und auch mehr Galgen einander gegenüberstehen<sup>5)</sup>. Manche Herrschaften hatten mehrere Galgen<sup>6)</sup>. Wenn ausnahmsweise der Galgen auf fremdem Gebiet stand, so diente er zur gemeinsamen Benutzung; vgl. etwa:

der galgen und hochgericht der statt Lengzburg stat in der graffschafft Lengzburg und die statt sol inne lasen machen, und mag der obervogt die übelthatigen ouch lassen hencken daran<sup>7)</sup>.

Einmal mag das Scherzwort, der Galgen ist für „uns und unsere Kinder“, das von einer stolzen Stadt gebraucht worden sein soll, als sie um Rechtshilfe gebeten wurde, wirklich gefallen sein. Wie weit die Erzählung, daß kleine Gerichtsherren gelegentlich einen Menschen hängen ließen, nur um ihren Blutbann zu beweisen, auf Tatsachen beruht, müßte noch nachgewiesen werden<sup>8)</sup>. Übrigens wurden Galgen auch zur Warnung aufgestellt. So wurde 1710 in Ostpreußen bestimmt, daß an den Überfahrtstellen, in Grenzorten usw. Galgen auf-

<sup>1)</sup> Foffa: Das bündnerische Münstertal, 1864, S. 248 f. — Döpler: Theatrum poenarum I, S. 610.

<sup>2)</sup> Dies verlangt auch noch die Constitutio Criminalis Theresiana I, S. 53, § 2. Vgl. Grimm: Weistümer II, S. 698.

<sup>3)</sup> J. Strnad: Materialien zur Geschichte der Gerichtsverfassung in den alten Vierteln des Landes ob der Enns, 1909, S. 69.

<sup>4)</sup> 1586 Beschreibung des Oberamts Riedlingen<sup>2)</sup>, S. 768. — Strnad: Materialien, S. 238 f. — 1521 gab es den sog. Galgenkrieg zwischen Solothurn und Basel wegen eines umgehauenen Galgens. Schweizerisches Idiotikon III, S. 795. — Archiv f. österr. Geschichte 99, S. 401. — 1549 Hessische Chronik 2, 1913, S. 175.

<sup>5)</sup> J. Strnad: Grenzbeschreibungen von Landgerichten des Innviertels, 1913, S. 756. — Monatsblatt d. Altertumsvereins Wien 11, S. 101 f.

<sup>6)</sup> Archiv f. österr. Geschichte 99, S. 402.

<sup>7)</sup> 1539 Rechte der Landschaft Aargau I, S. 250.

<sup>8)</sup> J. Döpler: Theatrum poenarum I, S. 606. — G. G. Coulton: The Medieval Village, 1925, S. 191.

zurichten seien mit wohl leserlich eingehauenen Worten: „Straffe des Diebes- und Zigeunergesindels, Mann- und Weibspersonen<sup>1)</sup>.“

Der Galgenbau<sup>2)</sup> ging mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich. Das Tabu der Richtstätte, die Scheu daran mitzuarbeiten, wurde dadurch überwunden, daß möglichst viele, wenn nicht gar alle dabei beteiligt wurden. So konnte die Galgenerrichtung geradezu ein Volksfest werden. Nach vorherigem Gottesdienst zogen die Zünfte mit ihren Fahnen und klingendem Spiel aus; jeder Zimmermann mußte bei den Holzarbeiten mithelfen, jeder Schmied ein Glied zur Kette liefern usw. Kinder marschierten mit und bekamen Gedenkbrezeln oder auch Pritschenstreichs und je einen Kreuzer als Erinnerung. Bezeichnend ist in Einzelfällen die Verpflichtung der Müller und Leineweber beim Galgenbau; so z. B. in Herbststein (in Hessen), in Würzburg und in den zwei steirischen Orten Gonobitz und Eibiswald. Im Freiburger Verzählbuch sind die Brauer eigens genannt. In Zürich waren die Pfandleiher verpflichtet, die Galgenleiter aufzustellen.

Eine Straferschwerung bedeutete es, wenn der Verurteilte selbst für den Galgen sorgen mußte. In Ins (Kanton Bern) hatten 1798 die Franzosen den Galgen zerstört. Als 1808 ein Totschläger hingerichtet werden sollte, mußte er zuerst aus den umherliegenden Steinen auf eigene Kosten ein neues Hochgericht aufrichten lassen<sup>3)</sup>.

Die Aufklärungszeit war gegen die Todesstrafe und damit gegen die Galgen. Hommel brachte in seinen philosophischen Gedanken auch den Einwand, daß die Schönheit der Gegend und des Stadtbildes durch Galgen und Rad leide<sup>4)</sup>. Das war übrigens ein Grund, der

<sup>1)</sup> Corpus constitutionum Prutenicarum III, S. 509. — Die „Bernsteingalgen“ warnten vor unberechtigtem Bernsteinsuchen.

<sup>2)</sup> Döpler: *Theatrum poenarum* I, 608ff. — Carinthia I 98, 1908, S. 41 ff. — Mitt. d. schles. Gesellsch. f. Bl. 12, 1904, S. 84f. — Mitt. d. nordböhm. Erkursionsklubs 19, 1896, S. 362f. — Als Beispiel vgl. einen Bericht aus der Schweiz: Den 7. September 1704 ist mit gewohnten Ceremonien das Hochgericht zer schlagen und ernüveret worden. — Den 26. September 1737 hat J. R. der Stadtmauer mit seinen Gesellen den Galgen nidergerissen und dann wiederumb frisch erbauret, nachdem Tags zuvor alle Handwerksklüth, die den Hammer brauchen, unter Anführung A. R. und H. G. L. der Zunftmeisteren mit 2 Trommelschlagern sich dahin verfüget, vnd den Galgen umgehen, ieder demselben einen Straidch versezet, daß keiner dem anderen, noch mit Worten noch mit Werken was vorrupfte: leslich ieden 3 Basen zu vertrinthen gegeben worden. Schweiz. Arch. f. Bl. 13, 1909, S. 210.

<sup>3)</sup> E. Friedli: *Bärndütsch* 4, 1914, S. 564.

<sup>4)</sup> L. Günther: *Archiv f. Kriminalanthropologie* 28, S. 177, Anm. 3.

schon im Jahre 1593 zur Abschaffung des hölzernen Galgens bei der Bäder- und Fremdenstadt Karlsbad geführt hat<sup>1)</sup>. Joseph II. ordnete 1788 die Beseitigung aller Hochgerichte an, aber noch 1806 mußte das Gebot wiederholt werden<sup>2)</sup>. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts standen allein in Niederösterreich noch immer 208 Galgen<sup>3)</sup>. Auch in anderen Gegenden wurden sie in jener Zeit niedergerissen<sup>4)</sup>, und nur mehr der Flurname Galgenberg, Galgenbühl, Lindenberg und andere erinnern noch da und dort an alte Zeit<sup>5)</sup>. Eine Denksäule (z. B. in Wels in OÖ.) auf den 'Galgengründen' hilft dem Gedächtnis nach. Im übrigen wurde die Erinnerung da und dort bewußt unterdrückt, indem manche Orte umgetauft wurden. Die Galgengasse in Frankfurt a. M. wurde um 1800 in Gallusgasse geändert. Das Kalktor in Zeiß hieß einst Galgentor. Aber als im Jahre 1592 der Eigentümer des Galgenhofes in Nürnberg, Christof Glockengießer, seinen Besitz in Glockenhof umtaufen wollte, erlaubte das der Nürnberger Stadtrat nicht.

„Die Nürnberger hängen keinen, sie hätten ihn denn zuvor.“ Die Flucht rettete manchem das Leben; aber es wurde dann vielfach eine bildliche Strafe vollzogen, indem der Name durch den Henker an den Galgen geschlagen wurde<sup>6)</sup>. Wir sind z. B. über die Formalitäten einer solchen Kontumazialstrafe aus St. Gallen im Jahre 1807 unterrichtet. Der Vollzugsbeamte übergab auf dem Gemeindehaus dem Scharfrichter eine schwarze Tafel, auf der Name und Verbrechen des Verurteilten sowie das Urteil über ihn stand. Dann ging der Zug hinaus zum Galgen, wo die Tafel an den Querbalken angenagelt wurde<sup>7)</sup>.

Vor allem war die bildliche Strafe im Kriegsrecht Brauch gegenüber Fahnenflüchtigen; da wurde das Deserteursblech an den Galgen

1) O. Peterka: Zur Rechtsgeschichte Karlsbads als Heilquelle (Wissensch. Vierteljahrschrift z. Prager Jurist. 3f. 1925, S. 112).

2) E. Planer: Recht u. Richter in Innerösterreich, 1911, S. 357.

3) R. Bartsch: Festschrift des Wiener Juristentages 1912, S. 115.

4) Z. B. 1816 in Nassau: Alt-nassau 20, 1916, S. 40. — 1811 Beschreibung des Oberamtes Riedlingen<sup>2</sup>, S. 918.

5) A. J. Storfer: Wörter u. ihre Schicksale, 1934, S. 133.

6) 1860 Halle-Magdeb. Geschichtsblätter 48, 1913, S. 178. — 1809 Badisches Landrecht 26a. — Gron: Über den Ursprung der Bestrafung in effigie (Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 13, S. 320 ff.). — Ein Beispiel eines „Galgenbriefes“ im Landesmuseum Wiesbaden.

7) Mäder: Geschichtliches über die Todesstrafe in der Schweiz, 1934, S. 13.

genagelt<sup>1)</sup>. Auch parolbergessene Kriegsgefangene, die auf Ehrenwort entlassen waren, wurden „Kriegsraison nach ehrlos erklärt und die Namen an den Galgen geschlagen“<sup>2)</sup>. Eine Abschwächung des Brauches liegt vor, wenn die Namen heimlich abziehender Hinterlassen mit dem Zeichen eines Galgens an die Prechel (Halseisen) geschlagen werden<sup>3)</sup>. Hierher gehört noch folgendes: in einem Verzeichnis von Absagern des Erzstiftes Salzburg wurde zu einzelnen Namen ein Galgen gezeichnet<sup>4)</sup>. Als man 1657 in Elberfeld den Schreiber eines Briefes nicht feststellen konnte, wurde erwogen, den Brief an den Galgen zu heften, um so mittelbar den Täter zu schädigen<sup>5)</sup>. Da spielt eine abergläubische Meinung mit. Noch mehr aber da, wo als Begnadigung der Verbrecher nicht aufgehängt, sondern nur unter den Galgen geführt und dort sein Schatten abgestochen wurde<sup>6)</sup>. Auch sonst kamen andere Ablösungsstrafen am Galgen vor; so, daß die abgeschlagene Hand oder die ausgerissene Zunge am Galgen angeheftet wurde.

Der Galgen und der Hingerichtete spielten im Volksleben und in der Volksphantasie eine große Rolle. Allerlei Zauber und Aberglaube verband sich mit ihnen. Strick und Galgen, Splitter vom Galgenholz, Leichenteile des Gehängten, z. B. der Diebsdaumen, galten als glückbringend. Demnach war es nötig, die Leiche am Galgen zu bewachen, wenn man abergläubischen Unfug verhindern wollte. Aber auch die Medizinstudenten stahlen die Geheften für die Anatomie. In Einzelfällen wird uns berichtet, daß regelmäßig Galgenfahrten, Wallfahrten zu den unter dem Galgen verscharrten Hingerichteten, gemacht wurden<sup>7)</sup>, um für die armen Seelen zu beten. In der Bodenseegegend, unweit Überlingen, soll noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in den dem Galgen zunächstgelegenen Höfen alle Abende für die armen Seelen unter dem Hochgericht gebetet worden sein. Der alte Galgen in Inkpen Beacon (Hampshire, England) soll immer wieder aufgerichtet werden, weil derjenige, der den gestürzten

1) Rechtswörterbuch II, S. 786. — Th. Goerliß: Ursprung u. Bedeutung der Rolandsbilder, 1934, S. 115.

2) W. Knorr: Ehrenwort Kriegsgefangener, 1916, S. 100.

3) 1717 Rohrau a. d. Leitha; Österr. Weistümer XI, S. 75.

4) R. Mell: Landstände im Erzstift Salzburg, 1905, S. 194, Anm.

5) Zf. f. rhein.-westf. Bl. 13, 1916, S. 156f.

6) Siehe oben S. 31.

7) Historische Zf. 130, 1924.

erneuert, das Recht der Schafweide auf dem Galgenhügel hat<sup>1)</sup>. Im Kinderspiel<sup>2)</sup> und in volkstümlichen Redensarten<sup>3)</sup> lebt der Galgen auch da noch fort, wo die Todesstrafe nicht mehr durch Hängen vollzogen wird.

## 16. Brandmarken

Seit der fränkischen Zeit bis ins 19. Jahrhundert kommt auf deutschem Boden das Brandmarken<sup>4)</sup> von Verbrechern vor. Es ist während des Vollzugs eine Leibesstrafe, in der Wirkung aber Ehrenstrafe und gleichzeitig eine strafpolizeiliche Maßregel. Man erkannte den Verbrecher bei Rückfälligkeit und namentlich bei verbotenem Wiederkommen eines Ausgewiesenen. Zum Vollzug dieser Strafe war ein Eisen notwendig (es hieß Eisen, Stampf[el], Stempel, Zeichen), das glühend gemacht wurde und dem Verurteilten auf die Stirn, das Gesicht, die Backen, den Rücken oder an die Ohren gedrückt wurde und da ein dauerndes Brandmal (Brandmarke, Brandzeichen, Anmal) hinterließ. Am häufigsten wurde die Strafe an Dieben vollzogen, daher hieß das Brandmal auch „Diebmal, Diebsmarke, Diebswappen“. Es ist verständlich, daß zum Spiegel des Vergehens ein glühend gemachter Schlüssel genommen wurde. Mit glühender Münze wurde der Münzfälscher gebrannt. Dienstflüchtige Schiffsleute wurden mit einem „Bootsbaken“ gezeichnet. Im übrigen gab es eigens dafür bestimmte Brenneisen, von denen in den Museen manches Stück erhalten ist. Die Brandmarke ist dann entweder ein Wappen, z. B. der „Schwynschild“, in Frankfurt und in der Provinz Rijnland ein Adler, in Basel der Basler Stab, in Stralsund „das Stral“ usw., oder aber ein Zeichen, das die Strafe andeutete, die bei Rückfälligkeit drohte: Galgen und Rad. Daneben waren Buchstaben üblich: R, wohl zum Zeichen der Relegation, als sog. Halsrevers im 17. und 18. Jahrhundert in den böhmischen Ländern gebräuchlich; ferner Länderbuchstaben: B = Bayern; OS = Ober-

<sup>1)</sup> M. Gillet: The Gibbet on Inkpen Beacon (Folklore XXXIV, S. 160.).

<sup>2)</sup> v. Künßberg: Rechtsbrauch und Kinderspiel, 1920, S. 53 ff.

<sup>3)</sup> Z. B. holländisch: 'dat is botter aan de galg gesmeerd' in der Bedeutung 'das ist vergebliche Mühe'. Vgl. Jahrbuch f. hist. VF. 1, 1925, S. 316.

<sup>4)</sup> W. M. Schmid: Altertümer d. bürgerl. und Strafrechts des bayer. Nationalmuseums, 1908, S. 29. — v. Schwerin: Brandmarkung (Hoops: Realexikon I, S. 309). — Th. Schwisow: Zwei Brandmarken aus dem jüngeren Strafbuch (von Frankfurt) (Frankfurter Beiträge A. Richel gewidmet 1933, S. 26 ff.).

schweiz, SG = Sankt Gallen usw. Die Theresianische Halsgerichtsordnung schrieb vor, daß neben das R die zwei Anfangsbuchstaben des einzelnen Erblandes „eingeschröpft“ werden sollten. Die zur Galeere verurteilten Sträflinge wurden mit dem Buchstaben G gezeichnet. Die Brandmarkung fand statt am Pranger — sie war ja oft mit Prügelstrafe verbunden —, auf einer Bretterbühne (Schaffot) oder an der Türschwelle des Gefängnisses. Damit das Brandmal besser sichtbar blieb, wurde Pulver hineingerieben.

„Hüte dich vor dem Gezeichneten,“ sagt der Volksmund, und die Rechtsquellen bestätigen dies. Die Glossa zum sächsischen Weichbild äußert sich dazu ausführlich:

die andern zeichen gibt man den dyben, die des tagis stehlen, unde beutel snyden; die zeichent man uswert; zum ersten durch die bakē, zu dem andern male by die oren, unde zum dritten male eyn cruze durch dy stirne; unde zeichent sy darume, das sy die lute irkennen mogin unde sich deste baz vor sy huten.

Das Meißner Rechtsbuch sagt:

Wer einen butelnyder . . . begrift, der solan bose zeichen an om had, also daz he der oren nicht en had adder durch die backen gebrand wer . . . den sal man hengen.

### 17. Foltergerät

Die Folter gehört zum volksläufigen Bild der älteren Strafrechtspflege. Obwohl ihre Anwendung schon mehrere Menschenalter hinter uns liegt, ist die Überlieferung noch sehr lebendig. Daß die Begriffe sich verwirrten und dem Volk die Unterscheidung von Folter und Strafe nicht klar blieb, ist kein Wunder. Das unheimliche Drum und Dran, die „Herzentürme“ und Folterkammern, das Vorzeigen und Erklären der Werkzeuge bei Beginn des Verfahrens, die Namen der Geräte (Fuldaer Hemd, Bamberger Boß, spanischer Stiefel usw.), die heute in Museen vorhandenen Stücke, Sage und Märchen, alles war dazu angefan, die Phantasie zu beschäftigen. Als Beispiel mag die eiserne Jungfrau<sup>1)</sup> dienen, die volkstümlichste Gestalt dieses Kreises. Als „Eiserne Jungfrau“ wird in der „Folterkammer“ der Burg in Nürnberg eine Figur gezeigt mit einem weiblichen Kopf und einem weiten, langen Mantel. Die Figur läßt sich wie eine Flügeltür öffnen und zeigt im Innern kräftige Eisenspitzen. Die Sage

<sup>1)</sup> v. Amira: Die germanischen Todesstrafen, 1922, S. 140. — R. Hünnerkopf: Der Jungfernkuß (Festgabe für Meisinger 1932, S. 34ff.).

behauptet, daß Verbrecher in diese Figur hineingestellt und von den eisernen Spitzen am ganzen Körper durchbohrt worden seien. Darauf habe sich eine Falltür geöffnet, der Leichnam sei durch eine Messermaschine zerstückelt worden und in einen Bach gefallen, so daß jede Spur von ihm verschwunden sei. Die Nürnberger eiserne Jungfrau ist seit 1930 als Fälschung erkannt. Sie ist 1867 aus Holz hergestellt und mit Blech beschlagen worden. Doch soll es vorher nicht nur in Nürnberg, sondern auch anderwärts (Berlin, Guben, Prag, Schloß Amras, Buchloe usw.) derartige weibliche Holz- oder Eisenfiguren gegeben haben, die den Verbrecher umarmend folterten. Dabei soll die Redensart „die Jungfer küssen“ oder „die Liesel küssen“ gebraucht worden sein. In manchen Orten kam überdies der Name Jungfernkuß für Lürme mit Verließ vor. Es sind demnach in der volkstümlichen Überlieferung mehrere Dinge miteinander verquickt: Die Nageltonne, das mit Nägeln zugeschlagene „gespickte“ Faß, das zum Ertränken verwendet wurde, und das nur durch eine Falltür zugängliche Verließ. „(Eiserne) Jungfrau“ hießen in Wirklichkeit eiserne Fesseln für den Gefangenen bei der Folter oder im Gefängnis.

### 18. Ehrenstrafen<sup>1)</sup>

Zum Wesen der Ehrenstrafe gehört die Mitwirkung, das Gegenpiel der Volksmenge; die Ehrenstrafe ist in gewissem Sinne immer ein Stück Volksjustiz. Infolgedessen müssen die vorkommenden Formen und Geräte immer volksmäßig sein, wenn sie wirksam sein sollen. Man kann demnach gerade aus der Art der Ehrenstrafe Schlüsse ziehen auf die Volksseele und den Zeitgeist. Für die volkskundliche Betrachtung sind Schandstrafen wichtiger als die Lebensstrafen. Charakteristisch ist die Wandlungsfähigkeit der Strafmittel, wie dies z. B. der Pranger und seine Sippe zeigt. Wird die Schand-Schaustellung hinter einem Gitter vorgenommen, so entwickelt sich der Käfig (Vogelkäfig, Zeisgenbauer, Lorenkästen, Domkästen, Narrenkästen). Wird der Käfig drehbar, so ergibt sich die Drille, das Narrenhäuschen. Der Kasten kann ein tragbares Gerät werden, das an einem Turm oder Galgen hochgezogen wird. In dieser Form dient der Käfig zum Vollzug der Todesstrafe oder als Zusatz-Ehrenstrafe gegenüber dem Leichnam (vgl. z. B. die Wiedertäuferkäfige am Lambertiturm in Münster i. W.). Wird jedoch das Käfiggestell

<sup>1)</sup> R. His: Strafrecht des deutschen Mittelalters I, S. 569ff.

als „Badekorb“ zur Wassertauche gebraucht, so nähert es sich dem Schupfstuhl, mit dem man betrügerische Bäcker und andere Verbrecher ins Wasser schnellte. Eine andere Entwicklungsreihe geht vom Halseisen, das an der Wand oder einer Säule festgemacht ist, zur tragbaren Schandgeige (vgl. Abb. 25), von dieser zum Schandfragen und zum Schandmantel, der Lonne. Nimmt man die chinesischen Formen dazu, so reiht sich der tragbare Schandkäfig an, der selbst wieder zum Hinrichtungswerkzeug wird, wenn die Latten so lang sind, daß der Verurteilte mit den Füßen nicht mehr den Boden erreicht und daher am Kopfe hängend zugrunde geht.

Hals und Hände werden in der Geige festgehalten. Die Füße werden in den Stock oder Block<sup>1)</sup> gespannt, der aus zwei entsprechend ausgeschnittenen Holzbalken besteht. Im Block muß man sitzen; er wurde gegen lästige Friedensstörer und Bettler sowie gegen säumige Schuldner gebraucht. Eine Verquickung von Pranger und Geige ergibt den englischen pillory, bei dem der Bestrafte an einem Holzpfehl oder Gerüst stand und Hals und Hände eingeklemmt hatte. Der polnische gasior hielt Hals und Hände zwischen zwei Balken fest, zwang aber gleichzeitig zu einer gebückten Stellung. Sein Name (Gänserich) erinnert an die „Bestrafung“ schadbarer Gänse.

Der Gedanke der Schaustellung und Preisgabe des Verurteilten an die mitstrafenden Volksgenossen wird auf zwei Wegen verwirklicht: durch Schaustehen oder Sitzen an einem Orte (Pranger) oder durch Schaugang. Da muß der Büßende — häufig in schimpflicher Tracht — einen bestimmten Weg in der Öffentlichkeit zurücklegen, begleitet vom Büttel, von Neugierigen und Schadenfrohen. Er wird um den Markt getrieben oder von einem Ende des Ortes zum andern gejagt. Dem in anderen Ländern häufigen Eselritt begegnen wir auf deutschem Boden nur selten. Oft aber gibt es den schimpflichen Umzug näher bestimmt durch gewisse Gegenstände, die getragen werden müssen. Die ältere Rechtsprache spricht von Harmschar. Teils sind dafür Strafgeräte im Gebrauch (Schwert, Strick, Rute), teils Symbole des eigenen Berufes (Pflugrad, Handschrift, Werkzeug), teils aber Gegenstände von ritueller Verwendung (Opferkerzen, Bußsteine). Am verbreitetsten war wohl das Steintragen. Einen schweren Stein oder zwei, die mit einer Kette oder einem Tragbügel verbunden

<sup>1)</sup> Der Stock von Linkenheim wird im Mannheimer Schloßmuseum gezeigt. In England sind heute noch eine ganze Anzahl stocks an ihrer ursprünglichen Stelle im Freien, an der Kirchenmauer usw., zu sehen.

waren, hat man Frauen an den Hals gehängt<sup>1)</sup>, die durch Schelten, Unfriedlichkeit oder Sittenlosigkeit gefehlt hatten. Wenn die aufgeladenen Dinge zu schwer waren, so war der Erfolg der gleiche wie beim Pranger: der Sträfling mußte stillstehen oder sitzen und Spott und Hohn hinnehmen. Gegenüber Spielern wurde z. B. in Erding ein Schandkragen<sup>2)</sup> angewendet, der aus Riesenwürfeln und riesigen hölzernen Spielkarten bestand; gewiß ein ebenso volkstümliches wie wirksames Mittel. Der chinesische Schandkragen war ein so schweres Brett, daß der Bestrafte sich damit nicht rühren konnte.

Die Ausstellung am Pranger und der schimpfliche Umzug waren kurzfristige Strafen, wenn sie auch zu einer langwährenden Ehrenminderung führten. Wenn jedoch für immer ein schimpfliches Abzeichen oder ein kennzeichnendes Kleidungsstück getragen werden mußte, wirkte die Strafe immer von neuem. Hierher gehört z. B. der Lasterstecken, eine Basler Strafe des 16. und 17. Jahrhunderts. Wer des Landes verwiesen war, konnte in der Weise begnadigt werden, daß er zwar dableiben durfte, aber immer den Lasterstecken bei sich haben mußte. Das war ein in Art der Bettelstäbe geschälter Stab, dem das Basler Wappen eingebrennt war. In einem Entscheid vom Jahre 1690 heißt es:

Wan er in unserem Territorio sich befindet, soll er erkanntermaßen den Lasterstecken das Jahr aus tragen, wo nicht, und er außert Landes ist, ist ihm vergont den Lasterstecken zu Haus zu lassen, doch sobald er wieder unser Territorium betrittet, soll er den Lasterstecken wieder tragen<sup>3)</sup>.

So wie hier an die Stelle der Landesverweisung eine Ehrenstrafe tritt, so kann auch die Todesstrafe in eine Ehrenstrafe gewandelt werden; z. B. wenn Leute, die wegen Verrat das Leben verwirkt haben, als Lösung ihren Kopf und die Hand in Bronze liefern mußten zur öffentlichen Aufstellung<sup>4)</sup>. Es war immerhin noch besser, als wenn der abgeschlagene Kopf aufgesteckt wurde wie z. B. der Seeräuberschädel unseres Bildes 27.

<sup>1)</sup> Vgl. unser Bild 9; weitere Bilder im Jahrbuch f. histor. Bl. I, 1925, S. 101, 104f.; sowie im Handb. d. dtsh. Bl. I, S. 300.

<sup>2)</sup> Vgl. die Abbildung: Atlantis 6, 1934, S. 370.

<sup>3)</sup> C. L. Schnell: Rechtsquellen von Basel II, 1865, S. 248f.; vgl. R. Meuli: Schweiz. Arch. f. Bl. 28, 1928, S. 32f.

<sup>4)</sup> Siehe unsere Abbildung 26 aus Furnes in Belgien; vgl. Verwijs en Verdam: Middelnederlandsch Woordenboek, Bouwstoffen, S. 10, Nr. 11. Vgl. den Kupferstich von 1547 in: Deutsches Leben der Vergangenheit in Bildern I, S. 191, Abbildung 642. — Zu den Porträtstatuen von Verbrechern im griechischen Recht vgl. E. Weiß: Griechisches Privatrecht I, 1923, S. 223.

## 19. Pranger

Pranger<sup>1)</sup> heißt die Stelle, an der jemand zur Schande ausgestellt wird, und die ganze Vorrichtung, die dieser Ehrenstrafe dient. Das Aussehen des Prangers kann sehr verschieden sein.

Das Halseisen bestand aus einem verschließbaren Halsring und einer meist kurzen Kette. Es diente zum Vollzug der Ehrenstrafe der öffentlichen Ausstellung und war daher regelmäßig am Pranger festgemacht, der aus diesem Grund, z. B. in Winterthur, Halseisenstein hieß. Wo kein eigener Pranger vorhanden war, konnte das Halseisen auch am Rathaus oder einem anderen öffentlichen Gebäude, an der Brückenmauer, an der Kirche oder Friedhofsmauer befestigt sein. In Calbe gab es ein Halseisen am Bitter des Roland. Auch am hölzernen Roland von Elbing waren Halseisen. Sehr geeignet war ferner die Gerichtslinde. So wurde in Zug 1553 eine Frau in einem Halseisen an eine Linde gestellt. Die Linde in Supplingenburg hieß daher „Kaflinde“. Die alte Kirchhofslinde in Collm (Sachsen) trägt gleichfalls ein Halseisen. Das Rittergut Lampertswalde (Sachsen) zeigte das Halseisen am Tore zum Vorhofe. In Der-Erkenschwick war das Halseisen am Gerichtsstein, an dem das Hobsgedinge gehalten wurde. Mitunter sind 2 Halseisen nebeneinander, z. B. zu beiden Seiten des Kircheneingangs angebracht, um nötigenfalls 2 Übeltäter gleichzeitig dem Spott der Menge aussetzen zu können.

<sup>1)</sup> v. Rünzberg: Rechtsprachgeographie, 1926, S. 30 ff. — G. u. R. C. Vader: Pranger, 1935. — v. Amira: Dresdner Bilderhandschrift des Sachsen-  
spiegels, Erläuterungen I, S. 386 ff. — A. Kerschbaumer: Wahrzeichen der  
Städte und Märkte Niederösterreichs 2, 1905. — M. Hellmich: Mitt. d.  
schles. Gesellsch. f. Bk. 33, 1933, S. 90. — H. Grund: Hessische Rechtsalter-  
tümer (Volk und Scholle 1935). — A. Haas: Der Kaaf in Pommern (Pom-  
mersche Monatsblätter 43, 1929, S. 92 ff. — Der Pranger zu Innsbruck (Tiroler  
Heimatsblätter 4, S. 119 ff.). — Zf. d. Vereins f. d. Geschichte Mährens u.  
Schlesiens 13, 1909, S. 149 ff. (Römerstadt). — H. Hefele: Vom Pranger  
und verwandten Strafarten in Freiburg (Schauinsland 62, 1935, S. 56 ff.). —  
Венновскъ: Galgen und Henker im alten Preßburg, <sup>2</sup>1933, S. 59. — Frö-  
lich (s. oben S. 160). — H. Matthießen: De Kagstrogne, 1919, S. 48 f. —  
R. Ostberg: Norsk Bonderet III, S. 133 f. — F. Wildte: Spögubben från  
Ingolstad, en värendsk Kopparmatte och dess förebilder (Fataburen 1931,  
S. 75 ff.). — Enlart: Manuel d'archéologie française I, 2, S. 330 f. — B.  
de Quirós: La picota, 1907. — L. Chaves: Os pelourinhos Portugueses, 1930.  
— W. Andrews: Bygone punishments, 1899.

Am Zoll in St. Goar gab es ein „Halseisen“ aus Messing; das diente vor allem zum Hänfeln. Wer zum erstenmal in diesen Ort kam, mußte sich dort anschließen und mit Wasser begießen lassen. Diesem Brauch unterwarfen sich auch Fürsten, z. B. Kaiser Karl V., und so war es verständlich, daß man es dort nicht gerne sah, wenn etwa leichtfertige Dirnen ins Halseisen geschlossen wurden. Daher wurde 1665 verordnet, daß bei wirklicher Prangerstrafe nicht der Hals, sondern die Füße angeschlossen werden sollten.

Im engeren Sinne spricht man nur dann von Pranger, wenn ein bestimmter Stein den Standplatz für den Sträfling bildet oder wenn der Stand erhöht ist. Z. B. ist in Ochsenfurt a. M. über der Tür des Rathauses ein auf drei Kragsteinen ruhender Pranger des 15. Jahrhunderts erhalten; am Wasserburger Rathaus ist er heute entfernt. In Hals bei Passau ist der Pranger an einem Hauseck in Höhe des ersten Stockwerks. Dadurch war dafür gesorgt, daß der Verurteilte besser gesehen und verspottet werden konnte, überdies aber schwerer zu befreien war; ein derartiger Pranger nähert sich in seiner Art der Schandbühne.

Die zweite Form ist der Schandpfahl aus Holz, der eigens für die einzelne Vollstreckung eingerammt wurde oder für öfteren Gebrauch stehen blieb. Er diente nebenbei dem Vollzug der Prügelstrafe (als Staupfäule oder Schraiat) und gewisser Leibesstrafen, z. B. des Heraus Schneidens der Zunge. Der Schandpfahl kommt auch als bewegliches Gerät vor (siehe z. B. den Schandpfahl aus Spandau vom 17. Jahrhundert im Märkischen Museum in Berlin). In Riedlingen (Württemberg) waren an dem Brunnen eiserne Handtagen angebracht, um Leute anzuprangern, die den Brunnen verunreinigten; in Grafenwöhr benutzte das Stadtgericht den Kettenbrunnen vor dem Rathaus als Pranger.

Wetterfester als ein Holzpfahl war die Steinsäule. Mag es schon beim Holzpfahl vorgekommen sein, daß das Gerichtszeichen auch zum Vollzug der Ehrenstrafe genommen wurde, daß also der Sträfling am Gerichtswahrzeichen festgebunden und ausgestellt wurde, so war das bei der Steinsäule erst recht möglich. Nun wurde oft umgekehrt der Pranger zum Gerichtswahrzeichen. Die Steinpranger, von denen uns eine Reihe erhalten sind, sind teils runde Säulen, teils vier-, sechs- oder achteckige Pfeiler, die manchmal aus einzelnen Quadern aufgebaut oder gemauert sind. Besonders kunstvoll ist der spätgotische Pranger in Schwäbisch-Hall und die Staupfäule in

Breslau von 1492. Der Pranger in Pettau (Untersteiermark, heute Süd-Slavien) ist ein alter römischer Grabstein. In Gumpoldskirchen wurde eine römische Wegsäule im Jahre 1563 zum Pranger gemacht. Meist stehen die Pranger auf einem Stufensockel und tragen als Abschluß eine Kugel, ein Kreuz, ein Fähnchen oder eine Figur, z. B. den Büttel mit der Rute. In Glensburg<sup>1)</sup> z. B. war diese Figur in Lebensgröße aus Kupfer getrieben, siehe unsere Abb. 28. Es konnte aber ebenso eine ritterliche oder sonstige Gestalt sein, z. B. der Prangerhansel in Drosendorf (Niederösterreich). Inwieweit diese Figuren mit den Rolandstandbildern verwandt sind, mag dahingestellt bleiben.

Hölzerner Schandpfahl und steinerne Pranger Säule können auch nebeneinander vorkommen, so stehen sie z. B. bis 1780 in Bochum auf dem Markte. In Rempten wurde 1757 außer dem Pranger eine Schandsäule aufgerichtet. In Nürnberg wurden Soldaten in der Kaserne an einem Pfahl angeprangert. In Bergen auf Rügen hatte der Landvogt einen „Kaf“ zur Verfügung, und die Stadt errichtete für ihre Gerichtsbarkeit einen zweiten Schandpfahl. Der Pranger im Rathaus von Grafenwöhr diente dem Pflugschaftsgericht, das Stadtgericht stellte die Straffälligen an den Brunnen. In Celle gab es zwei Schandsäulen. Klöntrup<sup>2)</sup> erwähnt Halseisen neben dem ehrlichen Pfahl und dem unehrlichen Kaf.

An der Pranger Säule waren nicht nur das Halseisen (manchmal an allen vier Seiten) und Handfesseln angebracht, sondern an ihm hingen auch die Schandsteine, einer oder zwei; insbesondere im „Bagstein“-Gebiet Nieder-Österreichs (vgl. Abb. 9). Hier am Pranger wurde der „Bagstein“ den zänkischen und sonst strafbaren Weibern angehängt, und bis hierher mußten sie ihn wieder zurücktragen. Da der Pranger auf dem Markte stand, so konnte an ihm auch die Marktfahne, das Marktfriedensschwert ausgesteckt werden, z. B. in Hohenfurt (Böhmen), Heidenreichstein (Niederösterreich) und sonst. An anderen Orten, wie Malborghet, Pinkafeld, Pöllau u. a., wurde auch die Normallele hingehängt. Hier konnte man also das Marktmaß nachprüfen, und wer falsches Maß hatte, konnte gleich angeprangert werden. In Lübeck sollte nach dem Stadtrecht von 1294 falsches

1) Vgl. unten S. 176 Anm. 3 und D. Hupp: Scheltbriefe und Schandgemälde, 1930, S. 71.

2) Alphabetisches Handbuch der Rechte des Stiftes Osnabrück, 1798, II, S. 134.

Scheffelmaß an den Raß angenagelt werden. Schließlich findet sich auch die Verkündglocke gelegentlich am Pranger. Eine Laterne über dem Halseisen erhöhte die Kundbarkeit der Strafe. Fraßengesichter trugen zur Verhöhnung bei.

Der Pranger ist das Wahrzeichen der niederen Gerichtsbarkeit; so haben z. B. die oberösterreichischen Orte Neukirchen und Reichenau gelegentlich ihrer Erhebung zum Markte das Recht bekommen, einen Pranger aufzustellen. Man brachte dann den Besitz des Marktrechts mit dem Pranger in Verbindung. Es geht die Sage, die Bewohner von Thaya in Niederösterreich hätten den Pranger des Nachbarortes Niederedlitz gestohlen und damit das Marktrecht erlangt. Die Prangerfigur ohne Kopf in Hollenburg (Donau) soll bei ähnlicher Gelegenheit ihren Kopf verloren haben. Den Wolfensteiner Pranger, heißt es, hätten die Gansbacher fortgetragen usw.

Der Pranger diente nicht bloß zur Schaustellung von Verbrechern. Es wurden an ihm auch abgeschnittene Ohren, abgehackte Hände angenagelt, wie z. B. ein Brueghel-Bild zeigt<sup>1)</sup>. Gelegentlich wurde zur Hand das Richtbeil an den Raß genagelt. Wenn eine Unberechtigte mit dem Jungfernkranz ging, so sollte nach der preussischen Landesordnung von 1640 ihr der Zopf abgeschnitten und an den Pranger genagelt werden. An den Pranger schlug man Scheltbriefe und Schandgemälde; hier stellte man, wie erwähnt, falsches Maß aus. An den Pranger wurden die Namen von entkommenen Verurteilten, von Verrätern geschlagen. Hier wurden schließlich auch falsche Münzen angenagelt; Pfüscharbeit wurde dort verbrannt.

Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert sind die Prangerstrafen abgekommen; die Hölzer sind vermorscht und beseitigt, und auch die meisten Steinpranger sind verschwunden, die Steine verkauft und verbaut worden<sup>2)</sup>. Die Schluckenauer Prangersäule ist 1838 in ein Haus eingebaut worden. Die Staupsäule von Hannsdorf (Schlesien) ist in einer Schmiede vermauert. Die zwei Schandsäulen von Celle wurden später als Torpfeiler verwendet. Als 1798 der stattliche Pranger von Münstermaifeld umgelegt wurde, hat man an seiner Stelle einen Freiheitsbaum, das Symbol der französischen Revolution, aufgerichtet.

<sup>1)</sup> W. Fraenger: Der Bauernbrueghel und das deutsche Sprichwort, 1923, S. 25.

<sup>2)</sup> Nößlböck: Beiträge z. Landes- und Volkskunde des Mühlviertels, 1922, S. 36.

In Gansbach (Niederösterreich) wurde der Pranger in eine Mariensäule umgewandelt. Als man in Welschensteinach (Schwarzwald) nach dem Weltkrieg den Vorschlag machte, einen alten Stein in ein Kriegerdenkmal zu verwandeln, erhob sich Widerspruch, weil man sagte, dieser Stein sei ehemals Lasterstein gewesen. Die Staußsäule in Gabersdorf (Schlesien) trägt jetzt die Ortstafel.

Etwas vom Jahre 1200 bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts waren in Deutschland Pranger in Gebrauch; sie stellten die allgemeine Ehrenstrafe dar und standen in Tausenden von Orten. Heute sind nicht mehr allzu viele Pranger zu sehen, die meisten wohl in Niederösterreich, von wo mir über ein halbes Hundert Prangerorte bekannt wurden; in Schlesien zählt man 19, darunter die berühmte Staußsäule in Breslau und einen eichenen Schandpfahl; die Pranger von Schwäbischhall, Ochsenfurt, Hals, Pettau sind oben erwähnt. Weitere finden sich in Erbach im Odenwald, Dettelbach bei Kitzingen, Obermarsberg in Westfalen usw.<sup>1)</sup>.

Einfache Halseisen oder andere Ketten sind natürlich viel häufiger zu finden, so an der Odilienkapelle in Oberehnheim (Elsaß), am Rathaus in Schriesheim, am Rathaus in Vieberehrn usw.<sup>2)</sup>.

Bader vermutet, daß der Pranger als selbständige Strafart im wesentlichen im germanischen Rechtsgebiet vorkam und darüber hinaus da, wo germanisches Recht starken Einfluß hatte. Das wäre noch zu untersuchen. Jedenfalls aber ist festzustellen, daß die einzelnen Typen von deutschen Prangern sich auch bei den Nachbarn finden: der Büchtiger als Prangerfigur begegnet nicht nur in Jütland, sondern auch in Schweden<sup>3)</sup>; der reiche Aufbau eines Prangers für mehrere Straffällige ist ebenso in Frankreich zu Hause wie in den Hansestädten. Das polnische Wort *pregierz*, das tschechische *pranyř* und das magyrische *pelengér* sind aus dem Deutschen entlehnt.

<sup>1)</sup> Ein reichhaltiges Verzeichnis bringen G. u. K. E. Bader: Der Pranger, 1935, S. 177 ff.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnungen für den Pranger sind sehr zahlreich. Eine Synonymenkarte für Pranger, Staupe, Schreiat, Kaf, Halseisen siehe in v. Künßberg: Rechtspracheographie, Deckblatt 3—6. Weitere Namen sind Harfe, Pfahl, Ganten, Schaft, Urteilstock, Kirchenpfosten, Kirchenmauer, Gänsbarn, Fenster, Schandsäule u. a.

<sup>3)</sup> Kopparmatte in Stockholm und Spögubbe in Jngelstad. Vgl. Wilde (siehe oben S. 172 Anm.).

20. Sühnekreuze<sup>1)</sup>

Zur Sühne für einen Totschlag oder Mord wurden Sühnekreuze errichtet. Sie sind also Gedenkkreuze und begreiflicherweise nicht immer von Grabkreuzen, Unfallkreuzen und sonstigen Erinnerungssteinen genau zu trennen; in katholischen Gegenden Süddeutschlands ist überdies der Übergang zu den „Marterln“ ein flüssiger.

Aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit sind uns Sühneverträge erhalten, wonach der Totschläger ein steinernes Kreuz oder eine „Marter“ errichten soll; das diente dem Seelenheil der Erschlagenen schon aus dem Grunde, weil bei dergleichen Kreuzen fromme Gebete für den Toten verrichtet zu werden pflegten. Der Brauch der Sühnekreuze hielt sich bis ins 19. Jahrhundert.

Die Erinnerungszeichen wurden entweder am Tatort oder an der Straße aufgerichtet; meist sind sie schmucklos oder weisen eine einfache Zeichnung auf, die als Mordwerkzeug, als Richtwerkzeug oder als Zunftzeichen gedeutet wird, vielfach wohl aber auch ein Wappen sein kann.

Von erhaltenen Steinkreuzen (ihre Zahl geht in die Tausende) dürfte ein großer Teil wirklich Totschlags- und Mordkreuze sein. Viele andere sind eingebaut in Kirchtürme, Friedhofsmauern oder zu profanen Zwecken verwendet, z. B. für eine Hauschwelle. Zahlreiche sollen in die Erde versunken sein, wie wir das bei einzelnen noch feststellen können.

Die Sage beschäftigt sich gern mit diesen Denkmälern, namentlich dann, wenn sie, wie meist, keine Inschrift aufweisen. Verbreitete Sagenmotive sind dabei: zwei Brüder oder sonstige Gegner, die sich im Streite gegenseitig töten; der Glockengießer, der den Lehrling erschlägt, weil der ihn übertrifft; der Bauer, der wegen Grenzfrevel mit dem Pflug enthauptet wurde usw. Die volkstümliche Überlieferung weiß also nichts von einem Sühnevertrag, vom Sühnekreuz.

<sup>1)</sup> E. Nägele: Über Kreuzsteine in Württemberg (Württemberg. Jahrbücher 1913, S. 377 ff. — Schnezer: Vom Steinkreuz zum Marterl (Bayr. Hefte f. W. 1, 1914, S. 26 ff., 124 ff.). — A. Kuhfahl: Die ältesten Steinkreuze in Sachsen, 1928. — E. Mogk: Ursprung der mittelalterlichen Sühnekreuze, 1929. — M. Ernst: Alte Steinkreuze in der Umgebung Ulms (Mitt. d. Vereins f. Kunst u. Altertumskunde v. Ulm u. Oberschwaben 29, 1934). — Adolf Hoffmann: Die mittelalterlichen Steinkreuze aus Niedersachsen, 1935. — A. Helbock: Volkskundearbeit, Festschrift für Lauffer 1934.

Charakteristisch sind etwa die Gruppe der sog. Musikantensteine in Falkenstein (Unterfranken), das Kreuz in Sommersdorf (Kreis Ranzow), das in Reinberg (Kreis Grimmen) oder auch der Bildstock Fengenbuß in Mergentheim.

## 21. Rechtliches in Namen

Flur- und Ortsnamen, Häuser- und Familiennamen sind ein wichtiger Teil der geschichtlichen Überlieferung, vorzüglich der volkstümlichen<sup>1)</sup>. Jeder Name ist sozusagen die Überschrift zu einem Kapitel der Heimatgeschichte. Manche dieser Überschriften sind so anziehend, so geheimnisvoll, daß man schon beim ersten Hören gespannt fragt: „Woher kommt der Name?“ Oft ergibt sich, daß ein Rechtsverhältnis, eine Rechtsbegebenheit namengebend war. Für die wissenschaftliche, nüchterne Forschung gilt die Grundregel, daß Namengeschichte der Namendeutung voranzugehen hat. Die Namengebung liegt oft Jahrhunderte zurück; man muß von der ältesten Form ausgehen. Namen verändern sich aus den verschiedensten Gründen, sie werden entstellt und gedeutelt. Daher sind die Namensagen keineswegs immer im Einklang mit den Tatsachen. Der Namensforscher muß sich davor hüten, überall uralte Rechtsgeheimnisse zu wittern.

Unter den Ortsnamen schenkt die rechtliche Volkskunde zwei Gruppen besondere Beachtung. Einmal den Rechtswörtern als Namen und dann den Namen der Rechtsorte. Eindeutig und sicher sind oft die Fälle, wo Rechtsort und Rechtswort miteinander verbunden sind; wenn z. B. eine Dingstätte auch einen entsprechenden Namen führt (Malstatt, Dingbuche usw.). Ebenso wenn etwa ein Grenzpunkt Bollstock, Dreiherrnstein u. ä. heißt. Der Platz „Freyung“ in Wien ruft deutlich die Erinnerung an das einst dort bestandene Asylrecht wach. Hierher gehört auch der Name der „Freiheitenmühle“ in Huttwil (Schweiz), die im Besitz gewisser Freiheiten war und als Wahrzeichen dieser Rechte zwei Fähnchen auf dem Firste trug. Die Erklärungen sind jedoch nicht immer so leicht wie in den eben angeführten Bei-

<sup>1)</sup> v. Rünzberg: Flurnamen und Rechtsgeschichte, 1936. — L. Leiß: Bayerische Familiennamen und Rechtsgeschichte, 1934. — A. Goëze: Spuren alter Hörigkeit in heutigen Familiennamen? (Sievers-Festschrift 1925). — E. Volkmann: Rechtsaltertümer in Straßennamen, 1920; vgl. Zf. f. Rechtsgeschichte, germ. Abteilung 54, 1920, S. 474. — Über 'Roland' siehe oben S. 112 und Th. Goerliß: (vgl. oben S. 111 Anm.) S. 233.

spielen. Mitunter kann man gründlich in die Irre geführt werden. Mancher Name ist im Wege des Mißverständnisses und der Entstellung zu seinem heutigen Klang gekommen. So hat z. B. die Gewannbezeichnung Unrechtshelden in Rohrbach bei Heidelberg gar nichts mit Unrecht oder Recht zu tun, sondern hieß im 13. Jahrhundert Unradeshelden. Wenn an einer Waldstrecke der Name Gericht haftet, so braucht dort gar kein Hochgericht und kein Dingplatz gewesen zu sein. In der Jägersprache wird auch der Vogelherd „Gericht“ genannt; und „Richtstatt“ kann soviel heißen wie „Anstand“.

Einstige Besitz- und Eigentumsverhältnisse, Abgaben und Abhängigkeiten klingen in manchen Flurnamen nach. Die Rechtsgeschichte weiß Namen wie Eiserne Kuh, Seelgerät, Schüssellehen usw. zu deuten.

Daß Namen keineswegs bloßer Klang sind, sondern geschichtliche Denkmäler, zeigt sich nirgends deutlicher als bei Umtaufen. Der politische Glaubenseifer der Wiedertäufer hat 1534 in Münster in Westfalen viele Straßen umbenannt. Wer die alten Namen gebraucht, mußte zur Strafe einen Topf mit Wasser austrinken. Neckereien durch die Nachbarn haben manchen Ort zur Namensänderung veranlaßt. Die Kärntner Gemeinde Diepoltkirchen, deren Name aus dem alten Mannesnamen Dietbold zu erklären ist, mußte sich als Dieboldskirchen hänseln lassen, bis sie 1834 die Genehmigung bekam, den Namen Leopoldskirchen zu führen. Im badischen Unterland gab es eine Gemeinde Dumbach. Wie nahe lag das dauernde Necken mit Dumbach! und wie glücklich war man über den Vorschlag, den urkundlich belegten alten Namen Donebach wiederherzustellen, der auch wirklich der Gemeinde zum 1. Januar 1926 amtlich vom Ministerium neu verliehen wurde. Nach der Sage sollen die Bewohner der Stadt Pfullendorf im Seekreis den Bewohnern des Dorfes Fulgenstadt Namenstausch angeboten haben; sie wollten dafür die Straße zwischen Pfullendorf und Fulgenstadt mit Talern pflastern. Es ist aber nichts daraus geworden.

Flurnamen können auch im Rechtsleben eine große Rolle spielen. Man denke an die wirtschaftliche Bedeutung der Weinbergsnamen. Für die Rechtsgeschichte der Flurnamen ist bezeichnend, daß im 17. Jahrhundert verboten werden mußte, Flurstücke umzunennen, damit sie nicht etwa dadurch der Besteuerung entzogen würden.

Es ist leicht einzusehen, daß auch unter den Familiennamen zahlreiche sind, die einen rechtlichen Klang haben, die aus einer recht-

lichen Tatsache erklärt werden können. Am einfachsten scheinen Amtsbezeichnungen wie „Bürgermeister, Vogt, Schulze, Weibel, Graf, Zehntner“ usw. Da hat bisweilen die Erbllichkeit von Amt und Würde zum Festwerden derartiger Familiennamen beigetragen. Doch wäre es falsch, bei dergleichen Familiennamen immer zu denken, daß einst ein Ahnherr diesen Beruf hatte. Wie wären dann die gar nicht seltenen Familiennamen „Kaiser, Bischof, Papst“ möglich? Es sind vielfach Übernamen. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß gelegentlich ein Rechtswort-Name aus einem andern Wort entstellt sein kann. Edward Schröder hat z. B. einmal darauf hingewiesen, wie aus Hoverother, hoverether (= Bückliger) „Hofrichter“ werden kann.

Bei häufigen Namen ist ein unterscheidendes Bestimmungswort zweckmäßig; so kommen Familiennamen zustande wie „Sischvogt, Eisenrichter, Weingraf“ usw., denen im Rechtsleben keine Bedeutung entspricht und die man vergebens im Rechtswörterbuch suchen würde<sup>1)</sup>.

Besitz- und Standesverhältnisse spiegeln sich wider in Namen wie „Lehmann, Häusler, Brinkfischer, Neubauer“<sup>2)</sup>, Huber, Muntmann, Klostermann“ usw. Eine Untersuchung von Alfred Goëbe hat nachgewiesen, daß Familiennamen mit Münzbeträgen (Fünfmart, Bierzig Heller, Hundertgulden u. dgl.) nicht immer auf ehemalige Zinspflicht und Hörigkeit zurückzuführen sind, sondern meist als Übername zu gelten haben. Ein einstiger Übername war gewiß auch Mordio, das im 18. Jahrhundert in Vorhalle an der Ruhr als Familienname begegnet.

<sup>1)</sup> Vgl. Zf. f. Rechtsgeschichte, germ. Abteilung 68, 1935, S. 312.

<sup>2)</sup> So sollten nach einer Verordnung Maria Theresias von 1761 die im Banat angesiedelten Zigeuner genannt werden.